

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,  
Oberreichsanwalt a. D.,  
Professor,

DR. F. ENGEL,  
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.  
des östereich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,  
Rechtsanwalt,  
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,  
Rechtsanwalt,  
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

D. DR. W. KAHL,  
Geh. Justizrat,  
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,  
Senatspräsident des  
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,  
Rechtsanwalt,  
Justizrat,

DR. K. MEYER,  
bayer. Staatsrat, Ober-  
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,  
Staatssekretär i. Reichs-  
finanzministerium z. D., Professor,

DR. J. RIESSER,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. E. SCHIFFER,  
Reichsjustizminister a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,  
Geh. Hofrat,  
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,  
Oberpräsident a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,  
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,  
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt  
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Ein- sendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Der Abschluß der ersten Lesung des Strafgesetzbuchs im Strafrechtsausschuß des Reichstages.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R.,  
Leipzig.

Die Beratung des 22. Abschnittes über Kuppelei, Frauenhandel und Zuhälterei wurde dadurch erschwert, daß die verschiedene Auffassung über die Bekämpfung der Prostitution, die das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten versucht hat, auch hier bei der Formulierung der Strafvorschriften mithereinspielte. Der Abschn. beginnt ja merkwürdigerweise mit einer Begriffsbestimmung der Kuppelei, die künftig für sich allein straflos bleiben soll. Daran wurde nichts geändert. Die Hervorhebung im Abs. 2 des § 304, daß als Kuppelei auch die Unterhaltung eines Bordells zu gelten habe, wurde aber allseitig als irreführend abgelehnt, vielmehr die Unterhaltung eines Bordells als eine Qualifikation der einfachen Kuppelei angesehen und deshalb im § 305 miteingereiht. Die strafbaren Qualifikationen der einfachen Kuppelei im § 305 wurden teils erweitert, teils anders gefaßt. Die weite Auslegung, die der Begriff „Eigennutz“ in der Rechtsprechung gefunden hat, ließ es rätlich erscheinen, ihn zu ersetzen. Dabei wurde die im Entw. schon vorgeschlagene Ausnahme, daß das bloße Vermieten von Wohnung an erwachsene Personen nicht strafbare Kuppelei sei, nach langer Aussprache auch ausgedehnt auf die sog. Absteigequartiere. Demgemäß lautet jetzt § 305:

„Wer ausbeuterisch oder gewerbsmäßig Kuppelei begeht oder wer ein Bordell oder einen bordellartigen Betrieb unterhält, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer einer Person über 18 Jahre nur Wohnung oder Unterkunft gewährt, wird, auch wenn er gewerbsmäßig handelt, nach Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung oder Unterkunft

gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.“

Während § 306 unverändert blieb, erlitt § 307 eine wesentliche Umgestaltung. Mit einer Stimme Mehrheit fiel die besondere Hervorhebung der Kuppelei des Ehemannes an der Ehefrau, der Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern an den ihrer Gewalt unterliegenden Kindern; weiter wurde der Begriff der Schutzaufsichtspersonen neu aufgenommen, die Strafe aus Zuchthaus in Gefängnis umgewandelt und die im letzten Satz des 2. Absatzes ausgesprochene Duldung des Beischlafs zwischen Verlobten auf jedwede „Unzucht“ ausgedehnt. § 307 heißt danach nunmehr:

„Vormünder, Pfleger und Schutzaufsichtspersonen, die an ihren über 18 Jahre alten Mündeln, Pflegelingen oder Schützlingen Kuppelei begehen, sowie Geistliche, Lehrer, Lehrherren oder Erzieher, die an einem ihrer Erziehung, ihrem Unterricht oder ihrer Ausbildung anvertrauten über 18 Jahre alten Schüler, Lehrling oder Zögling Kuppelei begehen, werden mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach § 306 Abs. 2 eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Duldung der Unzucht zwischen Verlobten durch eine Person, die zu einem der Verlobten in einem Verhältnis der im Abs. 1 genannten Art steht, ist als Kuppelei nicht strafbar, soweit nicht § 305 oder § 306 Abs. 2 anwendbar sind.“

Der § 308 über Frauen- und Kinderhandel bot Gelegenheit, diese Vorschrift zusammen mit dem zurückgestellten § 276 über Frauenraub und mit den Kuppelevorschriften zu überprüfen. Danach stellt sich das Verhältnis wie folgt dar: Die Entführung einer Frau unter bestimmten Mitteln zur Ehe oder zur Unzucht ist Frauenraub. Der § 276 ist, abgesehen von ein paar textlichen Klarstellungen, nur insofern geändert worden, als die besonders schweren Fälle in den beiden ersten Absätzen weggefallen sind. Die Zuführung einer Frau zur Unzucht mit einem bestimmten Manne ist als Kuppelei zu bestrafen. Die



gewerbsmäßige Zuführung einer Frau unter 21 Jahren überhaupt oder einer älteren Frau unter Anwendung bestimmter Mittel zur gewerbsmäßigen Unzucht mit unbestimmten Personen wird im § 308 als Frauenhandel bestraft. Dabei ist die Fassung von § 308 wie folgt geändert worden:

„Wer Frauenhandel oder Kinderhandel dadurch betreibt, daß er eine minderjährige Frau zur gewerbsmäßigen Unzucht oder ein Kind zu unzuchtigen Zwecken anwirbt, verschleppt, entführt, oder wer eine solche Tat erleichtert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Frauenhandel dadurch betreibt, daß er eine Frau über 21 Jahren mit Gewalt, gefährlicher Drohung, unter Mißbrauch des Ansehens, durch Täuschung oder mit List zur gewerbsmäßigen Unzucht anwirbt, verschleppt, entführt, oder wer eine solche Tat erleichtert.“

Gegen den § 309 über die Zuhälterei erhoben sich verschiedene Bedenken. Die Sozialdemokratie wollte die kupplerische Zuhälterei ganz streichen und für die ausbeuterische Zuhälterei nur Gefängnis androhen. Das Zentrum wollte vermitteln, zwar die kupplerische Zuhälterei unverändert lassen, aber für die ausbeuterische in der Regel Gefängnis und nur bei besonders schweren Fällen Zuchthaus androhen. Alle Abänderungsanträge wurden jedoch abgelehnt.

Im 23. Abschnitt über die Verbrechen oder Vergehen gegen Ehe und Familie traten wieder weltanschauliche Gegensätze scharf zutage. Die §§ 310 über die Doppelhehe, 311 über den Ehebruch, 314 über die Verletzung der Unterhaltspflicht und 315 über das Verlassen eines Kindes blieben unverändert. Dagegen fiel der § 312 über den Ehebruch mit 14 (Demokraten, Sozialdemokraten, Kommunisten) gegen 14 Stimmen (der übrigen Parteien). Der § 313 über die Entziehung eines Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt blieb, abgesehen von einer textlichen Vereinfachung im letzten Absatz, unverändert. Nur wurden hier, wie im § 316 über die Personenstands Fältschung, die besonders schweren Fälle herausgestrichen. Endlich wurde, entsprechend dem § 179 des jetzigen Strafgesetzbuchs auf Antrag des Abg. Hanemann folgender § 311 a neu eingefügt:

„Wer eine Frau zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, zufolge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen der verletzten Frau oder ihres Ehemannes verfolgt.“

Der 24. Abschnitt über Beleidigung und Verletzung fremder Geheimnisse hat, entsprechend seiner Wichtigkeit für die Allgemeinheit, eine sehr eingehende Beratung gefunden, sowohl im Vollausschuß als auch im Unterausschuß. Wenn er im wesentlichen unverändert geblieben ist, so beruht das mehr darauf, daß man sich auf anderweite Lösungen nicht einigen konnte, als auf der Ueberzeugung, daß der Entw. alle Wünsche befriedige. So soll z. B. bis zur 2. Lesung noch einmal geprüft werden, ob die systematische Gliederung bleiben kann, dergestalt, daß die einfache Beleidigung der üblen Nachrede und der Verleumdung nachfolge. Viel wird auch davon abhängen, wie im Einführungsgesetze die für den Beleidigten innerhalb des Strafverfahrens vorgesehene Feststellungsklage ausgestattet wird. Sie soll z. B. auch bei dem sogenannten Indiskretionsdelikt des § 317 Abs. 4 anwendbar sein, obwohl hier die Tendenz dahin ging, den Wahrheitsbeweis noch weiter auszuschließen. Es blieben da-

nach alle Beleidigungsvorschriften unverändert, bis auf 2: im § 322 über die Verfolgung auf Verlangen wurde durch eine Erweiterung des Abs. 1 hervorgehoben, daß auch Körperschaften, juristische Personen und ähnliche Personeneinheiten passiv beleidigungsfähig sind, und im heißumstrittenen § 318 über die Wahrnehmung berechtigter Interessen wurde der Abs. 2 ganz neugefaßt. Hier überwog die Tendenz, daß die Bestimmung in Richtung der berechtigten öffentlichen Interessen erweitert werden müsse. Andererseits suchte man Sicherheiten gegen eine allzu weite Ausdehnung einzubauen. Dabei mußte nach den überzeugenden Ausführungen des Reichsjustizministeriums von der im Entw. vorgesehenen Interessenabwägung als nicht zum Ziele führend abgesehen werden. Schließlich einigte man sich auf eine Fassung, die dem Entw. von 1919 entnommen war, indem man sich auf die Erwägungen der Begründung von 1919 S. 286 stützte. Der Abs. 2 des § 318 lautet nunmehr:

„Dasselbe gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder ihn nahe angehenden privaten Interesses handelt, und er sich erweislich in entschuldigbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat.“

Man war sich klar, daß man damit der Praxis einige „ausfüllungsbedürftige“ Begriffe an die Hand gibt, die dieser große Schwierigkeiten machen werden.

Eine sehr ausgedehnte Debatte, auf die hier aber nicht eingegangen werden kann, löste § 325 über den Verrat von Privatheimnissen aus. Dessen Abs. 1 wurde in der Fassung der Reichsratsvorlage angenommen, während der Abs. 2 auf alle Gehilfen ausgedehnt wurde, nicht nur auf die „berufsmäßigen“.

Die mit dem 25. Abschnitt beginnende Reihe der Vermögensdelikte machte im allgemeinen geringere Schwierigkeiten. Die Vorschriften über die Sachbeschädigung (§§ 326 u. 327) blieben gänzlich unverändert, bis auf das Objekt im § 327 Abs. 1 Ziff. 1, das in der Fassung „Gegenstand der Verehrung einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft“ angenommen wurde. (Demgemäß wurde auch § 329 Abs. 1 Ziff. 5 geändert.)

Im 26. Abschnitt (Diebstahl, Unterschlagung) billigte der Ausschuß den Neuaufbau des Delikts in den Stufen: dauernde Entziehung von Sachen, unberechtigte Aneignung, Unterschlagung, Diebstahl und die verschiedenen Qualifikationen des Diebstahls. Aus dem schweren Diebstahl des § 329 wurden mit der Tendenz der Vereinfachung die Ziffern 3, 6 und 7 herausgestrichen und im Verkehrsdiebstahl die Sachen, die ein Fahrgast mit sich führt oder bei sich trägt, dem Reisegepäck nicht gleichgestellt. Die Aenderung von § 330 betrifft lediglich die Fassung. Grundsätzliche Bedenken erregte die Gestaltung des gewerbsmäßigen Diebstahls, der im Gegensatz zu anderen gewerbsmäßigen Delikten nicht als Kollektivdelikt ausgestaltet ist. Hier wurde das Justizministerium ersucht, für die 2. Lesung eine Neufassung vorzubereiten. Eine Abänderung erfuhren ferner die Strafandrohungen, die der Entwurf für Diebstahl, Unterschlagung und unberechtigte Aneignung gleichmäßig ausgeworfen hatte. Für die Unterschlagung wurde neben dem Gefängnis Geldstrafe eingeführt, im § 334 die Gefängnisstrafe auf 3 Jahre ermäßigt, ebenfalls Geldstrafe angedroht und die schweren Fälle beseitigt, und im § 336 die Höchstdauer des Gefängnisses auf 6 Wochen beschränkt. Endlich wurde für den



Haus- und Familiendiebstahl ein neuer Privilegierungsfall eingefügt:

„Ein Diebstahl, eine Unterschlagung oder eine unberechtigte Aneignung, welche von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos, wenn beide zur Zeit der Tat in häuslicher Gemeinschaft leben.“

Die Bestimmungen über Raub und Erpressung im 27. Abschnitt wurden nach der Regierungsvorlage angenommen, ebenso im wesentlichen der ganze 28. Abschnitt über den Wucher, wobei insbes. die Scheidung zwischen Geld und Sachwucher aufrechterhalten wurde. Hier wurde lediglich im Verfolg von Wünschen der Wirtschaftsorganisationen in beiden Tatbeständen der Begriff der Notlage statt der vorgeschlagenen Zwangslage wiederhergestellt, beim Sachwucher klargestellt, daß die gutgläubig erworbene Forderung vom Täter wucherisch weiter verwertet werden muß, und im § 342 der Mangel an Urteilsvermögen dem Leichtsinne und der Unerfahrenheit gleichgestellt.

Auch der Betrugs- und Untreueabschnitt weicht nach den Beschlüssen des Ausschusses nur in zwei unwesentlichen Punkten von der Vorlage ab: die Strafe beim Notbetrug (§ 345) ist auf 6 Wochen Gefängnis herabgesetzt und bei der Erschleichung freien Zutritts (§ 347) der Versuchstatbestand herausgenommen worden. Dagegen entstand eine längere Aussprache und eine Beratung im Unterausschusse darüber, ob entsprechend Wünschen der Wirtschaft ein neuer Tatbestand der Krediterschleichung aufgenommen werden sollte. Der Verfasser, der mit Rücksicht auf die enge Auslegung des Reichsgerichts hinsichtlich der Offenbarungspflicht beim Kreditnehmen die Frage bejahte, formulierte schließlich den Tatbestand wie folgt:

„Wer, abgesehen von den Fällen des Betruges, durch ein Verschweigen von Tatsachen, das Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im Kreditverkehr gröblich verletzt, einen anderen zur Gewährung oder Verlängerung eines Kredits bestimmt und ihn dadurch an seinem Vermögen beschädigt, wird wegen Krediterschleichung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.“

Es fand sich aber keine Mehrheit hierfür. Die Materie wurde bis zur 2. Lesung zurückgestellt.

Die Durchprüfung des 30. Abschnitts über die Hehlerei führte zu einer Reihe sehr feiner juristischer Untersuchungen, denen hier aber aus Raumgründen nicht nachgegangen werden kann. Von der Vorlage wurde nur in einigen Punkten abgewichen. Der Entw. hatte im Grundtatbestand die Einschränkung „seines Vorteils wegen“ wegfällen lassen. Der Ausschuß stellte die Einschränkung wieder her in der Fassung: „in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern“, so daß in dieser Richtung nunmehr Übereinstimmung zwischen den ersten beiden Absätzen des § 350 herrscht. Ob das freilich das letzte Wort ist, will mir zweifelhaft erscheinen. Die Ausdehnung der Hehlerei im Umfange des Abs. 2 über die gestohlene Sache hinaus auf den Erlös, auf die für den Erlös angeschaffte Sache und auf eine für die gestohlene Sache eingetauschte Sache wurde eingeschränkt. Diese Vorschrift soll sich künftig nur auf den Erlös und auf das für die gestohlene Sache eingetauschte Geld erstrecken. Sehr starke Bedenken, namentlich von Seiten der Sozialdemokratie, erhoben sich gegen die Aufnahme des Tatbestands der fahrlässigen Hehlerei. Schließlich fand sich auf Vorschlag des Reichsjustizministeriums, das auf eine

Bestimmung des dänischen Entw. Bezug nahm, eine Mehrheit, die denselben Deliktstatbestand zwar nicht als fahrlässige Hehlerei, aber unter der Ueberschrift „Erwerb verdächtiger Sachen“ beibehielt, allerdings unter Herabsetzung der Höchststrafe auf 3 Monate Gefängnis und unter Zulassung besonders leichter Fälle. Da man nunmehr in § 353 den Begriff des Hehlers nicht aufrechterhalten konnte, erfand man den Namen des Nachtäters, was mir nicht gerade glücklich erscheint.

Im Abschnitt 31 über die Rechtsvereitelung fügte man dem § 354, der sonst unverändert blieb, eine Einschränkung hinzu, daß das Delikt unter Ehegatten in demselben Umfange straflos bleiben soll, wie man es beim Haus- und Familiendiebstahl vorgesehen hat. Der § 355 (Abhalten vom Bieten) wurde eingeeengt. Das Abhalten vom Bieten bei Zwangsversteigerungen wurde entsprechend dem Entw. unter Strafe gestellt, das Abhalten von der Mitbewerbung bei Vergebungen aber nur, wenn es „durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils oder durch Androhung oder Zusage eines wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteils“ erfolgt.

Der 32. Abschnitt über Glücksspiel blieb unverändert. Dasselbe gilt auch im wesentlichen für den 33. Abschnitt über das unberechtigte Jagen und Fischen. Hier wurde lediglich auf Anregung des Verfassers der Aneignung von Sachen, die fremdem Okkupationsrecht unterliegen, ihre Beschädigung und Zerstörung gleichgestellt, da dieser Tatbestand von den Vorschriften über Sachbeschädigung nicht erfaßt wird. Weiter wurden die Strafen ermäßigt im § 361 auf 1 Jahr, in § 362 auf 3 Monate unter Hinzufügung besonders leichter Fälle und im § 365 auf 10 Jahre Zuchthaus. Endlich wurde in Abänderung von § 364 Abs. 2 die Einziehung für unzulässig erklärt, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache ohne Schuld des Eigentümers geschehen ist.

Kein Paragraph des Gesetzes hat soviel Zuschriften und Eingaben aus dem deutschen Volke ausgelöst, wie die Vorschrift über die Tierquälerei (§ 366), die gemeinsam mit dem § 412 über den Tierschutz beraten wurde. Die Tierfreunde kämpften gegen das Wort „absichtlich“ in § 366 an, und die radikalsten verlangten ein Verbot der Vivisektion und des Schächtens. Das Ergebnis sehr eingehender Aussprache war, daß § 366 i. S. der Vorlage angenommen wurde und daß § 412 nur einen neuen Absatz hinzugefügt erhielt:

„Handlungen an Tieren dürfen nicht mit Strafe bedroht werden, soweit sie zur Verfolgung erster wissenschaftlicher Zwecke oder zur Erfüllung der Gebräuche einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts geboten sind.“

Hierbei ist zu beachten, daß dies nur eine Anweisung für den Landesgesetzgeber ist.

Auch der folgende Abschnitt über den Mißbrauch von Rauschgiften führte wohl zu einer lebhaften Aussprache, blieb aber, abgesehen von einer kleinen textlichen Richtigerstellung, unverändert. Der § 369 über das Verabreichen geistiger Getränke und die damit zusammenhängende Uebertretungsbestimmung in § 413 wurden gestrichen, weil man der Ansicht war, daß diese Materie besser einheitlich im Schankstättengesetz, das jetzt beraten wird, geregelt werden soll. In ähnlicher Weise wurden im Abschnitt 36 die beiden §§ 373 und 374 (Gemeinschaftliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht und Aufforderung zur Unzucht) gestrichen und über



das Einführungsgesetz in das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verwiesen. Im übrigen wurde für notwendig gehalten, beim Begriff des Bettelns hervorzuheben, daß Betteln aus Not straffrei bleiben solle, weshalb § 370 einen neuen Absatz erhielt:

„Wer, ohne arbeitsscheu oder liederlich zu sein, aus Not bettelt, bleibt straffrei.“

Die Strafdrohungen bei allen Delikten dieses Abschnitts wurden gleichmäßig auf 6 Wochen herabgesetzt.

Das ganze 2. Buch über die Uebertretungen wurde in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit erledigt. Im allgemeinen Teil wurde der § 387 über die Haft wie folgt abgeändert:

„Die Dauer der Haft ist mindestens ein Tag und höchstens sechs Wochen.“

Im Falle des § 384 und in den Fällen, in denen eine höhere Geldstrafe als 500 RM. angedroht ist, beträgt die Höchstdauer der Haft drei Monate.

Ferner wurde die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung im § 389 auf 3 Monate herabgesetzt, und nur auf 6 Monate belassen bei Uebertretungen, die mit Geldstrafe von mehr als 500 RM. bedroht sind.

Die Abänderungen im Besonderen Teil (§§ 390 ff.) sind ganz geringfügig. Abgesehen von den bereits erwähnten §§ 412 und 413 wurden folgende Paragraphen betroffen: die Schutzvorschrift in § 392 wurde ausgedehnt auf die Berufstrachten und Abzeichen der von den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts anerkannten religiösen Genossenschaften. Aus dem § 393 über falsche Namensangabe wurde die Verweigerung der Angabe herausgestrichen. Der § 394 über die Polizeistunde wurde gestrichen; im § 403 wurde der öffentliche Verkehrsraum entsprechend dem § 231 umschrieben; im § 405 (Verkehr mit gefährlichen Gegenständen) wurden in die 3. Ziffer lediglich „Hieb- oder Stoßwaffen“ aufgenommen, da die sonstigen Waffen und der Schießbedarf im Schußwaffengesetz behandelt werden. Endlich wurde zur Ergänzung des Hausfriedensbruchs folgende neue Uebertretung in § 408a eingestellt:

„Wer, abgesehen von den Fällen des § 277, unbefugt über Gärten oder Weinberge oder über Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, die eingefriedet sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, wird mit Geldstrafe bestraft.“

Damit war die erste Lesung des Strafgesetzbuchs im Strafrechtsausschusse abgeschlossen: am 21. Febr. 1930 in seiner 127. Sitzung (nur 11 Sitzungen galten dem Republikschutzgesetz, die übrigen alle dem Strafgesetzbuch). Ein gut Teil des Weges zum Ziele ist damit zurückgelegt; dieses aber wird nur erreicht werden, wenn der Ausschuss nunmehr sobald als möglich die 2. Lesung anschließt. Ursprünglich war wohl der Plan, jetzt das Strafvollzugsgesetz vorzunehmen und daran das Einführungsgesetz, das augenblicklich noch im Reichsrate liegt, anzuschließen. Erst danach sollte die 2. Lesung aller drei Gesetze im Ausschusse folgen und alle drei Gesetze gleichzeitig dem Plenum zugeleitet werden. Diese Arbeit würde aber wohl kaum noch in dieser Legislaturperiode des Reichstages geschafft werden. Eine neue Zäsur kann jedoch für das ganze Werk gefährlich werden. Und so wird man sich wohl entschließen müssen, zunächst erst das Strafgesetzbuch zu vollenden und es vorerst einmal ohne Einföhrungstermin verkünden zu lassen. Die übrigen Gesetze müssen dann unter Umständen

in einer folgenden Legislaturperiode folgen. In der Tat wird jetzt ernstlich erwogen, etwa vom Mai bis Okt. 1930 die 2. Lesung im Strafrechtsausschusse vorzunehmen und dann das Gesetz noch im 4. Kalendervierteljahr 1930 im Plenum des Reichstags in 2. und 3. Lesung annehmen zu lassen. Dann könnte noch in diesem Jahre das neue StrGB. verkündet werden und damit würde wohl die ganze Strafrechtsreform gesichert sein.

## Zum Ergebnis der großen Staatsprüfung 1929.

Vom Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamts  
Schwister, Berlin.

Meine vorjährige Voraussage, daß die Prüfungsgeschäfte weiter anschwellen würden, hat sich bewahrheitet und mußte sich infolge der (von Staatssekretär Dr. Fritze sog.) „Juristeninflation“ bestätigen: Im Berichtsjahr haben insgesamt 2283 Referendare (gegen 1972 im Vorjahre 1928) in der Assessorprüfung gestanden. Die Zahl der neuen Prüfungsaufträge belief sich auf 1580 (1922: 951, 1927: 1202); durch Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung haben 1484 Aufträge ihre Erledigung gefunden (1928: 1260). Diese Zahlen werden und müssen sich weiter steigern. Der Zugang an Referendaren betrug im Berichtsjahre 2096. Am 1. Jan. d. J. bezifferte sich die Gesamtzahl der preußischen Referendare auf 7042; führt man den ziffernmäßigen Höchststand der im früheren Staatsgebiet bei vierjährigem Vorbereitungsdienst gezählten Referendare vor dem Kriege (nämlich 7667 am 1. Aug. 1910) auf die heutigen Verhältnisse (das verkleinerte Staatsgebiet und eine dreijährige Vorbereitungszeit) zurück, so ergibt sich als Höchstzahl vor dem Kriege etwa 4000 gegen 6600 am 1. Aug. 1929 und heute 7000; die Zahl der Studierenden ist in nicht geringerem Maße angeschwollen.

Die gedrängte Geschäftslage hat das Landesprüfungsamt gezwungen, nicht nur — wie seit mehr als 2 Jahren ausnahmslos — zu allen mündlichen Prüfungsterminen entgegen der Regelbestimmung 6 Prüflinge (statt 5) zu laden, sondern in den meisten Monaten an fast allen Wochentagen zu prüfen; an 19 Tagen haben 2 Prüfungsausschüsse nebeneinander gearbeitet. Auch die Ferienmonate wurden nach Möglichkeit ausgenutzt, und 1929 ist — wohl zum ersten Male — sogar zwischen Weihnachten und Neujahr durchgeprüft worden. Trotzdem traten zeitweilig erhebliche Verzögerungen im Prüfungsbetrieb ein, die darauf zurückzuführen waren, daß der Klausurraum im Kammergericht auch für die Referendarprüfungen zur Verfügung stehen muß. Diese Schwierigkeiten sind dadurch behoben worden, daß ich, zuerst nicht ohne Bedenken, den Versuch machte, Klausurtermine für die Prüflinge, die wollten, auf den Nachmittag anzusetzen, ein Experiment, das sich glänzend bewährte; diese Nachmittagstermine, die reichlich Zeit zum vorherigen Ausschlafen freilassen, sind sogar besonders gesucht, und das KG., das mich bei dem Versuch zum Vortritt eingeladen hatte, macht ihn jetzt nach. Die schnelle Abwicklung der Prüfungsgeschäfte wird erheblich erschwert durch die reichliche Ausnutzung der liberalerweise gewährten Möglichkeit, jede der schriftlichen Aufgaben (Rechtsgutachten, praktische Arbeit, Klausurarbeiten) einmal ohne Entschuldigung unbearbeitet zurück-



zugeben; sehr viele reichen schon bei der ersten Rückgabe, und manche dann wiederholt, zugleich ein ärztliches Zeugnis ein, um sich eine spätere abermalige Rückgabemöglichkeit offenzuhalten. Eine starke Arbeitsbelastung bedeutet für das Landesprüfungsamt die Durchsicht und Auswahl der aus der Praxis eingereichten Akten und ihre Bereitstellung oder Verarbeitung zu Aufgaben für die praktischen Arbeiten, Vorträgen, Klausurarbeiten oder wissenschaftlichen Rechtsgutachten. An solchen Aktenstücken wurden im Berichtsjahre 2625 eingereicht; zu ihrer Bearbeitung mußte außer den 6 hauptamtlichen Prüfern auch ein Teil der 24 nebenamtlichen Prüfer herangezogen werden.

Die Prüfung haben bestanden 1241 Referendare (i. V. 1016), gleich 83,63% (i. V. 80,63%), davon mit „Auszeichnung“ 2 (i. V. 2), mit „gut“ 135 (i. V. 83), mit „vollbefriedigend“ 317 (i. V. 260). Nicht bestanden haben 243 (i. V. 244). Von 400 Wiederholern haben 57 gleich 28,5% (i. V. 25%) nicht bestanden. Verhältnismäßig gut haben die weiblichen Prüflinge abgeschnitten: von 38 geprüften Frauen haben 4 „gut“, 10 „vollbefriedigend“, 21 „ausreichend“ und 3 nicht bestanden. Der Bericht führt die Ergebnisse auch getrennt für die Gymnasiasten (974), Realgymnasiasten (347) und Oberrealschüler (163) auf. Die Unterschiede sind nicht besonders erheblich bei den Gymnasiasten und den Realgymnasiasten, während die Oberrealschüler ihnen immerhin merklich nachstehen; bei den besten Leistungen halten die Gymnasiasten die Spitze.

Im ganzen erscheinen die Gesamtergebnisse in doppelter Beziehung verhältnismäßig günstig: Die Zahl der mißlungenen Prüfungen ist gegenüber den Vorjahren um etwa 3 auf 16,37% und damit auf etwa die Hälfte der Durchschnittszahl in den ersten juristischen Prüfungen zurückgegangen. Dies Verhältnis erscheint auch sachgemäß; wenn man berücksichtigt, daß zur großen Staatsprüfung nur zugelassen ist, wer in mehrjährigem Vorbereitungsdienst nach dem Urteil seiner Vorgesetzten das jeweilige Ausbildungsziel erreicht hat und vom Oberlandesgerichtspräsidenten als reif vorgeschlagen ist, so stellt sich das Ergebnis, daß in jedem Prüfungstermin im Durchschnitt einem der Prüflinge das Reifezeugnis versagt werden muß, nicht einmal als auffallend günstig dar, wenn es auch den günstigsten Ergebnissen aus der Vorkriegszeit nahekommmt. Andererseits besteht gerade bei dem heute zunehmenden Andrang der Anwärter schon in deren Interesse ein Bedürfnis, die gebotene Auslese vorher durch eine scharfe erste Prüfung, also im Referendarexamen, vorzunehmen. Die Besserung in der Zahl der bei der großen Staatsprüfung Bestandenen beruht einmal darauf, daß die Jahrgänge der Prüflinge mit einer infolge des Krieges gestörten oder unvollständigen Schulausbildung und mit einem durch die Inflations-schwierigkeiten gestörten Vorbereitungsdienst jetzt im wesentlichen abgelaufen sind, ferner darauf, daß schon der immer schärfer werdende Wettbewerb die weitaus größte Zahl der Anwärter zur Anspannung aller Kräfte in Studium und Vorbereitungsdienst anspornt, keinesfalls aber auf Verminderung der Anforderungen: Im Gegenteil, diese sind schon dadurch gesteigert, daß in den Disziplinen des öffentlichen Rechts und des Arbeitsrechts jetzt durchweg erheblich mehr gefordert wird als früher, müssen und können aber auch künftig namentlich in der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, im Straf- und Prozeßrecht und hinsichtlich der Prozeßvorträge noch erheblich weiter gesteigert werden, sobald die Durchführung der Aenderungen im Aufbau des Vorbereitungsdienstes (vgl. § 30 der neugefaßten AusbO.) dies gestatten wird.

Noch wesentlich günstiger erscheint die Zunahme der mit „gut“ bestandenen Prüfungen. Es ist wohl im wesentlichen auf dieselben, oben hervorgehobenen Gründe zurückzuführen, wenn bei diesen Prüfungen, wie nach meinen Beobachtungen auch bei den Abiturienten- und den Referendarprüfungen, die Spitzenleistungen sich im ganzen gegen früher noch gehoben haben. Doch hat hier m. E. auch mitgewirkt ein Grund rein examenstechnischer Art: in die überwiegend große Zahl der „ausreichend“ Bestandenen fielen immer schon Prüfungsleistungen von sehr verschiedenem Wert, von den Fällen, in denen den Anforderungen eben noch Genüge getan war, bis zu denen einer unbedenklichen Reife, und die Notwendigkeit, hier im Interesse der Billigkeit zwischen den verschiedenen Leistungen zu unterscheiden, hat wohl in manchen Terminen dazu geführt, die Prädikate „vollbefriedigend“ und „gut“ etwas reichlich zur Anwendung zu bringen. Schon deshalb erscheint mir die Einfügung einer besonderen Kennzeichnung der unbedenklich „befriedigenden“ neben den nur ausreichenden und den vollbefriedigenden (oder den fast guten) Leistungen in der großen Staatsprüfung als erwünscht. Ich will damit den Gesamteindruck der guten Leistungen in der großen Staatsprüfung nicht herabmindern, habe vielmehr in dem Bericht hervorgehoben, daß dem Landesprüfungsamt neben manch minderwertigen doch auch eine Reihe von Prüfungsarbeiten vorgelegen hat, die sich durch inneren Gehalt, durch Scharfsinn und Selbständigkeit ebenso auszeichneten wie durch klaren Aufbau und gewandte schöne Form, und daß sich namentlich unter den wissenschaftlichen Gutachten nicht wenige befunden haben, die einen beträchtlichen Eigenwert besaßen, wiederholt sogar solche, bei denen die Prüfer es ehrlich bewundert haben, daß in der kurzen Zeit von 3 Wochen so reiche, runde und reife Leistungen hervorgebracht werden konnten. Es besteht also durchaus kein Anlaß, an der Leistungsfähigkeit unseres besten Nachwuchses zu zweifeln.

Das, worauf es bei einer Verwaltung mit einem so großen Bedarf an Richtern und Anwälten entscheidend ankommt, ist aber, so erfreulich und auch wichtig die Steigerung des Höchstmiveaus bleibt, ein guter Durchschnittsstand der Richter und Anwälte namentlich in den Erinstanzen bei Land- und Amtsgericht. Ueber die Durchschnittsleistungen der Prüflinge, über den Gesamtstand ihrer Ausbildung aber kann leider ein günstiges Urteil nicht abgegeben werden. Vielmehr habe ich wiederholen müssen, daß bei der großen Masse des zwischen den ganz Unzulänglichen und den Tüchtigen liegenden Mittels das Niveau bisher ständig gesunken ist, eine Beobachtung, die übereinstimmt mit den Klagen aus der gerichtlichen Praxis wie aus der Anwaltschaft, und die auf dem Kölner Richtertag sogar in der Form zum Ausdruck kam, daß die durchschnittliche Güte der Richterkräfte besonders in den unteren Instanzen allmählich absinke. Den Hauptgrund für diese bedauerliche Erscheinung erblicke ich in der schon im Vorjahre hervorgehobenen Tatsache, daß



sich, wie überhaupt den akademischen Berufen, so namentlich, zahlenmäßig sogar besonders auffallend, der juristischen Laufbahn in steigendem Umfange solche zuwenden, die keine innere Neigung zum Beruf als Richter, Anwalt oder Verwaltungsbeamter, größtenteils sogar überhaupt keine Eignung für irgendeinen akademischen Beruf besitzen, sondern nur eine schnelle Versorgung, womöglich in staatlich gesicherter Stellung, erstreben oder gar, wie immer deutlicher hervortritt, auf die Unterhaltszuschüsse im Vorbereitungsdienst spekulieren. Diese werden offenbar von vielen Abiturienten als Gehälter angesehen — ein handgreiflicher Irrtum, wenn man nicht nur weiß, daß die Höchstbeträge dieser Unterstützungen 125 M. monatlich ausmachen, sondern auch, daß sie nur einem kleinen Teil der Referendare zugewandt werden können, und zwar nach den neueren Vorschriften nur solchen, die zugleich wirklich bedürftig und unzweifelhaft begabt sind; die Mittel reichen bei weitem nicht dazu aus, um alle Bedürftigen und speziell die kleinen Durchschnittskräfte zu unterhalten. Die deshalb gebotene scharfe Auslese bei Zuteilung der Zuschüsse hat übrigens dazu geführt, daß die Unterhaltsempfänger mit ihren Prüfungsleistungen im Durchschnitt in jeder Beziehung gut abgeschnitten haben.

Im einzelnen entsprechen, wie schon seit Jahren, am wenigsten den zu stellenden Anforderungen die Leistungen im Straf- und zumal im Strafprozeßrecht, aber auch im öffentlichen Recht und in der freiw. Gerichtsbarkeit; verhältnismäßig besser sind die Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, neuerdings auch des Arbeitsrechts. Doch fällt bei den privatrechtlichen praktischen Arbeiten immer mehr auf, daß selbst gut bezeugte Prüflinge häufig keine brauchbaren Urteilsgründe zu schreiben verstehen, ja manchmal über die Aufgabe des Urteilsfassers offenbar keine zutreffende Vorstellung besitzen und daher statt der schnell auf den Hauptpunkt abzielenden, in autoritativer Form abzufassenden Gründe des erkennenden Gerichts einen oft mit überflüssigen Rechtsausführungen angefüllten Auszug aus dem Gutachten bringen. Immer weniger Prüflinge verstehen es ferner, einen kurzen, klaren, freien Vortrag zu halten. Ich erhoffe aber von den Aenderungen in der Einrichtung des Referendarexamens und des Vorbereitungsdienstes ein allmähliches Zurücktreten gerade dieser Mängel. Im übrigen wird nur eine schärfere Auslese der Anwärter im Vorbereitungsdienst, womöglich aber auch schon vor, in und nach dem Universitätsstudium, Besserung bringen können.

Der Bericht gab auch Anlaß zu einer Erörterung des Prüfungswertes der einzelnen Bestandteile des Examens. In dieser Beziehung haben die Klausurarbeiten, nun auch in Preußen seit einer Reihe von Jahren eingeführt, die von vielen, auch von mir in ihre Zuverlässigkeit für die Feststellung des Gesamtergebnisses gesetzten Erwartungen stark enttäuscht. Wir können ihren Prüfungswert durchaus nicht hoch einschätzen. Es hatte sich schon von vornherein gezeigt, daß sehr häufig gerade den Prüflingen, die sich im ganzen als die Tüchtigsten erwiesen, mindestens eine der Klausurarbeiten mehr oder weniger mißlingt. Immer häufiger tritt aber jetzt auch die Erscheinung hervor, daß offenbar mittelmäßig oder gar schwach begabte Prüflinge oft verhältnismäßig brauchbare und günstig beurteilte Klausurarbeiten schreiben. Für diese werden im

allgemeinen nur verhältnismäßig leichte Fälle, meist solche typischer Art gestellt werden können (obgleich ich auch mit schwierigen Problemfällen manchmal gute, für die Feststellung der Leistungsfähigkeit brauchbare Ergebnisse erzielt habe). Die Prüflinge werden aber in steigendem Maße, vielfach sogar schon während der Studienzeit von den Repetitoren oder auch selbst in offiziellen Veranstaltungen des Unterrichtsbetriebes oder des Vorbereitungsdienstes in der Anfertigung von Klausurarbeiten fortgesetzt geübt, um nicht zu sagen gedrillt; den Wert der so erworbenen Routine, die sich oft auch in der Richtung zeigt, daß die Problemschwierigkeiten mehr oder weniger geschickt umgangen werden, für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, namentlich — worauf es in der großen Staatsprüfung in erster Linie ankommt — der praktischen Reife und des Judizes der Prüflinge kann man unmöglich als erheblich, sicherlich nicht als ausschlaggebend ansehen. Man sollte ferner m. E. doch auch nicht außer acht lassen, daß der Examensdruck, unter dem die Prüflinge namentlich in der Klausurarbeit leiden, die Sicherheit ihrer Bewertung vielfach erheblich beeinträchtigt, ganz abgesehen davon, daß hier auch im übrigen z. B. hinsichtlich der Benutzung der Literatur und namentlich der Rechtsprechung nicht unter den Voraussetzungen des praktischen Berufslebens gearbeitet wird, sondern nach der Uhr, unter schulmäßiger Aufsicht und unter Verwendung von ungewohnten Hilfsmitteln. Darf man hiernach den Wert der Klausurarbeiten schon in diesem entscheidenden Punkt, nämlich bez. ihrer Eignung, die Leistungsfähigkeit festzustellen, nicht eben hoch einschätzen, so treten noch die unangenehmen Nebenwirkungen hinzu, die der Examensdrill allmählich auch in Norddeutschland wie auf den Universitätsbetrieb, so nun auch auf den Vorbereitungsdienst hervorzubringen begonnen hat, wenn auch hier bei weitem nicht in dem Ausmaße wie in Süddeutschland. Ich habe mich daher in meinem Bericht ausdrücklich gegen den Versuch wenden müssen, die Anfertigung von Klausurarbeiten in den Vordergrund der Uebungen — deren Bedeutung überhaupt auf Kosten der individuellen Anleitung und Betätigung im praktischen Dienst vielfach überschätzt zu werden scheint — zu rücken: Es mag nichts dagegen einzuwenden sein, wenn dem Referendar auch einmal Gelegenheit gegeben wird, unter ähnlichen Verhältnissen zu arbeiten, wie demnächst bei den Klausurarbeiten in der Prüfung. Wenn aber gefordert worden ist, die häufige Anfertigung und gründliche Besprechung von Klausurarbeiten zum wesentlichen Teil der Uebungen zu machen, um so die Referendare auf die Arbeiten der großen Staatsprüfung vorzubereiten, so habe ich darauf zu erwidern, daß die Uebungen nicht dazu geschaffen sind, auf das Examen zu drillen, daß sie vielmehr lediglich ein Teil des Vorbereitungsdienstes mit dessen Hauptziel sein sollen, tüchtige Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamte heranzubilden, gleichwie die Uebungen im Universitätsunterricht dessen vornehmstem Zwecke dienen, die Studierenden in die juristische Methode einzuführen. Nichts falscher und gefährlicher, als wenn man das wissenschaftliche Studium und den praktischen Vorbereitungsdienst so stark in den Schatten der Prüfungen versetzt!

Von den verschiedenen Bestandteilen der Prüfung lege ich in Ansehung ihres Hauptzwecks, die Reife



und Leistungsfähigkeit der Prüflinge sicher festzustellen, den größeren häuslichen Arbeiten durchaus den Hauptwert bei. Hier hat der Prüfling ein Meisterstück abzulegen. In unserer großen Prüfung sind es sogar zwei häusliche Arbeiten mit je dreiwöchiger Arbeitszeit: ein „wissenschaftliches Rechtsgutachten“, meist ein schwieriger Fall mit noch nicht ausgetragenen Rechtsproblemen, eine Aufgabe vorwiegend wissenschaftlichen Charakters, bei deren Bearbeitung namentlich die Gelegenheit zu selbständigem, womöglich produktivem Denken, auch zu schneller Einarbeitung in weniger vertraute Rechtsgebiete gegeben wird, und eine „praktische Arbeit“ an Hand ausgesucht schwieriger Prozeßakten, wobei neben dem Urteilsentwurf ein ausführliches Gutachten gefordert wird. Auch in der ersten Prüfung haben wir bekanntlich die Hausarbeit, hier nur eine „wissenschaftliche Arbeit“ mit sechswöchiger Bearbeitungszeit. Hier haben, wie gelegentlich auch von den Fakultäten hervorgehoben wurde, die häuslichen Arbeiten noch eine besondere Bedeutung: Für viele der Studierenden ist hier die einzige Gelegenheit und zugleich der Zwang dazu gegeben, sich einmal möglichst gründlich mit wissenschaftlichen Fragen zu befassen und in schwierige Rechtsprobleme zu vertiefen. Sie besitzen daher auch einen erheblichen erzieherischen Wert und sind heute mehr als je notwendig als Gegengewicht gegen den vorwiegend auf Examenszwecke abgestellten Studienbetrieb; auf eine solche wissenschaftliche Leistung kann man sich nicht anders „vorbereiten“, als indem man eben ernsthaft studiert und wissenschaftlich arbeitet. Was aber ihren Prüfungswert anbetrifft, so war mir von größtem Interesse, zu erfahren, was darüber von Kritikern — auf einer Münchener Professorenkonferenz — gesagt worden ist: „Die ganz guten und die ganz schlechten Prüflinge könne man an den Hausarbeiten erkennen“. In der Tat ist aber damit der ganz besondere Vorzug der häuslichen Arbeiten gekennzeichnet; nur muß hinzugefügt werden, daß man den hervorragenden und den ganz unzulänglichen Prüfling ganz sicher häufig nur an den häuslichen Arbeiten erkennen kann, an den Klausurarbeiten jedenfalls sehr viel seltener und manchmal auch nicht in der mündlichen Prüfung. Wenn aber hinzugefügt wurde, daß man über die Masse der Mittelmäßigen an Hand der häuslichen Arbeiten keinen Ueberblick gewinnen könne, so muß dies, nach den viele Jahrzehnte langen Erfahrungen, die eben in Süddeutschland nicht gemacht werden konnten, und namentlich auch nach den Erfahrungen in der großen Staatsprüfung entschieden in Abrede gestellt werden. Auch die Mittelmäßigen erkennt man an den großen Arbeiten, bei denen zudem Glück und Zufall kaum eine Rolle spielen, am sichersten. Von den beiden anderen Einwendungen aber, die man gegen die Hausarbeiten geltend machen kann, hat nur eine Gewicht: Die Hausarbeiten kosten allerdings auch die Prüfer verhältnismäßig viel Zeit und Mühe. Die Täuschungsgefahr aber wird gemeinhin überschätzt; auch ich bin einige Zeit dieser Besorgnis unterlegen gewesen. Mit Recht ist aber schon in München gesagt worden: abgeschrieben werde auch bei Klausurarbeiten; unter Umständen kann hier schon das Hinübertelegraphieren der entscheidenden Paragraphen das Prüfungsergebnis fälschen. Andererseits sind aber die Fälle doch selten, in denen jemand sich in das meist nicht einfache Thema der häuslichen Arbeiten für einen Dritten dergestalt hinein-

arbeitet, daß er wirklich maßgebliche Hilfe leisten kann, und meist erkennt man den Unzulänglichen wie den Tüchtigen schon an Sprache und Ausdrucksweise. Immerhin haben die Klausurarbeiten einigen Wert als Kontrollmittel; das ist aber fast ihr einziger Wert, und er ist nicht einmal besonders groß.

Wesentlich sicherer als die Klausurarbeiten sind in ihrem Prüfungswert auch die mündlichen Prüfungen. Hier gilt bei manchen Zweifelsfällen: „Sprich, daß ich dich sehe!“ Oft kann, wer die großen Arbeiten gelesen hat, schon nach einer halben Stunde sagen, wo der Jurist sitzt. Für die Gestaltung der mündlichen Termine in beiden Prüfungen ist aber von größter Wichtigkeit, daß sie dem Hauptcharakter der Prüfung als einer vorwiegend wissenschaftlichen oder einer im wesentlichen praktischen möglichst angepaßt werden. Die erste juristische Prüfung soll einen vorwiegend wissenschaftlichen Charakter tragen. Es kommt aber nicht ausschlaggebend auf die Menge des Wissensstoffes an; andererseits sollten hier nicht lediglich „Fälle“ geprüft werden. Wenn es in einem der kürzlich erstatteten Fakultätsgutachten hieß, die Zuziehung unerfahrener Praktiker habe das Referendarexamen zu einer Karikatur der Assessorprüfung gemacht, so war darin ein Körnchen Wahrheit enthalten. Praktiker mit in wissenschaftlicher Hinsicht enggezogenem Betätigungsgebiet können eine Gefahr für die erste Prüfung sein. Die zweite Prüfung soll, unbeschadet der Notwendigkeit, zugleich die wissenschaftliche Reife und die theoretischen Fortschritte der Prüflinge auf den Gebieten des Verfahrens-, Privat-, Straf- und öffentlichen Rechts festzustellen, einen vorwiegend praktischen Charakter tragen. Dementsprechend hat in dem Termin jeder Prüfling auf Grund dreitägiger Vorbereitung an Hand von Akten — genau so wie sie in der Praxis entstanden sind — einen mündlichen Vortrag zu halten. Ich habe seit etwa 2 Jahren den Versuch gemacht, diese Vorträge in den Mittelpunkt der mündlichen Prüfung zu stellen und im Anschluß an jeden der Vorträge die Kandidaten eindringlich und scharf zu examinieren, und ich stehe nach den Erfahrungen nicht an, zu erklären, daß so diese Vorträge neben den Hausarbeiten das sicherste und zuverlässigste Prüfungsmittel darstellen; sie tragen zudem erheblich zur Verlebendigung der Prüfungen bei, namentlich wenn der angegriffene Prüfling, wie er soll, sich seiner Haut wehrt. Voraussetzung ist allerdings, daß der Prüfling die Akten beherrscht. Dann sind die Vorträge für ihn sogar der bei weitem interessanteste Teil der Prüfung.

Als Grundlage für das Schlußurteil dienen dem Landesprüfungsamt auch die Zeugnisse aus dem Vorbereitungsdienst; namentlich in Zweifelsfällen werden sie auch tatsächlich herangezogen und bei der Verkündung miterwähnt, wenigstens bei Prüflingen aus den — immer zahlreicher werdenden — Bezirken, in denen nicht nur glänzende, sondern ehrliche, individuelle Zeugnisse erteilt werden. Damit nähern sich die Prüfungen in etwa dem Abiturientenexamen. Doch wollen wir nicht in den Fehler verfallen, die Lehrmeister selbst zugleich zu Prüfern ihrer Schüler zu bestellen.

Im ganzen genommen darf man hiernach wohl sagen, daß die Einrichtungen der großen Staatsprüfung eine besonders breite und sichere Grundlage für die Auffindung des richtigen Ergebnisses bieten. Sie teilen mit den preuß. Referendarprüfungen —



mag man sonst noch an ihnen auszusetzen finden — insbes. den Vorzug, daß sie nicht nur kleine Teilleistungen, sondern auch ein größeres Gesellenstück fordern, und vor allem halten sie — mehr noch als jene — an dem Charakter der Einheitlichkeit der Prüfung fest. Jeder Prüfer muß nicht nur der Beurteilung jeder Prüfungsleistung gewachsen sein, sondern hat sich bei allen Arbeiten ihrer selbständigen Kritik zu unterziehen. Nur bei der mündlichen Prüfung wird der Wahl eines Leibgebiets Raum gelassen. Aber auch hier ist die mündliche Prüfung kein Reitzplatz für Spezialisten. Wir haben z. B. im Landesprüfungsamt einen der bedeutendsten Fachkenner des Aufwertungsrechts; ich rechne es ihm hoch an, daß er nie der Versuchung unterlegen ist, in den mündlichen Prüfungen davon auszugehen, daß auch die Prüflinge die schwierigen Streitfragen seines Forschungsgebiets zu beherrschen hätten; er hat für die Rechtsgutachten eine Reihe von scharfsinnigen und schweren aufwertungsrechtlichen Themen vorgeschlagen; aber in der mündlichen Prüfung hat er nie Aufwertungsrecht geprüft.

### Das Eindringen der Parteipolitik in die Justiz.

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin.

Der nachstehende Aufsatz ist zeitlich vor den jüngsten Erörterungen im Preußischen Landtag geschrieben. Der Verfasser hat von seinem Standpunkte aus keinen Anlaß, auf den Inhalt dieser Verhandlungen einzugehen. Für ihn steht im Vordergrund nicht die Frage, ob seitens der maßgebenden Verwaltungsinstanzen versucht worden ist, den Ansprüchen der politischen Parteien möglichst gleichmäßig zu entsprechen. Erörtert ist vielmehr, ob überhaupt parteipolitische Gesichtspunkte bei der Richterauslese zu berücksichtigen sind.

I. Es ist eine unbestreitbare, von den maßgebenden Instanzen nicht bestrittene Tatsache, daß innerhalb der Personalpolitik der preuß. Justizverwaltung parteipolitische Rücksichten bei der Besetzung hoher Richterstellen wesentlichen Einfluß erlangt haben. Bei mehreren in jüngster Zeit erfolgten Ernennungen ist in offiziösen Verlautbarungen auf die Parteizugehörigkeit des beförderten Richters hingewiesen worden. Soweit dies nicht geschah, war die parteipolitische Einstellung des ernannten Richters ohnehin bekannt.

Bei Erörterungen über diese Art der Richterauslese wird regelmäßig betont, daß eine ungeeignete Persönlichkeit nicht um ihres parteipolitischen Bekenntnisses willen befördert werde, daß jedoch bei gleich Geeigneten der Parteizugehörigkeit unter Umständen Bedeutung beigemessen werde.

Es sei dahingestellt, inwieweit eine solche Nuancierung praktisch durchführbar ist; es soll ferner in diesen Zeilen keinerlei Kritik an der persönlichen Geeignetheit der einzelnen Richter geübt werden, wengleich in diesem Zusammenhange nicht unbekannt bleiben möge, daß die Anpreisung persönlicher Vorzüge der beförderten Richter, wie sie bei Gelegenheit der jüngsten Ernennungen erfolgte, nicht nachahmenswert erscheint.

Feststeht, daß die Parteizugehörigkeit des Richters bei der Besetzung der Aemter in Preußen gegenwärtig eine erhebliche Rolle spielt.

II. Es sei nun an dieser Stelle von unabhängiger und uninteressierter Seite ausgesprochen, daß dieser Zustand geeignet ist, schwere Bedenken auszulösen. Im Rahmen der allgemeinen politischen Verwaltung mag es, insbes. in einer Uebergangszeit, in der wir leben, gerechtfertigt sein, daß die politische Einstellung des einzelnen Bewerbers von wesentlichem Einfluß auf die Beamtenauswahl ist. Daß auch insofern das zulässige Maß überschritten ist, ist die Auffassung großer Teile des Volkes, und in letzter Zeit dadurch bestätigt worden, daß sowohl im Reiche wie in Preußen bewährte, fachlich bewährte Minister aus Gründen der Parteipolitik ihr Amt aufgeben mußten. Auch kann nicht bestritten werden, daß gerade das Ueberwuchern der parteipolitischen Einflüsse dasjenige Moment ist, das am stärksten die Staatsfreudigkeit selbst derjenigen Bevölkerungskreise beeinträchtigt, die an und für sich durchaus zur Bejahung der republikanischen Staatsform geneigt sind. Daß aber nun auch in die Justiz der Geist der Parteipolitik einziehen soll, ist untragbar. Die Wirkungen, die sich hieraus ergeben, liegen klar zutage.

Zunächst eine starke Verbitterung aller derjenigen Richter, die auf Grund ihrer sachlichen Leistungen einen Anspruch auf Beförderung haben und die infolge Ernennung parteipolitisch empfohlener Kandidaten übergangen werden. Von der Richtigkeit der Verwaltungsmaxime, daß in solchen Fällen nur immer einer unter gleich Befähigten bevorzugt werde, dürften sich die zurückgesetzten Bewerber kaum überzeugen lassen. Diesem Vergleich fehlt es in aller Regel an der sicheren Grundlage. Die Tatsache der politisch beeinflussten Bevorzugung dagegen steht fest. Auf diese Weise wird man den Richter zur Staatsfreudigkeit nicht erziehen können, ganz gewiß nicht zur Bejahung eines von der Parteipolitik abhängigen Staatswesens.

Noch gefährlicher als diese Verbitterung der Richter ist der Einfluß jener Verwaltungspraxis auf den Charakter des Richters. Die Berufstugend des Richters ist seine Unparteilichkeit. Ein Richter, der allzu stark parteipolitisch hervortritt, gerät von vornherein in die Gefahr, seine unantastbare Unparteilichkeit einzubüßen. Politische Parteibekennnisse sind niemals objektiv, ganz gewiß nicht in der Gegenwart. Gerade heute verläßt ein Richter, der sich parteipolitisch exponiert, um welche Parteirichtung es sich auch immer handeln möge, den sicheren Boden seiner über den Parteien stehenden Berufsgesinnung. Besonders bedenklich aber wird das parteipolitische Bekenntnis, wenn mit der Parteiwahl auch die Möglichkeit der Erlangung persönlicher Vorteile verknüpft ist. Mir sind zahlreiche Richter, darunter hervorragende Männer ihres Faches, bekannt, die sich trotz durchaus staatsbejahender Gesinnung scheuen, irgendeiner politisch eingestellten Vereinigung beizutreten, nur um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob sie von der Zugehörigkeit zu einer solchen Vereinigung Vorteile erhofften.

Nicht alle Beamten werden vollends dann, wenn wirtschaftliche Nöte sie bedrohen, Charakter genug aufbringen, um der Lockung zu widerstehen, die die äußerliche Betonung einer bestimmten politischen Parteirichtung und der damit verbundene Vorteil in sich birgt.

Und welchen Einfluß wird diese Praxis auf den künftigen Nachwuchs haben? Was nützen alle noch so schönen Erziehungs- und Ausbildungspläne, wenn



in einer Zeit schwerster Existenzkämpfe dem jungen Juristen von vornherein eingepägt wird, daß das beste Mittel, sich vor anderen „gleichbefähigten“ Bewerbern hervorzutun, die Wahl des richtigen Parteibuchs sei? Welche Gefahr für schwankende Charaktere, dann auch den Mantel nach dem Winde zu hängen!

Gerade diese Gefahr darf nicht unterschätzt werden. Alle begeisterten Anhänger des numerus clausus mögen sich überlegen, wer wohl bei der Auswahl der „gleichbefähigten“ Anwärter in Zukunft die meiste Aussicht hätte, im Justizdienst zu verbleiben. Der Wunsch nach parteipolitischer Protektion würde sich dann nicht erst bei der Besetzung der Richterstellen, sondern schon beim Eintritt in das Referendariat äußern.

Schließlich erachte ich auch die persönliche Unabhängigkeit desjenigen Richters für gefährdet, der sein Amt nicht auf Grund sachlicher Erwägungen, sondern auf Grund parteipolitischer Empfehlung erhält. Wer anderen, und noch dazu parteipolitisch eingestellten Gruppen Dank für seine Ernennung schuldet, wird innerhalb seiner Amtsführung nicht immer Charakter genug aufbringen, um diesen Gruppen und Einflüssen gegenüber Widerstand zu leisten, wenn sie sich seiner späteren Amtsführung gegenüber bemerkbar machen. Das Leben fast jedes Menschen und so auch fast jedes Richters kennt Augenblicke, wo es angesichts einer besonderen Situation entscheidend darauf ankommt, Persönlichkeit, Charakter, Format zu zeigen. Daß die rein bürokratische Schulung solche Bewährung in kritischer Situation begünstigt, hat die Erfahrung freilich auch nicht gelehrt. Daß aber der politisch Ausgewählte sich in solchem Konfliktfalle von parteipolitischen Bindungen befreit und den höchsten Anforderungen richterlicher Unabhängigkeit gerade im Moment des Konflikts gewachsen ist, darf noch viel weniger erwartet werden.

III. Auf dem verhängnisvollen Wege der parteipolitischen Beeinflussung der Richterauswahl darf es nicht weitergehen. Es kommt, wie betont, in diesem Zusammenhange gar nicht wesentlich darauf an, ob im Einzelfalle die Auswahl des Bewerbers glücklich oder unglücklich ist. Auch unter dem alten bürokratischen System sind Mißgriffe nicht vermieden worden, Protektion und Zurücksetzung hat es auch dort gegeben, aber eine so ausgeprägte parteipolitische Beeinflussung wie heute gab es nicht.

In diesem Zusammenhange aber muß ich es als Anwalt, und zwar ganz gewiß nicht im Anwaltsinteresse, sondern erfüllt von aufrichtiger Sorge um die Zukunft der deutschen Justiz bedauern, daß nach der Revolution alle diejenigen Wünsche unberücksichtigt geblieben sind, die darauf abzielten, den Rechtsanwälten einen stärkeren Einfluß auf die Richterauslese zu geben. Es mag zutreffen, daß auch diese Reform nur mit Vorsicht durchgeführt werden kann, daß insbes. in kleineren Verhältnissen hier Mißstände erwachsen können. Soweit dagegen die Mitwirkung der Anwälte auf die Beratung der höheren Amtsstellen beschränkt wäre (Oberlandesgerichtspräsidenten, Präsidenten größerer Landgerichte), würde in den Äußerungen berufener Anwälte in aller Regel die denkbarste objektive Grundlage für die Qualifikation des Richters zu finden sein. Wir Anwälte wissen am allerbesten, was von den Fähigkeiten eines Richters, mit dem wir jahrelang zusammenarbeiten, zu halten ist. Wir wissen sehr wohl den charaktervollen, fähigen,

pflichtbewußten und gerechten Beamten von dem subalternen, von Machtdünkel beeinflussten, subjektiv überheblichen und seiner Aufgabe keineswegs immer gewachsenen Bürokraten zu unterscheiden. Wir haben, mögen wir auch im Einzelfalle gegensätzlich zum Richter stehen, nur den Wunsch nach einer möglichst guten Justiz, nach einer Verwaltung der Rechtspflege durch denkbarst gut ausgewählte Persönlichkeiten, in ganz besonderem Maße dort, wo es sich um die Vorsitzenden der Kollegien und um die Richter der höheren Instanzen handelt.

Die Justizverwaltung sollte entscheidendes Gewicht darauf legen, daß bei der Auslese der unparteiischen und unabhängigen Richter alle sachlichen Gründe in weitestem Umfange berücksichtigt, alle unsachlichen Erwägungen soweit als möglich ausgeschaltet werden. Dazu gehört die Heranziehung aller Organe der Justiz, auch der freien Rechtsanwaltschaft, zur Richterauslese, und ebenso sehr die energische Zurückweisung parteipolitischer Einflüsse.

### Das Deutsche Auslieferungsgesetz.<sup>1)</sup>

Von Amtsgerichtsrat Dr. Doerner, Hilfsreferent im Reichsjustizministerium, Berlin.

Das Deutsche Reich besitzt seit 23. Dez. 1929 (RGBl. I S. 239) ein Auslieferungsgesetz, das am 1. April 1930 in Kraft tritt. Im folgenden soll Werdegang, Inhalt und Bedeutung des Gesetzes dargestellt werden.<sup>2)</sup>

Die Bestrebungen nach reichsgesetzlicher Regelung des AuslWesens gehen bis in das Ende des letzten Jahrhunderts zurück. Seither wurde im Reichstag und in der Wissenschaft wiederholt der Erlaß eines ReichsauslGes. gefordert. Man wies auf das Interesse des Rechtsstaates hin, das AuslWesen gesetzgeberisch zu regeln, und hielt reichsrechtl. Richtlinien für die Vereinheitlichung der deutschen AuslBeziehungen für wertvoll. In der Tat hat sich nach dem Kriege in wachsendem Maße das Bedürfnis nach Vereinheitlichung des Ausl-Rechts ergeben. Nicht zuletzt hat die Anregung zahlreicher ausländischer Staaten, mit ihnen Verträge über die Ausl. und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zu schließen, zur beschleunigten Vorbereitung des AuslGes. geführt. Der Entw. des Gesetzes wurde i. J. 1925 dem Reichsrat zugeleitet, im Sommer 1927 dem Reichstag vorgelegt. Infolge Auflösung des Reichstags mußte er im Sept. 1928 dem Reichstag erneut zugeleitet werden. Nach eingehenden Beratungen im Rechtsausschuß wurde er am 4. Dez. 1929 vom Reichstag verabschiedet.

Gleich den ausl. Vorbildern verfolgt das deutsche Ges. einen zweifachen Zweck: Es will die Voraussetzungen aufstellen, unter denen ausl. Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen von deutschen Behörden entsprochen werden kann, und das inländische Verfahren für die Prüfung dieser Ersuchen und die Leistung der Rechtshilfe regeln. Demgemäß hat das Gesetz für jede Art der Rechtshilfe bestimmt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit deutsche Behörden für ausl. Strafverf. tätig werden. Das Verf. für die Prüfung ausl. Rechtshilfeersuchen hat das Ges. völlig neu geregelt. Das bisherige reine Verwaltungsverf., in dem der Grundsatz des freien Ermessens galt, wurde, modernen Rechts-

<sup>1)</sup> Abgeschlossen am 7. März 1930.

<sup>2)</sup> Vgl. auch DJZ. 1929 S. 887.



anschauungen entsprechend, durch ein mit richterlichen Garantien ausgestattetes Verf. ersetzt. Den ordentl. Gerichten, den OLG., ausnahmsweise auch dem RG., wurde eine wesentliche Mitwirkung eingeräumt. Der Wert dieser Neuerung besteht darin, daß die vielfach auftauchenden schwierigen Rechtsfragen von unabhängigen Richtern entschieden werden, und daß dadurch ein beruhigender Einfluß auf die durch Ausfälle mitunter stark erregte öffentliche Meinung ausgeübt wird. Bei allen Arten der Rechtshilfe sind für das Verf. der Prüfung ihrer Zulässigkeit und für die Vornahme der Rechtshilfeschäfte selbst die Bestimmungen des GVG. und der StrPO. für entsprechend anwendbar erklärt, soweit das AuslGes. nichts anderes bestimmt. Das Gericht hat darüber zu befinden, ob die im Gesetz im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen der erbetenen Rechtshilfe vorliegen. Verneint es die Zulässigkeit der Rechtshilfe, so darf sie nicht gewährt werden. Dasselbe gilt, wenn eine gerichtliche Prüfung nicht stattfindet, aber die zur Entscheidung über das Ersuchen berufene Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung feststellt, daß die Leistung der Rechtshilfe nach dem Ges. unzulässig ist. Erst wenn die gerichtl. oder verwaltungsmäßige Prüfung das Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen der Rechtshilfe ergeben hat, hat die zuständige Behörde unter Wahrung vertraglicher Verpflichtungen, im übrigen nach freiem Ermessen, zu entscheiden, ob sie dem Rechtshilfeersuchen stattgibt.

Das Ges. beschränkt sich nicht, wie man aus seiner Ueberschrift annehmen möchte, auf die Rechtshilfe durch Ausl. eines Verfolgten; es umfaßt vielmehr den gesamten zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. Das wichtigste Rechtshilfeschäft ist die Auslieferung. Sie ist an mannigfache materielle und formelle Voraussetzungen geknüpft. An erster Stelle steht, dem Grundsatz des Art. 112 Abs. 3 RVerf. entsprechend, die Vorschrift, daß Ausl. und Durchl. nur bei Ausländern zulässig ist (§§ 1, 33). Zwischenstaatlich muß die Gegenseitigkeit verbürgt (§ 4 Nr. 1) und die Beachtung der Spezialität im Ausl. gesichert (§ 6) sein. In Uebereinstimmung mit den neueren nordischen AuslGes. sieht das Ges. von der Aufstellung eines Verzeichnisses der auslieferungsfähigen Straftaten ab, bezeichnet vielmehr die strafbaren Handlungen, wegen deren die Ausl. nicht erfolgen soll. Die Tat, wegen deren die Ausl. begehrt wird, darf keine Uebertretung, nicht nach den MilitärstrafGes. strafbar, nicht ausschließl. mit einer Vermögensstrafe zu ahnden und weder eine politische sein, noch mit einer politischen Tat im Zusammenhang stehen (§§ 2, 3). Unter diesen Voraussetzungen hat die Regelung des Asylrechts besondere Schwierigkeiten gemacht. Doch ist die Lösung des Ges. eine glückliche; sie fand jetzt schon im Ausland besondere Beachtung. Im Einklang mit der Grundauffassung der Kulturstaaten unterscheidet das Ges. zwischen den politischen und den an sich gemeinen, aber besonders gearteten Straftaten. Die ersteren zählt das Ges. gruppenweise auf; es bemißt sie nach dem Objekt, gegen das sie sich richten, und scheidet den Beweggrund des Täters für ihre Beurteilung aus. Dagegen erblickt das Ges. bei den Straftaten letzterer Art das entscheidende Merkmal in dem Zwecke, der den Täter zu der Tat veranlaßte. Es erklärt solche gemeinen Straftaten für asylwürdig, die der Täter beging, um eine politische Tat vorzubereiten, zu sichern, zu decken oder abzuwehren. Andererseits

erkennt das Ges. an, daß wegen Taten, die an sich asylwürdig sind, die Ausl. nicht ausnahmslos abzulehnen ist. In Fortbildung der durch das belgische AuslGes. von 1833/56 entwickelten sog. Attentatsklausel und in Anlehnung an das finnische AuslGes. von 1922 erklärt das Ges. die Ausl. für zulässig, wenn sich die Tat als vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampfe begangen ist. An formellen Voraussetzungen wird verlangt, daß die ausl. Behörde zu dem Ersuchen zuständig ist (§ 1), daß eine deutsche Strafverfolgung wegen der Tat nicht unzulässig sein würde und nicht, falls für die Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, bis zu einem Urteil oder einem Beschluß auf Nichteröffnung des Hauptverf. gediehen ist (§ 4 Nr. 2, 3), und daß ein Haftbefehl oder das vollstreckbare Straferkenntnis vorliegt (§ 5). Die wichtigste formelle Voraussetzung ist, daß der Verfolgte mit der Ausl. einverstanden ist oder das Gericht sie für zulässig erklärt hat (§ 7). Das Einverständnis des Verfolgten, das er bei seiner amtsrichterlichen Vernehmung (§ 24) oder später zu Protokoll eines Richters abgeben kann, bewirkt, daß eine gerichtl. Prüfung der Voraussetzungen der Ausl. entfällt. Jedoch kann, auch wenn der Verfolgte sein Einverständnis erklärt hat, die gerichtl. Entscheidung herbeigeführt werden (§ 25 Abs. 2). Das OLG. (§ 8 Abs. 2) hat sich von Amts wegen die Unterlagen für seine in Beschlußform ergehende und nicht anfechtbare Entsch. (§ 28) zu beschaffen. Dies kann durch Vernehmung des Verfolgten, Beweiserhebung und Anordnung einer mündlichen Verhandlung geschehen (§ 26). Treten nach einer die Ausl. für zulässig erklärenden gerichtl. Entsch. Aenderungen in der Sach- und Rechtslage ein, so kann eine erneute gerichtl. Entsch., auch vom Verfolgten, erwirkt werden (§ 29). Die Vorbereitung der Entsch. über die Ausl. obliegt dem StA. beim OLG. (§ 8 Abs. 1). Er hat die Vernehmung des Verfolgten zu veranlassen, das Material zu sammeln, die richterliche Entsch., erforderlichenfalls wiederholt, zu beantragen. Liegt das Einverständnis des Verfolgten oder ein Gerichtsbeschluß über die Zulässigkeit der Ausl. vor, und hat die zuständige Behörde die Ausl. bewilligt, so hat der StA. sie durchzuführen (§ 8 Abs. 1). Bei Vorbereitung der Entsch. über die Ausl. und bei ihrer Durchführung hat der StA. dieselben Befugnisse, die ihm das GVG. und die StrPO. für ein deutsches Strafverf. gewähren (§ 47).

Nach Durchführung der Ausl. kann ein nachträgliches Verf. erforderlich werden. Nach § 6 ist die Ausl. nur zulässig, wenn die ausl. Regierung verpflichtet ist, den Ausgelieferten weder wegen einer vor der Ausl. begangenen Straftat, für welche die Ausl. nicht bewilligt ist, zu verfolgen, zu bestrafen oder an eine andere Regierung weiterzuliefern, noch sonst in seiner persönl. Freiheit zu beschränken, ohne daß deutscherseits vorher zugestimmt ist. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für die in Frage stehende Tat die gesetzl. Voraussetzungen einer Ausl. vorliegen und der Ausgelieferte sich zu richterl. Protokoll mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden erklärt hat oder ein Gerichtsbeschluß über ihre Zulässigkeit vorliegt. Für das Zustimmungsverf. gelten die Bestimmungen des AuslVerf. entsprechend (§ 31).

Die Regelung des Haftverf. mußte dem Umstand Rechnung tragen, daß die AuslHaft sachliche Be-



sonderheiten erfordert. Dies ist durch Schaffung selbständiger Haftbestimmungen geschehen. Abweichungen gegenüber den geltenden Vorschriften der StrPO. finden sich bei Aufstellung der Voraussetzungen der Haft (§ 10) und bei Regelung der Zuständigkeit für ihre Verhängung (§§ 11, 21 Abs. 3). Wegen der Bedeutung der Haft für die tatsächliche Durchführbarkeit eines AuslErsuchens sind die Haftentsch. dem OLG. zugewiesen worden. Die vorl. AuslHaft wird vor Eingang des Ersuchens um Ausl. angeordnet, wenn von der ausl. Behörde darum ersucht wird oder ein Ausländer einer auslieferungsfähigen Tat dringend verdächtig ist. Diese Vorschrift und die Bestimmung, daß, falls die Voraussetzungen der vorl. AuslHaft und der AuslHaft vorliegen, der StA., jeder Polizeibeamte und, unter den Voraussetzungen der StrPO., jede Person zur Festnahme befugt ist (§ 21), sichern einen raschen Zugriff. Ist das AuslErsuchen eingegangen, so hat das Gericht über die Fortdauer der Haft zu beschließen (§ 18 Abs. 1); ist der Verfolgte nicht in Haft, so kann es die AuslHaft anordnen. Die für die beiden Haftarten vorgesehenen Verf. stimmen im wesentlichen überein. Der AR. hat den Festgenommenen spätestens am Tage nach der Vorführung, die wiederum spätestens am Tage nach der Ergreifung zu erfolgen hat, zu vernehmen (§§ 14, 21 Abs. 2). Die Vernehmung, deren Inhalt das Ges. vorschreibt (§ 15 Abs. 1, 2), endet unter bestimmten Voraussetzungen mit Freilassung (§ 15 Abs. 3), aber niemals mit Verhaftung. Während die AuslHaft an sich unbestimmte Zeit dauern kann, wobei das Ges. nur eine regelmäßig wiederkehrende Haftprüfung vorsieht (§ 20), hat der StA. die Aufhebung des die vorl. AuslHaft anordnenden Haftbefehls zu beantragen, wenn innerhalb eines Monats oder, wenn das Festnahmeersuchen von einem außereuropäischen Staat ausgegangen ist, innerhalb zweier Monate seit Verhaftung das AuslErsuchen noch nicht eingetroffen ist und das Gericht die Fortdauer der Haft noch nicht angeordnet hat (§§ 18, 19).

Verwandt mit der Ausl. ist die Durchlieferung; ihre Bestimmungen lehnen sich daher an diejenigen über die Ausl. an (§ 33), mit der Abweichung, daß eine gerichtl. DurchlHaft nicht vorgesehen und eine gerichtl. Entsch. über die Zulässigkeit der Durchl. nicht erforderlich ist. Die Entsch. des Gerichts kann aber vom StA. angerufen werden. Die örtliche Zuständigkeit des StA. und OLG. ist von der Reichsregierung in der mit Zustimmung des Reichsrats erlassenen V. v. 6. März 1930<sup>1)</sup> bestimmt worden. Es ist zur Vorbereitung der Entsch. über die Durchl. und zu ihrer Durchführung der StA. bei dem OLG. örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verfolgte nach Bewilligung der Durchl. beim Eintritt in das Reichsgebiet die deutsche Land- oder Seegrenze überschreiten soll, und, wenn diese Zuständigkeit nicht begründet ist, der StA. beim OLG. Hamburg.

Die Vorschriften über die Herausgabe von Gegenständen gelten sowohl dann, wenn die Herausgabe neben einer Ausl. begehrt wird, wie dann, wenn das ausl. Rechtshilfeersuchen nur die Herausgabe betrifft. Die Gegenstände, auf die sie sich erstrecken kann, sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt (§ 34 Abs. 1). Voraussetzung der Herausgabe ist, daß das Ersuchen von einer zuständigen ausl. Be-

hörde ausgeht, Gegenseitigkeit verbürgt ist und für das ausl. Strafverf. eine Ausl. zulässig wäre. Jedoch ist nicht erforderlich, daß das Strafverf. sich gegen einen Ausländer richtet (§ 34 Abs. 2). Die ersuchende Regierung muß verpflichtet sein, die Rechte dritter Personen an den herausgegebenen Gegenständen nicht zu beeinträchtigen und sie, wenn bei der Uebergabe ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Endlich ist die Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses einer zuständigen ausl. Behörde erforderlich, wenn die Herausgabe selbständig erbeten wird (§ 35). Das Verf. bei Sicherstellung der Gegenstände regelt sich im allg. nach der StrPO. (§§ 39, 47). Auch mit der Vorbereitung und Durchführung der Herausgabe ist der StA. beim OLG. betraut (§ 37 Abs. 1, § 38). Eine gerichtl. Entsch. über die Zulässigkeit der Herausgabe ergeht nur auf Antrag des StA. oder eines Beteiligten (§§ 36, 37 Abs. 2).

Nach der Ausl., Durchl. und Herausgabe von Gegenständen regelt das Gesetz im 3. Abschn. die gesamte sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, ohne die einzelnen Rechtshilfebehandlungen erschöpfend aufzuzählen (§ 41 Abs. 3). Hierher gehört jede Unterstützung, die ein deutsches Gericht oder eine deutsche Verwaltungsbehörde einem ausl. Gericht oder einer ausl. Verwaltungsbehörde in einer Strafsache gewährt. Die Geschäfte dieses Abschn. werden praktisch die häufigsten sein. Wie bei der Herausgabe von Gegenständen ist auch hier nicht Bedingung, daß das ausl. Strafverf. sich gegen einen Ausländer richtet. Rechtshilfe dieses Abschn. setzt auch nicht voraus, daß das ausl. Verf. eine auslieferungsfähige Tat zum Gegenstand hat. Es gelten nur die Bedingungen, die für die Gewährung jeder deutschen Rechtshilfe aufgestellt sind, nämlich Ersuchen einer zuständigen ausl. Behörde und Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 41 Abs. 1). Ueber das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen kann auf Antrag des StA. die Entsch. des OLG. herbeigeführt werden (§ 41 Abs. 2). Die zur Leistung der Rechtshilfe berufene Behörde hat nur zu prüfen, ob sie zur Vornahme der erbetenen Rechtshilfeberechtigt und verpflichtet sein würde, wenn eine deutsche Behörde darum ersucht hätte (§ 42).

Der Entw. enthielt eine Vorschrift über die Zuständigkeit zur Entsch. über ausl. Rechtshilfeersuchen nicht. Erst der Rechtsausschuß des Reichstages hat die Bestimmung des § 44 eingefügt und ist damit der Auffassung der Reichsregierung gefolgt, die ihre Zuständigkeit aus Art. 78 Abs. 1 RVerf. ableitete. In Ausführung des § 44 Abs. 2 hat die Reichsregierung<sup>1)</sup> die Ausübung ihrer Befugnisse in den Angelegenheiten des 1. Abschnittes des AuslGes. für die Ersuchen von insgesamt 12 europäischen Staaten, in den Angelegenheiten des 2. und 3. Abschnittes für sämtliche Ersuchen übertragen und sich in den übertragenen Geschäften die eigene Entsch. nur für die Fälle vorbehalten, in denen das ausl. Strafverf. eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betrifft, von mehreren ausl. Regierungen um die Ausl. oder Durchl. ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 zu prüfen ist.

Das AuslGes. spricht teils im Wortlaut, teils in

<sup>1)</sup> Die V. ist zur Zeit des Abschlusses der Arbeit noch nicht veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Die V. ist zur Zeit des Abschlusses der Arbeit noch nicht veröffentlicht.



der Begründung von seiner Bedeutung für die bestehenden und die künftigen zwischenstaatlichen Rechtshilfeabmachungen. Entsprechend der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung vertritt es die Auffassung, daß einseitige gesetzgeberische Maßnahmen, soweit nicht sichere Anhaltspunkte für eine gegenseitige Auslegung vorliegen, vertragliche Verpflichtungen nicht beeinträchtigen. Die Vorschriften des AuslGes. sind daher älteren Verträgen gegenüber nur dann anzuwenden, soweit diese nicht entgegenstehen. Dies wird besonders von den Vorschriften des Ges. über das innerstaatliche Verf. in Rechtshilfesachen gelten können, weil die Verträge darüber meist nichts enthalten. Zukünftige Vereinbarungen mit ausl. Regierungen über die Rechtshilfe in Strafsachen müssen den Bestimmungen des AuslGes. entsprechen. Ist dies der Fall, so brauchen sie verfassungsgemäß dem Reichstag zur Zustimmung nicht vorgelegt zu werden (§ 46; Art. 45 Abs. 3 RVerf.). Ueberschreiten sie den Rahmen des AuslGes., so müssen sie in Gesetzesform gekleidet werden.

Das AuslGes. wird eine wertvolle Grundlage für den weiteren Ausbau des deutschen AuslVertragsystems und für die Förderung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen sein.

### § 278 BGB. bei Verpflichtungen zum Unterlassen?

Von Professor Dr. Jacobi, Münster.

Soll der Schuldner unterlassen, so muß er es tun. Wenn ein anderer auch im Auftrage des Schuldners unterläßt, so ersetzt dieses Unterlassen nie die Pflicht des Schuldners, selbst zu unterlassen. Der Schuldner darf deswegen, weil ein anderer in seinem Auftrage unterläßt, nicht das Unterlassen aufgeben. Es ist also anders wie beim positiven Handeln: Der Malermeister, der seine Gesellen zum Anstreichen der Zimmer schickt, braucht keinen Finger zu rühren, wenn die Gesellen gut anstreichen. Bei Unterlassungen im eigentlichen Sinne gibt es keine Gehilfen. Die Frage nach der Bedeutung des § 278 BGB. für den zur Unterlassung Verpflichteten hat einen anderen Sinn.

Der Schuldner hat sich verpflichtet, nicht Klavier zu spielen, keine Konkurrenz zu machen. Er spielt auch nicht Klavier, macht auch keine Konkurrenz, aber dafür trommeln Frau und Kinder Tag und Nacht, oder wenigstens wenn der Schuldner die Wohnung verlassen, auf dem Klavier herum, oder das Personal des Schuldners macht für Rechnung des Schuldners dem Gläubiger Konkurrenz. Haftet hier der Schuldner? Kann hierfür § 278 herangezogen werden?

In Wahrheit liegt die Sache so, daß der Schuldner sich nicht bloß verpflichtet hat, nur für seine Person das Klavierspiel oder die Konkurrenz zu unterlassen, sondern auch die Pflicht übernommen hat, dafür zu sorgen, daß in seiner Wohnung oder seinem Geschäft nicht Klavier gespielt, nicht Konkurrenz gemacht werde. Das ist nun aber insoweit keine Pflicht zum Unterlassen, sondern zum Handeln. Für diese Handlung kann er auch Gehilfen heranziehen. Er kann z. B. seine Frau, seinen Prokuristen mit der Sorge, daß diese Pflicht erfüllt werde, betrauen. Passen dann Frau oder Prokurist nicht ordentlich auf, so haftet der Schuldner nach § 278. Er haftet nach § 276, wenn er nicht aufpaßt — z. B. weil er die Wohnung, das Geschäft verläßt und nicht

dafür sorgt, daß in seiner Abwesenheit nicht gespielt, nicht Konkurrenz gemacht werde. Wie nun aber, wenn er die nötigen Anordnungen getroffen hat, sich aber Frau und Kinder oder das Personal nicht darum kümmern? Natürlich müssen zunächst die Anordnungen des Schuldners, die das Unterlassen seiner Angehörigen sichern sollen, mit der nötigen Sorgfalt, so daß sie Erfolg versprechen, vorgenommen sein, sonst würde den Schuldner eigenes Verschulden treffen, er somit nach § 276 BGB. haften. Ist daher schon früher sein Befehl verletzt worden, so wird die bloße Wiederholung des Befehls regelmäßig nicht genügen. Es wird vielleicht erforderlich sein, daß der Schuldner das Klavier oder das Zimmer, in dem es steht, verschließt oder er es aus dem Hause schaffen läßt, oder daß er das Personal verwarnt oder mit Entlassung bedroht oder gar faktisch entläßt. Aber das macht alles keine Schwierigkeiten. Diese scheinen erst zu beginnen, wenn der Schuldner für seine Person alles Erforderliche getan hat, deshalb § 276 nicht in Betracht kommt und der Schuldner nur noch gemäß § 278 haften kann. Aber auch diese Schwierigkeiten verpflichten in Nichts, sobald man davon ausgeht, daß der Schuldner das Unterlassen gewisser Personen durch seine positiven Handlungen herbeiführen soll. Denn nach Wort und Sinn des § 278 kommt es nur darauf an, daß sich der Schuldner der Personen, für deren Nichtunterlassen er in Anspruch genommen werden soll, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Wenn man nun erwägt, daß es sich hier nur um die Pflicht des Schuldners handelt, dafür zu sorgen, daß gerade diese Personen etwas unterlassen sollen, so wüßte ich nicht, wer mehr als diese Personen geeignet sind, den Schuldner in seiner Sorge zu unterstützen, daß sie unterlassen. Sie brauchen nur zu unterlassen, und sie helfen ihm, wie kein anderer es kann, in dieser seiner Pflicht. Dann ist aber nur noch nötig, daß der Schuldner sie zum Unterlassen aufgefordert hat und sie diese Aufforderung angenommen haben, oder doch der Schuldner erwarten durfte, daß sie unterließen. Wenn ich dafür sorgen soll, daß in meiner Wohnung nicht Klavier gespielt werden soll, ich verbiete meinen Angehörigen Klavier zu spielen, diese geben zu erkennen, daß sie sich um mein Gebot nicht kümmern werden und spielen dann Klavier, so kann ich wohl aus § 276, weil ich keine Vorkehrungen getroffen habe, den Widerstand zu brechen, haften, aber meine Angehörigen sind nicht meine Erfüllungsgehilfen. Erfüllungsgehilfe ist nur der, der dem Schuldner gegenüber sich bereit erklärt hat, oder von dem der Schuldner sonst erwarten konnte, daß er seinen Anordnungen nachkommen würde. Für den Erfüllungsgehilfen ist maßgebend, daß der Schuldner wegen der vom Gehilfen zu erwartenden Tätigkeit seine Tätigkeit einschränkt. Der Schuldner, der erwartet, daß seine Angehörigen sich selbst zügeln und nicht Klavier spielen werden, glaubt jetzt nicht weiter auf sie achten zu müssen. Muß er noch genau so wie vor seinen Anordnungen auf sie achten, und verletzen sie sein Gebot, so kann er nur nach § 276, nicht aber nach § 278 in Anspruch genommen werden. Ganz ebenso ist es, wenn der Erfüllungsgehilfe nicht unterlassen, sondern handeln soll. Der Anstreichergehilfe, der sich dem Schuldner gegenüber weigerte, dem Gläubiger die Zimmer anzustreichen, und dann nicht anstreicht, setzt den Schuldner nicht aus § 278 in



Verzug, sondern der Schuldner, der sich jetzt um die Erfüllung nicht kümmert, kommt in Verzug wegen seiner eigenen Schuld.

Wenn also der Schuldner die, für deren Unterlassen er aufzukommen hat, mit dem Unterlassen beauftragt, so ist es nicht anders, als wenn er anderen den Auftrag gibt, dafür zu sorgen, daß jene unterlassen. Man könnte sagen: Zur Aufsicht gehören mindestens zwei, jemand muß auf einen anderen acht geben. Natürlich kann die Tochter, die in der Wohnung allein zurückbleibt, sich nicht selbst nach der Richtung hin beaufsichtigen, daß sie nicht Klavier spielt. Aber das tertium comparationis liegt darin, daß der Schuldner einerseits einem anderen, etwa seiner Frau, andererseits der spiellustigen Tochter aufgibt, zu erfüllen, was die Obligation ihm auferlegt, nämlich dafür zu sorgen, daß nicht Klavier gespielt, nicht Konkurrenz gemacht werde. Gibt der Schuldner ihnen diesen Auftrag, so macht er sie zu seinen Erfüllungsgehilfen, weil sie dann für die Erfüllung seiner Verpflichtung sorgen sollen. Dann haftet er nach § 278 für deren Verschulden. Können sie nicht schuldhaft handeln, etwa weil sie noch Kinder sind, so kann der Schuldner unter Umständen aus eigenem Verschulden haften, z. B. weil er sie ohne die nötige Aufsicht gelassen hat und mit der Tatsache rechnen mußte, daß sie das Verbot verletzen würden. Ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden der handelnden Personen und ohne Auftrag des Schuldners zum Unterlassen keine Haftung des Schuldners aus § 278. Nur berührt braucht zu werden, daß der Auftrag des Schuldners auch stillschweigend gegeben sein kann. Es wird regelmäßig genügen, daß der Schuldner die, die es angeht, mit seiner Verpflichtung bekannt macht, dafür zu sorgen, daß gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden sollen. Daß er dabei seine Pflicht völlig analysiert und substantiiert, ist natürlich nicht nötig. Im Ergebnis stimmt RGE. 63 S. 116f. durchweg hiermit überein, aber Gründe hat es hierfür kaum angegeben.

Das Problem verschwindet also, sobald man erkannt hat, daß in den Fällen, in denen der Schuldner und andere mit ihm unterlassen sollen, die die anderen betreffende Pflicht des Schuldners in einer Pflicht zum Handeln besteht. Ähnlich liegt der Fall, in dem den Schuldner, etwa den Mieter, Erhaltungspflichten treffen. Natürlich hat der Schuldner hier auch für seine eigene Person nicht bloß Unterlassungs-, sondern auch positive Handlungspflichten. Aber auch hier trifft ihn daneben noch die positive Pflicht, dafür zu sorgen, daß andere Personen, die mit der zu behütenden Sache in Berührung kommen, ihr keinen Schaden zufügen — ganz ebenso wie der Schuldner andere Schädlichkeiten, seien es leblose Wesen, seien es schädliche Tiere, von ihr fern zu halten hat. Er kann mit der Beaufsichtigung Dritte betrauen. Er kann aber auch solchen Personen selbst den Auftrag geben, dafür zu sorgen, daß die Sache nicht geschädigt werde. Das tut er z. B. stillschweigend durch einfache Aufnahme in die gemietete Wohnung. Denn selbstverständlich erwartet er, daß jeder, der die Wohnung betritt, sich angemessen aufführe. Das weiß jeder, der Einlaß begehrt. Der Schuldner kann also von ihm erwarten, daß er sich demgemäß benimmt. Wenn er ihn deshalb im einzelnen nicht weiter beaufsichtigt, so bedient er sich des in die Wohnung Eintretenden als seines Erfüllungsgehilfen hinsichtlich seiner Verpflichtung

zur custodia. Allerdings nur mittelbar: Jener soll dem Schuldner bei seiner Verpflichtung helfen, dafür zu sorgen, daß er selbst keinen Schaden anrichte. Man kann nicht sagen, der Mieter, der Frau, Kinder und Gäste in seine Wohnung aufnehme, bediene sich schon deshalb dieser Personen zur Erhaltung der Wohnung. Blieben diese aus der Wohnung heraus, so würde die Wohnung weniger abgenutzt werden. Der Annahme ferner, daß er ohne weiteres für alle analog haftet, denen er die Rechtsausübung mit einräumt, fehlt m. E. bisher noch ein gesetzlicher Grund. Aber der Mieter gibt diesen Personen auf, ihm bei seiner Pflicht zu helfen, dafür zu sorgen, daß sie keinen Schaden anrichten. Sie sind also Erfüllungsgehilfen. Wer sich — auch auf gemeinsamem Korridor oder Treppe — erst nach der Wohnung hinbewegt, über den hat der Schuldner keine Macht. Gäbe er ihm Aufträge, so könnte der andere sie ablehnen, ohne daß der Schuldner ihm die Alternative aut carere aut cavere stellen könnte. Solche Leute nehmen also einen Auftrag des Mieters, mit der Sache glimpflich umzugehen, nicht an. Der Schuldner konnte nicht erwarten, daß sie sich seinen Anordnungen fügten. § 278 käme also für sie nicht in Betracht. Da er sie regelmäßig nicht an der Ausübung von Unfug verhindern kann, so würde aber auch § 276 nicht anwendbar sein. Anders der Gast, der zu ihm eintritt. Der Eintritt bedeutet die stillschweigend geforderte Erklärung: Ich werde mich angemessen benehmen. Frau und Kinder sind selbstverständlich schon nach dem Familienverhältnis dem Mann gegenüber zur Erfüllung der Obligation des Mannes verpflichtet. Wenn der Schuldner sie nicht weiter beaufsichtigt, so tut er das, weil er erwartet, daß seine Anordnungen erfüllt werden.

### Juristische Rundschau.

Die Anrufungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich werden immer häufiger. Preußen und Württemberg hatten Prozesse auszufechten. Unzufriedene Parteien klagten gegen die Länder. In der preußischen Sache wurde die Rechtsgültigkeit der Verfassung angefochten. Die Verletzung der Vorschrift der Reichsverfassung über die Wahl zum Reichstag und der preuß. Verfassung über die Landtagswahl, die eine gleiche unmittelbare und geheime sein muß, wurde in der Behandlung der Splitterstimmen und -parteien gesehen. Der Staatsgerichtshof gab zu, daß eine absolute Gleichheit gemeint sei. Auch, daß diese nicht gewahrt wurde. Aber diese Abweichung habe ihre ausreichende verfassungsrechtliche Begründung in Art. 22 Abs. 2 RVerf. Hier habe der Verfassungsgesetzgeber dem ordentlichen Gesetzgeber die Ausführung der im Abs. 1 Art. 22 aufgestellten Grundsätze übertragen. Das gehe über technische Einzelheiten weit hinaus. Eine Erfüllung dieser Aufgabe sei nur möglich, wenn dem Wahlgesetz ein Spielraum und darin auch eine Abweichung von den großen Wahlgrundsätzen gewährt werde. Nur bei einem offensichtlichen Gegensatz zwischen Wahlgesetz und Reichsverfassung müsse das erstere der Nichtigkeit unterliegen. Damit ist einer freien Auslegung auch der Verfassung die Tür geöffnet. Auch auf diesem Gebiete herrscht nicht die formale Logik. Das ist notwendig, damit die in der Verfassung verfolgten staatspolitischen Ziele erreicht werden können. Ob die Konstruktion von



der Ueberweisung der Aufgabe an das ausführende Wahlgesetz außer jedem Zweifel ist, ob wirklich der Verfassungsgesetzgeber dem ordentlichen Gesetzgeber diese Abstufungsmacht verleihen wollte, mag nicht ganz außer Zweifel sein. Sicher ist aber, daß kein Gesetz, und sei es die Verfassung, rein nach dem Wortlaute ausgelegt werden muß. Unbrauchbare Ergebnisse müssen verhütet werden. Wäre die Klage durchgedrungen, so wären 17 Abgeordnete kleiner und kleinster Gruppen in den Landtag gelangt. Parteien kann man sie kaum mehr nennen. Es ist schon schlimm genug, daß sich in Reichs- und Landtagen immer Koalitionen unter den großen Parteien bilden müssen. Unerträglich wird eine Zersplitterung in zahllose Teile und Teilchen, deren Entschlüsse unberechenbar sind. Man muß endlich in Deutschland lernen, daß nicht für jede Meinung in irgendeiner Frage eine eigene Partei geschaffen werden muß.

Am 21. Febr. war die 1. Lesung des neuen Strafgesetzbuchs beendet. Man hatte zuletzt nur noch einige zurückgestellte Punkte von nicht wesentlicher Bedeutung, meist Begriffsbestimmungen, zu erledigen. Das in dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Beratung stehende Gaststättengesetz warf seine Schatten herüber. Mit Rücksicht auf die dort gefaßten Beschlüsse konnte man die Bestimmungen über die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder oder Betrunkene im allg. StrGB. streichen. Dann atmete der Strafrechtsausschuß auf. Er hatte eine lange mühsame Arbeit vollbracht. Durch den Mund des Reichsjustizministers v. Guérard dankte die Regierung dem Ausschuß und seinem Vorsitzenden Kahl. Dem schloß sich namens des Ausschusses der Abg. Landsberg an. Man könne wohl das Werk des Ausschusses verschieden beurteilen. Niemand aber könne bestreiten, daß alle seine Mitglieder in ehrlichem Streben an ihre Arbeit herangingen. An Kahl aber rühmt er die umfassenden Kenntnisse und den tiefen moralischen Ernst und die mit jugendlichem Eifer durchgeführte Leitung der Verhandlungen. Dem wird die ganze deutsche Juristenwelt freudig zustimmen. Es schmälert das Verdienst des ganzen Ausschusses nicht, wenn Kahl als sein Exponent erscheint. Auch nicht, wenn man seinem Wirken und Wesen einen maßgebenden Einfluß zuschreibt. Der richtige Mann am richtigen Platze vermag unendlich viel. Er ist Wegweiser und Vorbild. Nicht, daß seine Meinung immer durchdringen müßte. Aber die Art der Behandlung der Aufgaben wird durch ihn bestimmt. Unwillkürlich schließen sich die einzelnen Mitglieder ihr an. Wenn Landsberg von ihnen sagte, daß sie ohne „Rücksicht auf persönliche Interessen“ gearbeitet haben, so machte sich auch hier der von dem Vorsitzenden ausstrahlende Geist bemerkbar. Die zweite Lesung wird weniger Zeit beanspruchen als die erste. Vielleicht gelingt es wirklich, sie bis zum Herbst 1930 zu bewältigen. Dann geht Kahls Herzenswunsch in Erfüllung, daß er die Vollendung dieses großen Reformwerks, dem er einen großen Teil seiner Kraft gewidmet hat, bald erlebt. Wir hoffen, daß er es auch durch den Reichstag geleitet und es aus dem geschriebenen Recht in Fleisch und Blut des Volksbewußtseins eingehen sieht.

Oesterreich erhält ein neues Pressegesetz. Den Kernpunkt bildet die Behandlung der Delikte durch die Presse, auch der, wie man in Oesterreich sagt, „Ehrenbeleidigungen“. Auch sie

gehörten bisher vor die Geschworenen. Sie werden nunmehr dem Bezirksgericht überwiesen. Die übrigen Preßvergehen gehören vor das Schöffengericht. Nur für den Fall des Hochverrats bleiben die Geschworenen zuständig. Wenn Oesterreich bei einer Aenderung seiner Gerichtsverfassung seine Schwurgerichte nach dem deutschen Muster umstellt, so wird die Abkehr von dem bisherigen System der Behandlung der Preßberichte weniger schwer empfunden. Man wird auch gerade vom Standpunkt der reinen Rechtsbetrachtung aus kaum einen Grund hierfür finden, alle Preßdelikte an die Schwurgerichte zu verweisen. Das hatte vor langen Jahren seine politische Berechtigung. Heute läßt sich das nicht mehr sagen. Auch die Presse selbst wird wohl entdeckt haben, daß die reinen Schwurgerichte nicht die geeignete Instanz für sie sind. Je stärker die Parteipolitik in die Bevölkerung eindringt, desto größer ist die Gefahr ihrer Einwirkung auf die Rechtsprechung der Schwurgerichte, desto weniger brauchbar sind sie zu Richtern in allen mehr oder minder parteipolitisch gefärbten Strafprozessen gegen die Presse. Daneben finden sich in dem neuen Preßgesetz Bestimmungen, die durch die veränderte Zeitlage begründet werden. Sie zielen auf eine Reinhaltung der Presse. Verleitung der Presse, gegen Vergütung Mitteilungen über bestimmte Vorgänge nicht zu veröffentlichen, gilt als strafbare Bestechung. Kreditschädigung durch die Presse ist strafbare Handlung. Schaufstellung unzüchtiger Bilder oder Bücher wird mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Das sind alles Bestimmungen, die einem durchaus richtigen Gefühl entspringen. Hier wird aber das Urteil über das Gesetz von dessen praktischer Anwendung bestimmt werden. Gesetz ist noch nicht Recht. Erst die Aufnahme und die Durchführung in der Praxis machen es dazu.

Während wir in Deutschland auf die Reform des Aktienrechts warten, hat der dänische Handelsminister dem dänischen Reichstag einen Entwurf eines neuen Aktiengesetzes vorgelegt. Auch dort erkennt man das Bestreben nach einem stärkeren Schutze der Aktionäre. Zum Teil finden sich in der Novelle Bestimmungen, die in Deutschland längst in Kraft sind. So, wenn bei einer Erhöhung des Aktienkapitals eine Einzahlung von mindestens 25% des Nennwertes verlangt wird. Neu ist dagegen der Gedanke, daß Aktien, welche Mitgliedern des Aufsichtsrats gehören, auf deren Namen lauten müssen. Es soll damit die Beteiligung der Angehörigen der Verwaltung offenkundig gemacht werden. Viel Wert dürfte dies nicht haben. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats seinen Aktienbesitz verdecken, so bedient er sich eines Treuhänders. Wesentlicher erscheinen die Vorschriften über den Inhalt der Bilanz und das Auskunftsrecht der Aktionäre. Auch bei uns wird verlangt, daß alle Verpfändungen von Geschäftsaktiven in der Bilanz erscheinen sollen. Der dänische Entwurf ordnet dies zwingend an. Ebenso die Aufnahme aller Bürgschaften und Garantien. Damit werden unliebsame Ueberraschungen vermieden. Interessant ist das Recht der Aktionäre, zu erfahren, in welchem Umfange die Mitglieder des Aufsichtsrats das gleiche Amt bei anderen Gesellschaften bekleiden. Das fließt aus dem auch bei uns vorhandenen Mißtrauen gegen die Kumulierung der Aufsichtsratsposten. Ueber dessen Berechtigung mag man verschiedener Meinung sein. Auch darüber, ob die Offenlegung allein etwas nützt.



Soweit aus den in Deutschland bekannt gewordenen Stimmen sich ein Bild gewinnen läßt, hat das Verlangen der Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsitze in einer Hand nicht viel Anhänger. Die Mitteilung hierüber an die Aktionäre ist bisher überhaupt nicht vorgeschlagen.

Die Kultur bringt Erschwerungen, die Zivilisation Erleichterung des Lebens. Kultur stellt an die Volksgesamtheit erhöhte Anforderungen ihrer geistigen Anspannung und ihres sittlichen Handelns, Zivilisation gewährt Behaglichkeit des Daseins. Sie wirkt mittelbar für die Kultur. Sie schafft damit die Unterlagen für deren Aufgaben. Im Recht trifft beides zusammen. Jede steigende Kultur eines Volkes fordert und fördert ein Schritthalten des Rechts mit ihr. Im Recht spiegelt sich die Kultur seiner Zeit. Die Zivilisation aber führt zu einer Erleichterung des Rechtsverkehrs. Sie beseitigt notwendigerweise Eigenarten einzelner Teile. Sie bemüht sich, durch Gleichheit und Aehnlichkeit von Rechtssatzungen unter verschiedenen Völkern deren Zusammenleben zu erleichtern. Die Rechtsvergleichung zeigt die Aehnlichkeit in der Verschiedenheit. Zum 50jährigen Bestehen der freien Advokatur im Deutschen Reich hat Magnus der deutschen Anwaltschaft sein Werk „Die Rechtsanwaltschaft“<sup>1)</sup> zugeeignet. Er selbst hat den Abschnitt für das Deutsche Reich geschrieben. Dann folgen nicht weniger als 47 Abhandlungen über die Anwaltschaft der verschiedenen Staaten. Auch Asien ist einbezogen. Man liest freilich dort den Satz: „In Afghanistan gibt es einen irgendwie geregelten Anwaltsberuf noch nicht.“ Daraus kann man weitere Schlüsse auf die Kultur des Landes ziehen. In anderen, europäischen Ländern erhält man ein vollständiges Bild der Anwaltschaft und ihrer Tätigkeit. Alle Verfasser dieser Aufsätze zeigen, auch wenn sie nicht dem Anwaltsstande selbst angehören, eine unbestreitbare Hochachtung vor dem Berufe des Rechtsanwalts und seinem Träger. Wer das Buch durchliest, macht sich schwer einen Begriff von der ungeheueren Arbeit, die hier Magnus geleistet hat. Die gleiche Fähigkeit, die ihn bei der Leitung der Juristischen Wochenschrift auszeichnet, kommt auch hier zur Geltung: den richtigen Mann für die richtige Arbeit zu finden. Die Bedeutung des Werkes geht über die Zusammentragung des Stoffes weit hinaus. Sie fördert die juristische Zivilisation. Man erkennt bei allen Differenzen doch wieder die Gemeinsamkeit des Grundgedankens der Advokatur in den Kulturländern. Wie es heute schon möglich ist, daß die belgischen Anwälte vor französischen Gerichten plädieren, so wird es auch mit der Zeit kommen, daß im Wege der Gegenseitigkeit die Anwälte zum Auftreten vor den Gerichten auch der anderen europäischen Staaten zugelassen werden. Das mag ein fernes Zukunftsbild sein. Dazu gehört, daß sich, wenn zunächst auch nur auf einzelnen Gebieten, ein gemeinsames Recht bildet. Es gehört Sprachkenntnis dazu. Aber das alles wird sich auch finden. Bei fortschreitender Kultur des Rechts wird auch die Erleichterung im Wege der Zivilisation nicht entbehrt werden können.

„Nun werden Sie vernünftig sein und keine Dummheiten mehr machen.“ Mit diesen Worten soll nach den Zeitungsberichten der Berliner Schnellrichter einen Musiker, der einen Selbstmordversuch gemacht hatte, entlassen haben. Die An-

klage war erhoben, weil der Lebensmüde sich auf dem Bahnhof Alexanderplatz vor einen einfahrenden Stadtbahnzug warf. Er konnte noch rechtzeitig zurückgeholt werden. Die Anklage lautete auf Gefährdung eines Eisenbahntransportes. Der Richter sprach frei. Er verneinte die Zurechnungsfähigkeit des Angekl. im Momente der Tat. Das war menschlich gedacht, gut und klug gehandelt. Jeder wünscht sich, auch so zu urteilen. Ungerecht ist es aber, der Staatsanwaltschaft aus der Erhebung der Anklage einen Vorwurf zu machen und sie als die formaljuristische Behörde dem volkstümlichen Richter entgegenzustellen. Sie mußte vorgehen, als die Reichsbahn ihre Anzeige erstattete. Ob eine Gefährdung des Zuges und seiner Insassen vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Verneinung aus begrifflichen Gründen ist nicht zulässig. Vielleicht hätte der Staatsanwalt auch gern auf die Anklage verzichtet, wenn er gedurft hätte. Wahrscheinlich war ihm auch der Freispruch im Herzen willkommen. Wenn die Tagespresse gerecht sein will, darf sie bei der Besprechung solcher Fälle die Stellung der Staatsanwaltschaft im heutigen Strafprozeß nicht verkennen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

Als unentgeltliche Sonderbeilage nur für unsere Abonnenten liegt dem diesmaligen Hefte bei die (41.) Spruchsammlung zum Bürgerlichen Gesetzbuch über die Jahre 1928/29, bearbeitet von LGDir. Dr. Loening, LGR. Basch und LR. Straßmann.

Mit dieser Spruchsammlung werden, immer wieder lautgewordenen Wünschen aus den Kreisen unserer Abonnenten entsprechend, die bekannten Spruchsammlungen der DJZ., von denen 40 im Laufe der Jahre erschienen sind, die aber infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht fortgesetzt werden konnten, wieder aufgenommen. Als nächste erscheint im II. Vierteljahr die (42.) Spruchsammlung zur Reichsabgabenordnung, bearbeitet vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Klöß.

Eine Preiserhöhung unserer DJZ. findet trotz dieser unentgeltlichen Sonderbeilagen nicht statt.

An Nichtabonnenten der DJZ. werden die Spruchsammlungen auch käuflich nicht abgegeben. Unsere Abonnenten können, soweit der Vorrat reicht, weitere Exemplare der (41.) Spruchsammlung zum BGB. zum Preise von 2 M. erhalten.

**Kürzung der Beamtgehälter nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.** Der Besoldungsausschuß des Bayerischen Landtags hatte am 7. März 1929 die Staatsregierung beauftragt, ein Rechtsgutachten einzuholen, ob eine Kürzung der den Beamten nach dem neuen Beamtenbesoldungsgesetz zustehenden Dienstbezüge zulässig ist. Das Staatsministerium der Finanzen hat daraufhin ein Gutachten des Obersten Landesgerichts eingeholt und dabei auch eine Reihe von Einzelfragen gestellt. Die Hauptfrage war, ob es nach Art. 58 des Beamtenbesoldungsgesetzes v. 20. April 1928 zulässig ist, ohne gleichzeitige Verfassungsänderung die Dienstbezüge der Beamten zu kürzen. Im Landtag ist um Veröffentlichung des Gutachtens v. 11. Sept. 1929 ersucht worden, auf das in der DJZ. schon (1929 S. 1601) hingewiesen ist. Das Finanzministerium hat nunmehr am 21. Febr. d. J. das einstimmig gefaßte Rechtsgutachten des Obersten Landesgerichts dem Landtag mitgeteilt. Es ist nunmehr in der

<sup>1)</sup> Verlag von W. Moeser, Leipzig. Geb. 10 M.



siebenseitigen Landtagsdrucks., Beilage 948, veröffentlicht. Die Hauptfrage, ob nach Art. 58 des Beamtenbesoldungsgesetzes es zulässig ist, ohne gleichzeitige Verfassungsänderung die Dienstbezüge der Beamten zu kürzen, hat das Oberste Landesgericht mit nein beantwortet. Dabei hat es festgestellt, daß Art. 58, der besagt, daß die in diesem Gesetz geregelten Dienstbezüge sowie die Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge durch Gesetz geändert werden können, der RVerf. widerspricht. In der Begründung seines Rechtsgutachtens hat das Oberste Landesgericht dargelegt, daß Art. 129 der RVerf. und § 67 der bayer. VerfURkunde die wohlerworbenen Rechte der Beamten für unverletzlich erklären. Diese Verfassungsbestimmungen wollen sicherstellen, daß das Berufsbeamtentum und seine wohlerworbenen Rechte erhalten bleiben. Es könnte sonst eine dem Berufsbeamtentum abgeneigte einfache Parlamentsmehrheit durch Herabdrückung des Einkommens die Stellung des Berufsbeamtentums völlig erschüttern. Dabei hat das Oberste Landesgericht auch auf die Rechtsauffassung im Urteil des Plenums des Danziger Obergerichts v. 25. März 1928 verwiesen, das S. 1601, 1929 d. Bl. erwähnt ist. Das Rechtsgutachten hat weiter festgestellt, daß die RVerf. die rechtliche Stellung des Berufsbeamtentums durch weitgehende Bindung des Gesetzgebers gestärkt hat. Art. 129 sei keine bloße Uebergangsbestimmung und gelte nicht nur für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verf. im Amte befindlichen Beamten, sondern auch für die später zur Anstellung gelangten Beamten. Durch ihn seien die wohlerworbenen Rechte der Beamten unter den Schutz der RVerf. gestellt worden. Die Ausstattung der als „wohl erworben“ besonders qualifizierten Rechte der Beamten mit der Eigenschaft der Unverletzlichkeit könne nur den Sinn und Inhalt haben, daß diesen Rechten der stärkste Schutz, den die Verf. gewährleisten kann, auch gewährt sein soll. Wohl erworbene Rechte der Beamten können daher weder durch Landesgesetz noch durch einfaches Reichsgesetz, sondern nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz nach Art. 76 RVerf. geschmälert werden.

Nach dieser Auffassung hat das Oberste Landesgericht auch die Frage verneint, ob die rechtliche Beurteilung eine Änderung erfährt, wenn der Staat wegen Mangels ausreichender Mittel nicht mehr in der Lage sei, seinen jetzigen Verpflichtungen gegenüber der Beamtenschaft nachzukommen; in diesem Falle hätten die wohl erworbenen Rechte der Beamten einen Vorrang vor den freiwilligen Leistungen des Staates.

Dieses Rechtsgutachten ist auch von Belang für das mehrfach erörterte Notopfer der Staatsbeamten, das in Wirklichkeit nichts anderes ist, als eine versteckte Gehaltskürzung.

**Wilhelm-Kahl-Stiftung.** Aus Anlaß des 80. Geburtstages des Geh. JR., Prof. D. Dr. Wilhelm Kahl am 17. Juni 1929 wurde ihm eine Spende im Betrage von 25 230 M. zur freien Verfügung für gemeinnützige Zwecke überreicht (DJZ. 1929 S. 900). Kahl hat nunmehr in dankbarem Rückblick auf eine 34 jährige Mitgliedschaft und glückliche Berufstätigkeit in der Berliner Juristenfakultät sowie in Würdigung der Tatsache, daß auch sie durch Weltkrieg und Inflation Einbuße an Mitteln für wissenschaftliche Bedürfnisse erlitten hat, den Gesamtbetrag der Juristischen Fakultät der Berliner Universität zugewendet. Die vom preuß. Kultusministerium genehmigte Stiftungsurkunde v. 22. Dez. 1929 besagt, daß der Betrag unter dem Namen „Wilhelm-Kahl-Stiftung“ zur Förderung der Rechtswissenschaft zu verwenden ist.

Der Fonds zerfällt auf Wunsch des Jubilars in 2 Teile: 15 000 M. sollen während 30 Jahre derart festgelegt werden, daß Zinsen und Zinseszinsen dem Stammvermögen zugeschlagen werden. Erst nach Ablauf von 30 Jahren soll die Fakultät beschließen, ob die Festlegung noch für weitere Jahre — höchstens 2 mal 10 — zu geschehen habe, oder ob die Zinsen zur Verfügung der Fakultät stehen sollen. Der Restbetrag des Fonds soll in der Weise genutzt werden, daß die Zinsen nach freiem Ermessen der Fakultät für rechtswissenschaftliche Zwecke verwendet werden:

zu Stipendien für Studierende der Rechtswissenschaft, Preisausschreiben für rechtswissenschaftliche Aufgaben, Reise- stipendien für Habilitanten und Privatdozenten der Rechtswissenschaft, zur Unterstützung des Druckes rechtswissenschaftlicher Werke, für die Bibliotheken der juristischen Seminare der Fakultät und für den rechtswissenschaftlichen Bestand der Universitätsbibliothek. Jährlich soll nach Aufhören der Festlegung der 15 000 M. ein nach Ermessen der Fakultät zu bestimmender Teil der Einkünfte zum Stammvermögen geschlagen werden, damit dereinst die Dotation einer Professur aus den Einkünften der Stiftung ins Auge gefaßt werden kann.

Die Verwendung der Mittel der Stiftung ist auf das Deutsche Reich, seine Schutzgebiete, deutsche Reichsangehörige im Auslande und Angehörige von Oesterreich beschränkt. Das Stiftungsjahr läuft vom 17. Juni bis 17. Juni.

Die Verwaltung der Stiftung steht einem Kuratorium zu, das aus dem Dekan der jur. Fakultät als Vors. und 2 ord. Professoren der Fakultät besteht. Eine Verwendung der Stiftungsmittel für andere als rechtswissenschaftliche Zwecke kann nicht beschlossen werden.

Auch durch die von dem hochverehrten Jubilar veranlaßte Verwendung der Stiftung wird der Name Wilhelm Kahls, der schon durch seine Tätigkeit im Dienste des Rechts und der Gesetzgebung tief in der Juristenwelt wurzelt, für lange, lange Jahre in der juristischen Wissenschaft fortleben.

**Ausbau der Universität Gießen.** Die hessische Landesuniversität ist in den Jahren nach dem Kriege durch Errichtung neuer Institute, Neubauten und Erweiterung vorhandener Institute stark ausgebaut worden. Daran werden auch die Sparmaßnahmen des Landes Hessen nichts ändern. Bei ihrer Bekanntgabe hat der hessische Staatspräsident ausdrücklich betont, daß bei den Kosten der Universität Gießen nur kleinere Einzelbeträge gestrichen würden, und dies damit begründet, „die Universität erfordere eine besonders sorgfältige und pflegliche Behandlung, da hier die Pflanzstätte einer fast 400 Jahre alten Kultur zu verteidigen sei“.

Mit dieser Erklärung dürfte den gelegentlichen Gerüchten über den Abbau oder die Aufhebung der Universität Gießen endgültig die Grundlage entzogen sein.

**Der 10. Internationale Strafrechts- und Gefängnis-kongress** findet v. 25. Aug. 1930 in Prag statt. Zu den Arbeiten des Kongresses sind zugelassen: die offiziellen Delegierten der Regierungen, Mitglieder von Parlamenten, entsprechenden Körperschaften und der nationalen Akademien, Hochschullehrer, höhere Beamte aus den Ministerien der Justiz, des Innern und auswärtigen Angelegenheiten, höhere Beamte der Gefängnisverwaltung, Richter, Anwälte, Delegierte und Mitglieder von Strafrechts- und Gefängnisgesellschaften sowie solchen Vereinigungen, die sich mit Gefangenen- und Entlassenenfürsorge befassen, Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses, Personen, die sich durch wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts oder Gefängniswesens einen Namen gemacht haben, Personen, die durch die Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission eingeladen sind.

Das Büro des Kongresses wird durch die Mitglieder der Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission gebildet.

Der Kongress teilt sich in die Abteilungen für Gesetzgebung, Verwaltung, Verbrechensverhütung, Jugend.

Zur Vorbereitung der Aussprache in den Abt. sind Berichte über die Fragen, die die Abt. behandeln, von Wissenschaftlern und Praktikern, darunter mehreren deutschen, ausgearbeitet, die die Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission ausgewählt hat.

Die Berichte werden allen Teilnehmern am Kongress mitgeteilt, die ihren Beitrag entrichtet haben. Die Protokolle über die Verhandlungen werden den Teilnehmern zugestellt. Der Beitrag beträgt 25 Goldfranken.

Die offizielle Kongresssprache ist französisch. Daneben sind die deutsche und englische Sprache zugelassen.

Teilnahmeberechtigte, die dem Kongress beiwohnen wollen, werden gebeten, dem Schatzmeister des Orts-



ausschusses Johann Schmidt, Prag IV, Justizministerium, Mitteilung zu machen und den Beitrag gleichzeitig an ihn zu übersenden. Weitere Auskunft erteilt der deutsche Delegierte bei der Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, MinDir. Schäfer, Berlin, Voßstr. 5, Reichsjustizministerium.

Der Kongreß soll folgende Fragen behandeln:

Abteilung I: 1. Das Vordringen des Instituts der sichernden Maßnahmen rechtfertigt die Frage: Welches sind die geeignetsten sichernden Maßnahmen, und wie sind sie einzuteilen und in ein System zu bringen?

2. Ist eine Vereinheitlichung der grundlegenden Prinzipien des Strafrechts wünschenswert? Wenn ja, in welchem Maß und durch welche Mittel?

3. Sollen die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen durch eine einheitliche Strafe ersetzt werden? Wenn ja, wie ist der Vollzug der einheitlichen Strafe zu gestalten: Soll sie in landwirtschaftlichen Anstalten, in anderen Anstalten mit geschlossenen Räumen oder in gemischten Anstalten vollzogen werden? Sollen die Strafanstalten nach der Schwere der begangenen Taten, nach der Eignung der Verurteilten oder sonstwie spezialisiert werden?

Abteilung II: 1. Welche Regeln sollten im Rahmen der geltenden Gesetze für den Strafvollzug aufgestellt werden unter Zugrundelegung des bereits anerkannten Gedankens der Besserung und der Wiedereinordnung des Verurteilten in die Gesellschaft?

Kann dies insbes. durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Mitwirkung von Privatpersonen beim Strafvollzug,  
b) entsprechende Auswahl der von den Gefangenen zu leistenden Arbeiten und Entrichtung von Lohn dafür,  
c) Erholungsmöglichkeiten, die kraft ihres erzieherischen Charakters der Natur der Strafe keinen Abbruch tun?

2. Wie soll die beruflich-wissenschaftliche Ausbildung des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals der Strafanstalten organisiert werden?

3. In welchem Maß und in welcher Weise ist im modernen Gefängnisssystem neben der gemeinsamen Haft die Einzelhaft anzuwenden?

Abteilung III: 1. Wie läßt sich das Bedürfnis der Rechtspflege und Gesellschaft, das Vorleben bestimmter Personen zu kennen, mit dem Rehabilitationsgedanken und dem Bestreben vereinigen, dem aus der Straftat Entlassenen das ehrliche Fortkommen in der Freiheit zu erleichtern?

2. Welche Ergebnisse hat die Anwendung der Bestimmungen über den bedingten Strafaufschub und über die bedingte Entlassung bisher gezeitigt?

Welche Verbesserungen sollte man etwa bezüglich dieser Einrichtungen und ihrer Anwendung einführen, um sie wirksamer zu gestalten?

Welches System könnte dem Gefangenen die Sicherheit geben, daß er nach der verordneten Mindeststrafe bedingt entlassen wird, wenn er die reglementarischen Bedingungen erfüllt hat?

Wie kann die Schutzaufsicht für bedingt verurteilte und bedingt entlassene Personen zwischenstaatlich organisiert werden?

3. Ist eine internat. Zusammenarbeit zur Beobachtung der Schwankungen der Kriminalität und zur Erforschung ihrer Ursachen möglich und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?

Abteilung IV: 1. Wie sollen Jugendgerichte zusammengesetzt sein? Wie ist ein Hilfsdienst für sie zu organisieren?

2. Ist es wünschenswert, daß die ordentlichen Gerichte für zuständig erklärt werden, jugendliche Rechtsbrecher (d. h. solche, die strafrechtlich verantwortlich, zivilrechtlich aber noch nicht unbeschränkt handlungsfähig sind) in eine für sie bestimmte besondere Anstalt oder Abteilung zu senden?

Wenn ja, welches ist die beste Art der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher in solchen Anstalten: eine rein erzieherische oder eine Behandlung mit dem Charakter einer Strafe?

3. Wie kann die Ueberwachung, Verwaltung und Verwendung der Geldbeträge geregelt werden, die den Minder-

jährigen als Arbeitslohn, als besondere Vergütung oder sonstwie zufließen, während an ihnen eine gerichtliche Entscheidung vollstreckt wird?

Können diese Beträge zur Deckung der Gerichtskosten herangezogen werden?

### Eine neue Akademie für internationales Recht.

Am 30. Okt. 1929 fand in der Univ. zu Havana, Kuba, die Einweihungsfeier der Akademie für internationales Recht (Academia de Derecho internacional) statt. Sie bildet eine Forschungsstelle des bereits seit Jahren bestehenden amerikanischen Instituts für internat. Recht, an dessen Spitze Präsident James Brown Scott steht. Während das Institut als offizielle Beratungsstelle bei der Kodifikation des internat. Rechts tätig ist und rechtspolitische Aufgaben erfüllt, soll die Akademie durch rein wissenschaftliche Forschung die erforderlichen Vorarbeiten leisten und in Lehrkursen und Tagungen an der Lösung der Probleme arbeiten. Eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Akademie im Haag und des Institut de Droit International ist beabsichtigt. An der Spitze der neuen Akademie steht der bekannte Prof. Dr. de Bustamante, der auch Richter am Weltgerichtshof im Haag ist.

**Die Jahresversammlung des Verbandes amerikanischer Rechtsfakultäten** (Association of American Law Schools) billigte am 27. Dez. 1929 in New Orleans die von der internat. Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft beschlossene Einberufung eines internat. Kongresses für Rechtsvergleichung i. J. 1931 und sagte die Teilnahme zu. Es ist ein Ausschuß eingesetzt worden, der die Verhandlungen mit dem Vorstand der Internat. Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft fortsetzen, mit anderen amerikanischen Vereinigungen in Verbindung treten und bei seiner nächsten Jahresversammlung berichten soll.

**Die Justizreformvorschläge und der Deutsche Anwaltverein.** Der Vorstand des DAV. hat in der Sitzung v. 16. Febr. 1930 zu den Justizreformvorschlägen der preuß. Regierung folgende Stellung genommen:

1. Die Aenderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens soll nicht wie bisher durch Teilreformen erfolgen. Die erforderliche durchgreifende organische Aenderung unserer Prozeßgesetze darf nicht durch Gelegenheitsgesetze beeinträchtigt werden.

2. Auch die geplanten Sparmaßnahmen können eine solche Gelegenheitsgesetzgebung nicht rechtfertigen, unbeschadet der Möglichkeit, im einzelnen für die Grundlagen der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in unwesentlichen Punkten Aenderungen anzuregen.

3. Ueberdies führt eine genaue Prüfung zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Ersparung nicht herbeiführen.

4. Die vorliegenden Vorschläge können als Material für die künftige Gesetzgebung in Frage kommen.

5. Die Gesetzgebung über die Gewährung und die Wirkungen des Armenrechts ist durchaus der Verbesserung bedürftig und fähig. Eine solche Verbesserung wird zu erheblichen und der Rechtspflege nützlichen Ersparnissen führen. Der Deutsche Anwaltverein hat die Vorarbeiten für Vorschläge in dieser Richtung aufgenommen. Dagegen ist jede Herabsetzung der Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte für den Anwaltsstand untragbar und mit der Tatsache unvereinbar, daß erst vor kurzer Frist eine als endgültig bezeichnete gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgt ist.

Die abweichenden Vorschläge sind nur erklärlich durch vollständige Unkenntnis der sich dauernd verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwaltsstandes.

**Stellungnahme des Bundes Deutscher Gerichtsassessoren zu den geplanten Reformen in der Justiz.** Der Bund Deutscher Gerichtsassessoren hielt am 20. Febr. 1930 in Dresden eine Vorstandssitzung ab, in der die Assessorenverbände von Preußen, Sachsen, Hessen und



Thüringen vertreten waren. Die Versammlung sprach sich grundsätzlich gegen weitere Teilreformen in der Justiz aus.

Entschließt man sich aber doch zu Teilreformen, dann können wichtige Einwendungen gegen eine Erhöhung der Zuständigkeit der AG. in Zivilsachen auf 1000 M. nicht erhoben werden, da hierdurch nur der verringerten Kaufkraft des deutschen Geldes Rechnung getragen würde. Wesentliche Ersparnisse werden aber hiervon nicht zu erwarten sein, weil der Verringerung der Richter des LG. I. Instanz und des OLG. mit Rücksicht auf die bei den meisten Gerichten vorhandene starke Belastung eine Vermehrung der Richter des AG. und LG. II. Instanz notwendig gegenübertritt.

Gegen eine Heraufsetzung der Berufungssumme auf 200 M. und der Beschwerdesumme auf 100 M. in Zivilsachen wurden Bedenken nicht geäußert, wenn in den amtsgerichtlichen Zivilabt. nur tüchtige Richter beschäftigt werden.

Die von der preuß. Staatsregierung vorgeschlagene Ersetzung der Zivilkammern durch Einzelrichter fand einstimmige Ablehnung, weil diese Maßnahme die Güte der Rechtsprechung beeinträchtigt. Sie würde auch nicht zu nennenswerten Ersparnissen führen, weil 2 Einzelrichter doch nicht die Arbeit einer Kammer bewältigen könnten.

Gegen die Verwaltung zweier benachbarter AG. durch einen Richter wurden erhebliche Bedenken nicht geäußert, wenn es sich um so kleine Gerichte handelt, daß der gemeinschaftliche Richter nicht überlastet wird.

Dagegen fand der Vorschlag, die Zivilprozesse mehrerer Bezirke bei einem AG. zu vereinigen, allgemeinen Widerspruch. Die Fahrten des Richters und Protokollführers zu dem anderen AG. sind oft schon im Justizhaushalt billiger als die höheren Zeugengelder; jedenfalls sind sie von dem allein ausschlaggebenden Gesichtspunkt der Gesamtwirtschaft aus rationeller als die Fahrten aller auswärtigen Prozeßbeteiligten. Vor allem würde die Zusammenlegung der Zivilprozesse mehrerer AG. zu einer Entfremdung der Richter von den Eingessenen der benachteiligten AG. und zu einer Deklassierung dieser Gerichte führen, weil an ihnen oft außer dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nur noch der Rechtspfleger tätig würde.

Zu der von der preuß. Staatsregierung vorgeschlagenen Herabsetzung der Gebühren der Armenanwälte nahm der Bund nicht mehr Stellung, weil das Reichskabinett diesen Vorschlag schon fallen gelassen hatte.

Gerichtsassessor Dr. Fischer, Berlin.

### Gemeinschaftliche Reise der Teilnehmer am Kongreß der International Law Association in New York v. 2. bis 12. Sept. 1930.

Der Vorstand der Deutschen Landesgruppe der Intern. Law Ass. hat mit dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika Linie beschlossen, eine gemeinschaftliche Reise der deutschen Teilnehmer zu obigem Kongreß zu veranstalten. Die Ausreise wird mit Dampfern des Nordd. Lloyd, die Rückfahrt mit Schiffen der Hapag erfolgen. Die Schiffahrtsgesellschaften gewähren den Kongreßteilnehmern erhebliche Ermäßigungen. Wer sich an der Fahrt beteiligen will, aber noch nicht Mitglied der Deutschen Landesgruppe ist, muß deren Mitgliedschaft erwerben. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 20, für Korporationen 50 M. Anmeldungen für die Ueberfahrt nehmen beide Schiffahrtsgesellschaften an. Für die Ausreise kommen die Dampfer „München“, 21. Aug. 1930 ab Bremen, Ankunft in New York 31. Aug. 1930, und „Europa“, 22. Aug. 1930 ab Bremen, Ankunft in New York 28. Aug. 1930, für die Rückreise „Milwaukee“, 13. Sept. 1930 ab New York, Ankunft in Hamburg 23. Sept. 1930, und „Albert Ballin“, 18. Sept. 1930 ab New York, Ankunft in Hamburg 26. Sept. 1930 in Betracht. Teilnehmer, die einen längeren Aufenthalt in Amerika nehmen wollen, können auch später abfahrende Dampfer benutzen. Alles Nähere bei dem Schriftführer der Landesgruppe: RA. Dr. Wunderlich, Berlin W, Linkstr. 13, zu erfragen.

„Werdendes Recht“, Beihefte der Deutschen Juristen-Zeitung. betitelt sich eine neue, zwanglos erscheinende Sammlung, die unter Mitwirkung von Prof.

Dr. Graf zu Dohna, Präsident Dr. Engel, RA. Dr. Hachenburg, LGDir. Dr. Wunderlich, M. d. R., von Staatssekretär a. D. Dr. Mügel und Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer herausgegeben wird. Die Sammlung berührt sich mit den Aufgaben der DJZ. und ergänzt diese. Sie soll den Zweck erfüllen, das im Entstehen begriffene Recht, das „werdende Recht“, gründlich und eindringlich vorzubereiten, sie soll sich auf das gesamte Gebiet des Rechts und der Verwaltung wie auf das Wirtschaftsrecht erstrecken, stets unter völliger Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit. Wir verweisen auf die nähere Ankündigung des Verlages unsererer DJZ. (Otto Liebmann) in dem diesem Heft beigegebenen Prospekt (S. 13). Den Abonnenten der DJZ. stehen die Hefte zu Vorzugspreisen zur Verfügung. Das 1. Heft: „Justizreform“, von Exz. Dr. Mügel, ist soeben erschienen. (Preis 1,60 M., für Abonnenten der DJZ. 1,30 M.)

**Personallen.** Am 23. März wird OLGPräsident Dr. Levin, Braunschweig, 65 Jahre alt. Levin ist ein Mann von besonders reichem Wissen auf weiten Gebieten des Rechts. Er vereinigt in seltenem Maße tiefgründige wissenschaftliche Kenntnisse mit reicher praktischer Erfahrung. Er war bis 1919 AGR. in Berlin, wurde dann KGR. und kam 1922 als OLGPräs. nach Braunschweig. Schon frühzeitig hat er sich um die Wissenschaft verdient gemacht. Ihm verdanken wir eine ganze Reihe ausgezeichnete Schriften, von denen nur genannt seien seine „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei“, seine gehaltvolle Abhandlung über die preuß. Justizprüfungskommission und die Rechtspflege und zahlreiche, immer tieferschürfende Beiträge in den verschiedensten Zeitschriften, besonders auch zu unserer Freude in unserer DJZ. Zweimal hat sich Levin bei Preisausschreiben einen ersten Preis errungen, einmal über das Thema: „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwanges“ und erst kürzlich für die vom Deutschen Anwaltverein gestellte Preisfrage über die Maßnahmen, um einer Ueberfüllung des Anwaltsstandes vorzubeugen. Diese soeben erschienene Schrift: „Schutz der freien Rechtsanwaltschaft!“, zeigt Levin auf der vollen Höhe seiner Schaffenskraft und sein weites Interesse für die Belange der einzelnen juristischen Sonderstände. Auch auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts darf er als einer der ersten Sachkenner bezeichnet werden. Als Mitglied der Kommission im Reichsjustizministerium zur Reform der ZPO., durch seine Gutachten auf den Juristentagen, die stets ganz besonderen Beifall gefunden haben, hat er sich ebenfalls einen bleibenden Namen gesichert. Levin, der die Praxis von Grund auf kennt und mit der Zeit gleichen Schritt zu halten weiß, hat sich auch als Mitkämpfer für die Justizreform besonders eingesetzt und ist hierbei, wie stets, für die Durchführung gerechter Forderungen des Richterstandes eingetreten. Es ist nur zu wünschen, daß ein solcher Mann noch lange in seiner Stelle wirken möchte und nicht kurzzeitige Personalpolitik ihn nach dem Altersgrenzengesetz vorzeitig in den Ruhestand zwingt, da Levin für die Rechtspflege noch viel leisten können. Auch unsere DJZ., der er stets ein hilfsbereiter, treuer und wertvoller Mitarbeiter war, gedenkt seiner an seinem Geburtstage in Dankbarkeit. — Der bekannte Finanzpolitiker und Gelehrte der Staatswissenschaften Geh. Rat, Prof. Dr. Lotz, München, begeht am 21. März seinen 65. Geburtstag. Er hat uns eine große Zahl bedeutender finanzwissenschaftlicher und banktechnischer Werke überliefert, die für den Juristenstand, die Volkswirtschaftslehre und die Wirtschaft von großer Wichtigkeit sind. — Prof. Dr. Rudolf Merkel, Freiburg i. Br., wird am 25. März 60 Jahre alt. Er hat sich durch Arbeiten auf den Gebieten des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts und durch die „Juristische Enzyklopädie“ verdient gemacht. — Der frühere Düsseldorfer OLGPräs. Exz. Ratjen wurde am 22. Febr. 85 Jahre alt. Der Juristenstand gedenkt in dankbarer Verehrung seiner um die Rechtspflege und den Ausbau der Gerichtsorganisation in den Rheinlanden erworbenen großen Verdienste. Möge dem Jubilar noch ein langer goldener Lebensabend vergönnt sein! — JR. Dr. Reh, Darmstadt, vollendete am 3. März



sein 70. Lebensjahr. Er ist als Rechtsanwalt und früherer Parlamentarier weit über die hessischen Grenzen bekannt. — Ao. Prof., ObRegRat a. D. Dr. Löwe, Kiel, wurde zum ord. Prof. in der rechts- und staatswissensch. Fakultät ernannt. — Es habilitierten sich: GerAss. Dr. Schwinge, Bonn, an der Univ. Bonn für Strafrecht und Strafprozeß, Zivilprozeßrecht und Rechtsphilosophie und Ass. Dr. Hettlage, Köln, an der Univ. Köln für Staats- und Verwaltungs-, Finanz- und Steuerrecht. — Gestorben sind: die Reichsgerichtsräte i. R. Grimm und Dr. Bewer. Der Letztere hat sich durch seine aufrechte Haltung im Interesse des Richterstandes, für die er mannigfache Anfechtung erfahren mußte, bleibende Verdienste erworben, ebenso auch durch seine langjährige Tätigkeit in der Schriftleitung der Deutschen Richter-Zeitung.

## Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,  
preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Aus den Angriffen, die in letzter Zeit mehrfach von der Öffentlichkeit gegen die **Kriminalpolizei** erhoben worden sind, klingt immer wieder das Erstaunen darüber, daß die Kriminalbeamten in ihrer Tätigkeit nicht freizügig seien wie die Verbrecher, vielmehr, durch Zuständigkeitsbestimmungen behindert, an der Grenze ihres örtlichen Tätigkeitsbereichs Halt machen müßten. Jeder Praktiker weiß, daß dem nicht so ist, und daß auch bei rein ortspolizeilichen Angelegenheiten weder die Grenze des Ortspolizeibezirks noch — innerhalb des Reiches — des Landes ein Hemmnis für die verfolgenden oder ermittelnden Beamten bildet. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Ortspolizeibehörde in ihrem Bezirke in erster Linie zuständig ist und bleiben muß, weil es zu unmöglichen Zuständen führen würde, wenn dort polizeiliche Maßnahmen getroffen würden, von denen sie als verantwortliche Stelle keine Kenntnis hat, Maßnahmen, die unter Umständen wohlwogene Pläne und Absichten durchkreuzen und zunichte machen könnten. Die Verständigung der entsandten Polizeibeamten mit denen der Ortspolizeibehörde ist aber nicht nur in der Regel vor dem Tätigwerden ersterer möglich, sondern auch wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse dringend geboten. Was von den einzelnen Ortspolizeiverwaltungen gilt, gilt auch, ganz abgesehen von den Fällen der durch § 167 GVG. i. S. einer unbehinderten Verfolgung geregelten Nacheile, in ähnlicher Weise von der kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit der deutschen Länder. Erleichtert wird diese Zusammenarbeit durch eine in allen Ländern wenigstens in den Grundzügen übereinstimmende Organisation der Kriminalpolizei. Durch Erlaß v. 12. Febr. 1930 (Amtsblatt des hess. Min. d. I. Nr. 3) ist auch für Hessen ein Landeskriminalpolizeiamt errichtet worden. Damit ist Hessen dem Beispiel der meisten anderen deutschen Länder gefolgt. Das neue LKPAmt hat seinen Sitz in Darmstadt und bildet die Zentrale des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes, Fahndungs- und Nachrichtenwesens. Außerdem hat es die statistische Erfassung und Verwertung der in Hessen verübten Straftaten vorzunehmen, für die Einheitlichkeit der Ausbildung und Ausrüstung der Kriminalbeamten zu sorgen und schließlich die Bearbeitung wichtiger Kriminalfälle, insbes. Hoch- und Landesverrat, schwere Verbrechen gegen das Leben, Diebstähle reisender Verbrecher, an Stelle der Ortspolizeibehörde zu übernehmen, sofern dies von ihr oder der Justizverwaltung beantragt wird oder aus kriminaltaktischen Gründen notwendig erscheint. Als Stützpunkte des LKPAmtes werden Landeskriminalpolizeistellen bei den Polizeiverwaltungen in Gießen, Offenbach, Mainz und Worms errichtet. Ebensowenig wie in Preußen, dessen Vorschriften zum Vorbild gedient haben, wird durch die Einrichtung der Landeskriminalpolizei ein neuer Beamtenkörper geschaffen. Es erhalten vielmehr die vorhandenen staatlichen Kriminalbeamten die Befugnis, unbeschadet ihrer Verwendung für ortspolizeiliche Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb des dadurch gegebenen Zuständigkeitsbereichs tätig zu werden.

Der Gedanke der methodischen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit im kleinen wie im großen setzt sich immer mehr durch. Zwingt einmal die Notwendigkeit einer unbehinderten Verfolgung dazu, so ist es außerdem auch die besondere Eigenart gewisser Delikte, die, wie z. B. die **Münzverbrechen**, von einem Lande aus den Angriff auf sehr wesentliche Interessen eines anderen Landes gestatten. Das Auftauchen der falschen Dollarnoten und der falschen Tscherwonzen in Deutschland hat dies vor kurzem erst wieder bewiesen. Das zwingt die Länder zu einem internationalen Zusammenschluß, und die auch von Deutschland ratifizierte in Genf geschlossene Uebereinkunft vom 20. April 1929 fordert daher, daß in jedem der vertragschließenden Länder eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Falschgeldherstellung und -verbreitung errichtet werde. Die Besonderheit der staatlichen Verhältnisse in Deutschland setzt voraus, daß in allen oder doch in den größeren der deutschen Länder Zentralstellen zur Bekämpfung des Falschgeldunwesens errichtet werden. Das ist in Preußen durch Runderlaß des Ministers des Innern vom 13. Febr. 1930 (MBliV. S. 155) geschehen. Es bleibt alsdann der Vereinbarung der deutschen Länder vorbehalten, eine dieser Landeszentralen mit den Aufgaben einer deutschen Zentrale zur Bekämpfung von Geldfälschungen zu betrauen, die dann ihrerseits die Zusammenarbeit mit den Zentralstellen des Auslandes aufzunehmen hat. Eine Institution des Reiches kann nicht in Frage kommen, weil es dem Reiche auf diesem Gebiete an einer verfassungsmäßigen Zuständigkeit fehlt. Wohl aber ist es Vorrecht des Reiches, die vereinigten deutschen Länder durch Führung der Verhandlungen mit dem Auslande zu repräsentieren.

Die Bundespolizeidirektion in Wien hat zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums eine Zentralstelle für Nachrichtensammlung und Austausch errichtet. Durch Erl. v. 14. Dez. 1929 (JMBl. S. 75) machte das sächsische Justizministerium die Justizbehörden auf die Benutzung des **Internationalen Büros** in Wien aufmerksam, an das Fragen durch das sächsische Landeskriminalamt gerichtet werden können. Auf Grund der in der letzten, Ende Jan. d. J., in Wien stattgehabten Sitzung der Internationalen Kriminalistischen Kommission gefaßten Beschlüsse werden die Regierungen der deutschen Länder den Verkehr der Polizeibehörden mit dem Internationalen Büro in Wien alsbald regeln.

Den Polizeibehörden liegt die Verpflichtung ob, sich in ihren Einrichtungen den **Neuerungen der Justizverwaltungen auf dem Gebiete der Gefangenenbehandlung** anzupassen. In diesem Sinne sind beachtlich zwei von dem badischen Justizministerium am 14. Jan. 1930 (JMBl. S. 5) herausgegebene Erlasse. Der eine betrifft eine Erleichterung des Besuchsverkehrs während der Untersuchungshaft. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Besuchsverkehr nur insoweit einzuschränken ist, als es zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig ist. Dieser Grundsatz berechtigt nicht zur völligen Fernhaltung von Besuchern, die, wie insbes. nahe Familienangehörige, ein berechtigtes Interesse daran haben, den Untersuchungsgefangenen von Zeit zu Zeit zu sehen und mit ihm von der Untersuchung nicht berührte Angelegenheiten zu besprechen. Das soll auch dann gelten, wenn die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr verhängt ist. Um diese zu verhüten, wird in der Regel eine geeignete Ueberwachung der Besuche genügen; verspricht diese jedoch nur dann einen Erfolg, wenn der überwachende Beamte mit allen Einzelheiten des Verfahrens vertraut ist, so wird sie der die Untersuchung führende Beamte (Staatsanwalt, Richter) selbst zu übernehmen haben.

Der andere Erlaß erstrebt **Sicherungsmaßnahmen gegen Selbsttötung Gefangener** und schreibt insbes. vor, daß ein Gefangener, dessen Verbringung in Gemeinschaftshaft mit Rücksicht auf Selbstmordgefahr angeordnet worden ist, auf keinen Fall, auch nicht für kurze Zeit, in der Zelle allein gelassen werden darf.

Der Erlaß des preuß. Min. d. I. v. 17. Febr. 1930 (MBliV. S. 363) regelt die **Benachrichtigung von An-**



**gehörigen verhafteter Personen**, die durch die Bestimmungen des § 114 a StrPO. unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben ist. Die Schwierigkeit liegt darin, daß an sich die Bestimmung der StrPO. nicht ohne weiteres für die Polizeibehörden gilt, daß es jedoch der Pflicht einer selbstverständlichen Rücksichtnahme auf den Festgenommenen und dessen Angehörige entspricht, auch bei der polizeilichen Festnahme in derselben Weise Benachrichtigungen ergehen zu lassen, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Da bei Festnahmen auf Grund eines richterlichen Haftbefehls und bei Festnahme auf besonderes Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei den Sachverhalt in der Regel nicht kennen kann, bleibt in diesen Fällen die Entscheidung, ob durch eine Benachrichtigung der Untersuchungszweck gefährdet wird, grundsätzlich dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überlassen. Bei Festnahmen zum Zwecke der Strafverbüßung oder der Unterbringung in einer Anstalt sowie bei Festnahmen in polizeilichen Ermittlungsverfahren ist es jedoch unbedenklich, daß die Polizeibehörde von sich aus über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet und dementsprechend die Benachrichtigung zuläßt. Zu bemerken ist noch, daß bei Minderjährigen eine Benachrichtigung von Angehörigen, Vormündern, Pflegern oder Erziehungsberechtigten, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, ohne weiteres von Amts wegen zu erfolgen hat; einem Wunsche der Minderjährigen, von einer Benachrichtigung dieser Personen abzusehen, darf nicht entsprochen werden.

diesem Zusammenhange ist schließlich noch zu erwähnen die Antwort der bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern auf eine im Landtage gestellte Anfrage. In ihr wird gesagt, daß es seit langem als ein schwerer Mangel empfunden worden ist, daß die Strafgerichte nur Strafen verhängen können, die die Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Voraussetzung haben und nach dem Grade seines Verschuldens bemessen werden müssen, und daß sie nicht die Möglichkeit haben, die Maßnahmen zu treffen, welche erforderlich sind, um weitere strafbare Handlungen des Täters zu verhüten. — In der Tat ist aus diesem Grunde die möglichst baldige Inkraftsetzung von Bestimmungen, wie sie in dem Entw. eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches enthalten sind, dringend zu wünschen, denn die durch die Landesgesetzgebung gewährten Möglichkeiten werden den neuzeitlichen Anforderungen nur zum Teil gerecht.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

### Die Bewegung der Unternehmungen i. J. 1929.

I. J. 1929 haben nach „Wirtschaft und Statistik“ 10. Jg. 1930 Nr. 2 die Gründungen und Auflösungen bei fast allen Unternehmungsformen gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung aufzuweisen. Lediglich bei den Gründungen von Genossenschaften und GmbH. ist eine Zunahme festzustellen, wie die folgende Uebersicht erkennen läßt:

	Monatsdurchschnitt 1929							
	1927	1928	1929	1.Vj.	2.Vj.	3.Vj.	4.Vj.	
A.-G.	Gründung.	30	30	27	30	31	27	18
	Auflösung.	128	78	61	59	80	57	50
Ges. m. b. H.	Gründung.	373	338	344	363	370	325	317
	Auflösung.	967	697	563	600	679	472	500
	darunter von Amts wegen	550	349	276	281	343	244	236
Einzel-Firmen, Komm.-Ges. u. O. H. Ges.	Gründung.	1151	1056	865	997	906	763	795
	Auflösung.	1935	1842	1592	1644	1611	1348	1763
	darunter von Amts wegen	374	370	317	290	268	254	456
Genossenschaften	Gründung.	146	133	140	142	161	132	125
	Auflösung.	151	113	106	114	99	100	111

Bei den A.-G. hielt sich die Zahl der Gründungen in den beiden ersten Vj. 1929 etwa auf dem Niveau des Durchschnitts im Vorjahr und verminderte sich erst im 3. u. 4. Vj.

Die Auflösungen von A.-G. waren mit Ausnahme des April in allen Monaten geringer als 1928.

Die Gründungen der G. m. b. H. liegen im 1. u. 2. Vj. 1929 erheblich über dem Monatsdurchschnitt 1928, in den beiden letzten Vj. nicht unerheblich darunter. Die Auflösungen von G. m. b. H. haben zum Jahresende auch stärker abgenommen als am Jahresbeginn, was durch die gegen Ende des Jahres immer weitere Abnahme der Löschungen von Amts wegen begründet ist.

Die Zahl der Gründungen und Auflösungen von Einzel-firmen und Personalgesellschaften ist gleichfalls in fast allen Monaten geringer als im Durchschnitt 1928, mit einem besonderen Absinken gegen Jahreschluß. Die Auflösungen haben sich im 4. Vj. durch zunehmende Löschungen von Amts wegen erhöht. Im allgemeinen weisen aber auch bei den Einzel-firmen und Personalgesellschaften die Löschungen von Amts wegen eine Abnahme auf. Der Ueberschuß der Auflösungen über die Gründungen (727) hat im Vergleich zum vorjährigen Monatsdurchschnitt (786) abgenommen (auch abzüglich der Löschungen von Amts wegen). Im 4. Vj. 1929 ist er höher (968) als im Durchschnitt 1928 aus erwähntem Grunde.

Bei den Genossenschaften haben die Gründungen hauptsächlich im 1. und 2. Vj. 1929 zugenommen, erst der Monatsdurchschnitt des 3. und 4. Vj. liegt unter dem vorjährigen. Ihre Auflösungen schwanken ohne erkennbare Tendenz, haben sich aber im Jahresdurchschnitt vermindert.

Umwandlungen von Unternehmungen wurden im Vergleich zu den Vorjahren in folgendem Umfange vorgenommen:

Monats-durchschnitt	Umwandlungen von					
	Einzel-firmen in O. H. G. u. Komm.-Ges.	G. m. b. H.	O. H. G. u. Komm.-Ges. in Einzel-firmen b. H.	G. m. b. H. in Einzel-firmen	O. H. G. in Komm.-Ges.	
1927	191	6	365	3	2	1
1928	185	8	338	3	1	—
1929	161	9	311	5	1	1
1. Vj. 1929	181	7	377	6	1	2
2. Vj. 1929	184	11	331	6	1	1
3. Vj. 1929	154	9	280	3	1	1
4. Vj. 1929	127	8	258	5	2	1

Die Umwandlungen von Einzel-firmen in PersGes. haben demnach jahresdurchschnittlich abgenommen, in G. m. b. H. dagegen leicht zugenommen. Ebenfalls sind die Umwandlungen von Personal- in Einzel-firmen im Jahresdurchschnitt zurückgegangen, während ihre Umwandlungen in G. m. b. H. im Durchschnitt des Jahres etwas gestiegen sind.

## Sprechsaal.

**Zahlen, die zu denken geben.** 1. Nach den Jahrgängen 1910 und 1930 des vom Preußischen Justizministerium herausgegebenen Terminkalenders war für Preußen, dessen Justizhoheit der Vertrag von Versailles rund 13% der Gerichtseingesessenen entzogen hat, i. J. 1929 bei den OLG. die Zahl der Richter um 3,52%, die der Rechtsanwälte um 144,03% höher als 1909 für das größere Staatsgebiet: auf je 100 Richter der OLG. entfielen 1909 90, dagegen 1929 213 dort zugelassene Rechtsanwälte. Bei den LG. und AG. hatte die Zahl der Richter um 3,5% abgenommen, die der Rechtsanwälte (und Notare) um 65,78% zugenommen; bei ihnen entfielen auf je 100 Richter i. J. 1909 104, dagegen 1929 179 Rechtsanwälte (und Notare). Bei der Gesamtheit der preuß. Gerichte hatte im gleichen Zeitraum die Zahl der Richter um 2,88% abgenommen, die der Rechtsanwälte (und Notare) um 71,81% zugenommen; es entfielen auf je 100 Richter i. J. 1909 103, i. J. 1929 182 Rechtsanwälte (und Notare).

Von 1909—1928 hatte im verkleinerten Preußen die Zahl der gewöhnlichen und Urkunden-Prozesse 1. Instanz um 38,57%, die der unwidersprochenen Zahlungsbefehle (des Vorjahres) um 242,42%, die der Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungsprozesse 1. Instanz um 156,15% zugenommen; i. J. 1929, für das amtliche Mitteilungen noch nicht veröffentlicht sind, dürfte sich die Zunahme fortgesetzt haben.



Beim Kammergericht war 1909 die Zahl der zugelassenen Rechtsanwalte genau so hoch wie die Zahl der angestellten Richter, i. J. 1929 entfielen auf je 100 Richter 353 Rechtsanwalte; die Zahl der Richter hatte um 7,38%, die der Rechtsanwalte um 279,86% zugenommen. Im Bezirke der Landgerichte I, II, III Berlin waren 1929 um 18,12% Richter mehr angestellt, dagegen um 95,49% Rechtsanwalte mehr zugelassen als 1909; so kam es, da auf je 100 Richter der 3 LG-Bezirke i. J. 1929 303 Rechtsanwalte (und Notare) entfielen, gegen 183 i. J. 1909. Fur das juristische Gro-Berlin (KG. und Bezirke der 3 LG.) betrug die Zunahme der Richter 16,24%, die der Rechtsanwalte 114,63%; hier entfielen auf je 100 Richter 1909 169 und 1929 312 Rechtsanwalte (und Notare).

Aus nackten Zahlen lat sich wenig oder viel herauslesen; jede Statistik ist mehrdeutig. Wer hat Mut und Kraft, dem Bilde, das sich in solchem Rohmaterial abspiegelt, entweder die Diagnose einer gesunden Entwicklung zu stellen oder fur die Zukunft praktische Lehren zu entnehmen, die sich nicht auf die im Augenblick vielleicht nicht nur bequeme, sondern bis zu einem gewissen Grade unvermeidliche, auf die Dauer aber das Fortschreiten der Entwicklung begunstigende Milderung besonders deutlicher und deshalb lastiger Symptome beschranken?

2. Kanns lesenswerter Bericht im Februarheft des Berliner Anwaltblattes S. 48 hat mich zu einer Ruckfrage bei dem Preuischen Justizministerium nach der Zahl der amtsgerichtlichen Schiedsurteile veranlat. Setzt man die Zahl der Schiedsurteile von der Gesamtzahl der „anderen“ Endurteile ab, so andern sich die von mir (DJZ. 1930 S. 266 Anm. 1) mitgeteilten Prozentzahlen fur 1925—1928 in 21,7 (statt 20,9), 22,5 (statt 20,5), 24,1 (statt 21,2), 24,1 (statt 21,1). Von der Gesamtzahl der „anderen“ Endurteile der Amtsgerichte waren Schiedsurteile 1925: 7,41% (darunter nach § 19 EntlV. 0,76%), 1926 8,97% (1,14%), 1927 11,78% (1,47%), 1928 12,29% (1,98%). Fur § 18 EntlV. allein bleiben also 6,65—7,83—10,31—10,31; wie weit diesem Anteil § 20 EntlV. oder Parteiantrag zugrundeliegt, steht leider nicht fest. Staatssekretar im preu. Justizministerium i. R. Dr. Fritze, Berlin.

### Ermessensberschreitung im Rundfunkschutz.

Die Zulassigkeit polizeilichen Eingreifens zum Schutze der Rundfunkhorer gegen Storungen wurde kurzlich zum Gegenstand eines Preisausschreibens gemacht (DJZ. 1930 S. 280). Die Veranstalter scheinen von der Erwagung auszugehen, da dieser Schutz bisher ein ungenugender, seine Erweiterung wunschenswert sei. Moglich, da dem so ist. Die Frage hat jedoch, wie jede Rechtsfrage, auch ihre andere Seite, auf die von den Bearbeitern des Themas gleichfalls Bedacht genommen werden sollte: der Schutz des Funkhorers darf nicht durch ungeburliche Freiheitsbeschrankungen Dritter bewerkstelligt werden. Es bedarf somit gegebenenfalls einer unzweideutigen Abgrenzung des Ermessensspielraumes.

Wohin es fuhren kann, wenn ein eifriger Polizeibeamter sich der Rundfunkhorer annimmt, ohne die Schranken seines Ermessens zu bedenken, das wird durch folgendes Vorkommnis (1930) grell beleuchtet. Rundfunkhorer der holsteinischen Gemeinde R. beschwerten sich beim Amtsvorsteher ber schlechten Empfang, den sie auf das Antreiben elektrischer Motorpumpen in der Nachbarschaft zurckfuhrten. Ohne die (sehr zweifelhafte!) Frage der Ursachlichkeit zu klaren, erlie darauf der Amtsvorsteher in der Lokalpresse eine amtliche Bekanntmachung, in der er „dringend ersuchte“, zwischen 20 und 23 Uhr keine Motorpumpen einzuschalten, ansonst er „zu scharferen Manahmen, insbes. zur Einstellung der Stromlieferung, gezwungen sein wurde“. Ob der Amtsvorsteher zu solchem Verbot (um ein solches handelt es sich) befugt war, ist beraus zweifelhaft. Man erwage nur, in welche Verlegenheit hierdurch die Besitzer automatisch arbeitender Pumpen geraten, die sich an Vorschriften und Verordnungen bekanntlich nicht kehren. Unter keinen Umstanden aber war der Amtsvorsteher berechtigt, Zuwiderhandelnden kurzweg

die Einstellung der Stromlieferung anzudrohen. Dies wurde selbst dann nicht angangig gewesen, wenn das Stromwerk von der Gemeinde R. betrieben wurde und der Amtsvorsteher die Drohung in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Gemeindevorsteher erlassen hatte. Denn auch das Stromwerk wurde zu solcher Sperrung nicht berechtigt, zumal sie (in R.) Licht- und Kraftstrom zugleich umfassen, das Haus des Betroffenen also in agyptische Finsternis hullen wurde. Wurde doch dies auf eine Knebelung des Abnehmers, also auf einen Mibrauch des Monopols hinauslaufen. (Ungesetzlich daher auch die von manchen Stromwerken beliebte Androhung, bei Zahlungsverzug des Abnehmers werde Stromsperrung erfolgen.) Vollends unzulassig aber war die Androhung angesichts der Tatsache, da das Stromwerk R. von einer auswartigen Privatgesellschaft K. betrieben wird. Diese steht zwar auch der Gemeinde R. gegenuber in gewissen Vertragspflichten, zu denen jedoch die Pflicht, auf Weisung des Gemeinde- oder Amtsvorstehers einzelnen Abnehmern den Strom zu sperren, nicht gehort; gleichzeitig ist sie aber auch ihren Abnehmern kraft privatrechtlichen Vertrages zur Stromlieferung unmittelbar verpflichtet. Einem Sperrungsersuchen des Amtsvorstehers Folge zu leisten wurde hiernach die K. nicht nur nicht verpflichtet, sondern dem Abnehmer gegenuber nicht einmal berechtigt sein; sie wurde sich vielmehr diesfalls einer Vertragsverletzung schuldig machen. Nach alledem durfte und konnte der Amtsvorsteher die Sperrung der Stromlieferung ebensowenig androhen, als er etwa mit einer Sperrung der Brotbelieferung (durch die Backer des Ortes) hatte drohen konnen. Der Amtsvorsteher hatte im brigen auch bedenken sollen, da er hier zu einem Mittel griff, das sonst nur im radikalsten Klassenkampf angewandt, alsdann aber von den Behorden mit Recht als terroristisch gebrandmarkt wird.

Professor Dr. Reichel, Hamburg.

### Zum Entwurf eines Hausgehilfengesetzes.

Der Entw. des Gesetzes ber die Beschaftigung in der Hauswirtschaft hat S. 131 d. Bl. in einem sehr interessanten Aufsatz des KGR. Dr. v. Velsen mit Recht Ablehnung erfahren. Ebenso wichtig aber wie die dort behandelten juristischen Fragen sind die praktischen Fragen, wie sie sich der Hausfrau aufdrangen.

Mir erscheint es schlechthin und durchfuhrbar, der Hausfrau ahnliche Fesseln anzulegen, wie dem Arbeitgeber im Betriebsleben. Grundsatzlich ist zu beachten, da die Aufnahme eines Hausgehilfen bzw. einer Hausgehilfin in den Haushalt gleichbedeutend ist mit der Begrundung eines Vertrauensverhaltnisses, das sich berhaupt nicht gesetzlichen Regeln unterwerfen lat und in dem Augenblick zerstort werden mu, in dem die eine Partei, insbes. der Arbeitnehmer, sich auf gesetzliche Vorschriften beruft.

1. Zu den Vorschriften ber Arbeitsleistung des Hausgehilfen (§ 5). Grundsatzlich mu danach der Hausgehilfe nur die „vereinbarten“ Arbeiten leisten, im Notfalle jedoch hat er auch andere Arbeiten zu leisten, die nicht vereinbart sind. Wie nun, wenn der Hausgehilfe glaubt, ein Notfall liege nicht vor? Die Worte im „Notfall“ mussen gestrichen werden. Die Belange des Hausgehilfen sind dadurch gewahrt, da er nur solche nicht vertragsmaigen vorubergehenden Arbeiten zu leisten hat, die seinen Kraften und seiner Stellung entsprechen. Die Begr. zum Entw. geht ber die Worte: „im Notfall“ wortlos hinweg. Bedenklich ist auch der Satz in § 5, da der Hausgehilfe zu voruberegender Krankenpflege nur dann verpflichtet ist, wenn damit keine erhebliche Gefahrdung seiner Gesundheit verbunden ist — an sich ein richtiger Gedanke. Wo ist aber die Grenze? Die Grippe z. B. kann eine erhebliche Gefahrdung der Gesundheit mit sich bringen; kann deshalb das Dienstmadchen ihrer an Grippe erkrankten Herrschaft die Pflege verweigern?

2. Bedenklich ist weiter die Regelung des sog. Direktionsrechts der Hausfrau oder, wie das Gesetz sagt: des „Haushaltsleiters“. Der Regelfall ist der, da das Hausmadchen in der Mansarde schlaft. Der Entw. sieht in § 6 vor, da der Arbeitgeber dem ber 18 Jahre



alten Mädchen über das Verhalten außerhalb des Hauses Anweisungen nur insoweit erteilen kann, als sie die Rücksicht auf die Ordnung des Haushalts oder die Arbeitsleistung gebietet. Hält sich also das Mädchen nachts außerhalb des Hauses auf, so daß es natürlich am nächsten Tage zur Arbeit nicht frisch ist, so kann der Arbeitgeber dem Mädchen die nächtlichen Ausschweifungen verbieten, nicht aber dann, wenn sie ohne Einfluß auf die Arbeitsleistung sind. Und doch wäre die Verbotung des nächtlichen Verweilens außerhalb des Hauses aus erzieherischen, sittlichen und hygienischen Gründen nötig. Wenn das Gesetz sich um die Gesundheit des Hausgehilfen sorgt, so muß es auch umgekehrt der Herrschaft die Möglichkeit geben, sich vor Krankheiten, die nächtliche Ausschweifungen mit sich bringen, zu schützen.

3. § 7 behandelt die Haftung des Arbeitnehmers für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigungen. Nur bei Vorsatz haftet er unbeschränkt. Wie soll man den Vorsatz nachweisen? Bei grober Fahrlässigkeit des Dienstboten kann die Herrschaft nur höchstens die Hälfte eines Monatslohnes als Ersatz verlangen — an sich schon eine unbillige Vorschrift. Für einfache Fahrlässigkeit aber haftet der Hausgehilfe aus dem Arbeitsvertrag überhaupt nicht — geradezu ein Freibrief für den Arbeitnehmer, zumal man über die Frage des Grades der Fahrlässigkeit sehr verschiedener Meinung sein kann.

4. Was die Ruhepausen (§ 11 Abs. 3) betrifft, so ist es heute von seiten der Hausgehilfen selbstverständlich und auch von seiten der Arbeitgeber allgemein üblich, daß die Ruhepausen angemessen sind und der Schwere der Arbeit entsprechen. Auch § 12, der die Sonntagsarbeit behandelt und nur „laufende Arbeiten“ zuläßt, wäre nicht zu beanstanden, wenn nicht die Begründung eine unerträgliche Erklärung dazu gäbe. Sie sagt, das Heraufbefördern von Brennmaterial aus dem Keller gehöre nicht zu den laufenden Arbeiten. Nimmt man an, daß die Hausgehilfin am Samstag versäumt hat, genügend Kohlen für den Sonntag heraufzuholen, so muß der Arbeitgeber selbst die Kohlen holen oder kalt sitzen. Auch die Stelle der Begr. zu § 12, daß die Herrschaft die Zustimmung des Hausgehilfen haben müsse, wenn sie am Sonntag eine größere Zahl von Gästen bei sich sehen will und der Hausgehilfe dazu durch seine Arbeit mitzuwirken hat, ist unmöglich, zumal es allgemein üblich ist, daß der Hausgehilfe, wenn er Sonntags einmal daheim bleiben muß, dafür durch einen freien Nachmittag an einem Wochentage entschädigt wird. Wird wirklich Unbilliges von Hausgehilfen verlangt, so wehrt er sich schon selbst.

5. Auch die Schutzvorschriften fordern zum Widerspruch heraus. Zwar ist eine Bestrafung des Dienstherrn nicht für den Fall vorgesehen, daß er den Hausgehilfen während der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Mindestruhezeit beschäftigt. Doch muß sich der Dienstherr das Eingreifen des Arbeitsschutzamtes gefallen lassen, und wenn es eine Klärung auf andere Art für unmöglich hält, was wohl stets angeblich der Fall sein wird, so kann das Amt eine Besichtigung in der Wohnung verlangen. Duldet der Dienstherr diese Besichtigung nicht, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft! Diese letztere Vorschrift ist vollends dazu angetan, dem Arbeitgeber den Geschmack an dem neuen Hausgehilfengesetz zu verleiden. Wie soll überhaupt ein Arbeitsschutzamt den Gang einer Haushaltung beurteilen können?

Schon diese wenigen Bemerkungen zeigen, daß der Entw. dringend abänderungsbedürftig ist. Meine Auffassung gegen den Entw. entspringt nicht etwa einer arbeitnehmerfeindlichen Einstellung. Es wäre bei diesem Gesetz überhaupt ein Fehler, arbeitsrechtliche Parteibegriffe in die Diskussion zu werfen. Der Entw. freilich könnte einen dazu verführen, denn er spricht in jedem Paragraphen von „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“. Dadurch werden in das Vertrauensverhältnis zwischen Hausfrau und Dienstmädchen geradezu gewaltsam arbeitsrechtliche Gegensätze hineingetragen, die nicht hineingehören. Nur ein Beispiel:

Könnte es in einem gewerblichen Betrieb jemals vorkommen, daß der Arbeitgeber grundsätzlich seinen Arbeitern Zutritt zu allen Wertgegenständen seines Privatbüros gestattet? Demgegenüber pflegt für den Regelfall in der

Haushaltung alles Wertvolle, wie Silber, Wäsche, Kleider, Geld und andere Werte dem Dienstmädchen offen zu stehen. Was die unmittelbar persönlichen Bedürfnisse der Hausfrau betrifft, so ist es nötig, daß die Hausgehilfin mit ihrer Arbeit an denselben teilnimmt; ein ähnliches Verhältnis ist zwischen Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt kaum denkbar. Solche Beispiele, die jedem geläufig sind, auch wenn er sich diese nicht immer klarmacht, hätten die Schaffung eines Hausgehilfengesetzes überhaupt verhindern müssen. Man hätte einige wichtige und nötige Schutzvorschriften in das kommende Arbeitsvertragsgesetz hineinbringen oder in der Gewerbeordnung anbringen sollen. Damit wäre den Interessen der Hausgehilfen besser gedient gewesen; denn darüber muß man sich doch klar sein: ein Dienstmädchen, das es bei seiner Herrschaft gut hat, gut behandelt wird und auskömmlich zu essen bekommt, wird gewiß nie daran denken, sich auf gesetzliche Vorschriften zu berufen. Für solche Fälle ist das Gesetz ohnedies überflüssig. Wird der Hausgehilfe aber i. S. des Entw. schlecht behandelt (unangemessene Arbeitszeit, Vorenthaltung des Lohnes, rücksichtslose Behandlung usw.), dann wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung von der einen oder anderen Seite in die Brüche gehen, ohne daß sich die Parteien um das Gesetz kümmern. Es muß leider gesagt werden, daß das Gesetz mehr Unfrieden zu stiften geeignet ist, als seine Urheber geahnt haben; denn in den meisten Fällen ist die Hausfrau im Verhältnis zu ihrem Hauspersonal der leidende Teil. Wenn aber das Hausgehilfengesetz durchaus kommen muß, dann soll sein Inhalt wenigstens so gehalten sein, daß die Hausfrau unter allen Umständen Herrin in ihrem Haushalt bleibt!

Frau Rechtsanwält Dr. Philippe, Frankfurt a. M.

**Gebühren des Vertreters des Nebenklägers im Armenrecht.** Die Frage, ob dem Vertreter des Nebenklägers im Strafverfahren eine Gebühr nach § 64 GebO. f. RA. im Falle mehrtägiger Verhandlungen zusteht, wurde vom KG. bejahend beantwortet. Das KG. steht, im Gegensatz zu dem LG. I Berlin, auf dem Standpunkt, daß der Anwalt des Nebenklägers zwar in gleicher Weise wie der Armenanwalt des Privatklägers seine Gebühren erstattet verlangen kann, daß daraus aber nicht zu folgern ist, daß die Gebühren für die Vertretung des Nebenklägers stets nach den gleichen Sätzen zu berechnen sind wie diejenigen für die Vertretung des Privatklägers.

Nach § 73 GebO. f. RA. kommen für die Vertretung eines Nebenklägers die für die Privatklage bestimmten Gebühren für die Vertretung zur entsprechenden Anwendung. Auf diese findet § 64 GebO. f. RA. Anwendung. § 65 GebO. f. RA. kann nicht zur Anwendung gelangen, da er nur die auf Privatklage verhandelten Sachen betrifft<sup>1)</sup>.

Rechtsanwalt Dr. E. Henke, Berlin.

**Fiscus non erubescit.** Nach § 79 DGKG. ist Schuldner der Gebühren und Auslagen dem Fiskus gegenüber neben dem, der das Verfahren der Instanz beantragt hat (§ 77 a. G.), derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entsch. die Kosten des Verf. auferlegt sind. Der Begriff der unbedingten Entsch. findet sich wieder in § 75 Abs. 1 a. G. Danach werden Gebühren und Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entsch. über die Kosten ergangen ist. Daß es sich hier nicht um eine rechtskräftige Entsch. handelt, zeigt Abs. 2, nach dem in Strafsachen Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig werden. In Zivilsachen kommt es demnach auf die Rechtskraft der Entsch. nicht an. Das ergibt sich auch aus § 81 Abs. 1 a. G. Da ist bestimmt, daß die durch gerichtliche Entsch. begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entsch. aufgehoben oder abgeändert wird. Unbedingte Entsch. sind demzufolge alle Entsch. ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft mit Ausnahme der bedingten Urte. nach § 460 ZPO.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Friedländer, GebO. f. RA. I, 2, vgl. auch Entsch. des OLG. Celle v. 15. Juni 1928, Büroblatt v. 1. Okt. 1928 S. 195, Entsch. des KG. v. 15. Juni 1929 — J. W. 263/29.

<sup>2)</sup> So auch Rittmann-Wenz, DGKG. 1927, Anm. 2 zu § 75, Sydow-Busch-Krieg, DGKG. 1928, Anm. 4 zu § 75.



Die Folgen sind bedenklich. Der Fiskus kann schon vor Rechtskraft der Entsch. die Gebühren und Auslagen von der unterlegenen Partei verlangen. Er kann den unterlegenen Beklagten wegen derselben in Anspruch nehmen, die Zwangsvollstreckung gegen ihn betreiben und ihn zur Ableistung des Offenbarungseides zwingen. Ob die Entsch. demnächst aufgehoben oder abgeändert wird, spielt vorerst keine Rolle. Bis das der Fall ist, kann schon mancher Schaden verursacht sein, der unglücklicherweise zunächst unterlegene Beklagte bereits auf der Schuldnerliste stehen. Selbst die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der Entsch. hindert den Fiskus nicht an der Ausübung seiner Rechte<sup>1)</sup> Und noch mehr: Hat der vorerst unterlegene Beklagte die ihm erteilte Kostenrechnung beglichen, so werden ihm, wenn er auch obsiegt, die bezahlten Beträge nicht zurückerstattet. (§ 81 Abs. 2 a. G.) Er muß sehen, daß er sein Geld vom Gegner zurückerhält. Ist dieser zahlungsunfähig oder ein nach § 85 a. G. vom Vorschuf befreiter Ausländer, so kann die Deckung in Frage gestellt, wenn nicht ausgeschlossen sein. Denkt man noch an das Arrestverfahren, so zeigt sich, wie vielfältig die Gefahr ist.

Diese Regelung wird den Belangen des Fiskus ohne Zweifel in jeder Weise gerecht. Die Gebührenforderung des Staates ist derart gesichert, wie dies im Privatrecht kaum möglich oder erlaubt wäre. Jeder schuldlos vor Gericht Gezogene, den das Unglück einer ungünstigen Entsch. trifft, muß zunächst bezahlen und kann sehen, wie er nach erfolgreichem Ausgang des Rechtsstreits wieder zu seinem Gelde kommt. Das ist sicherlich ein größeres Unglück als die ungünstige Entsch., die ihm der Staat ursprünglich gab. Es kann dem Staat nicht verwehrt werden, daß er sich wegen seiner Ansprüche sichert. Aber warum geschieht dies auf Kosten des Angegriffenen, der immer das geringste Interesse an einem Rechtsstreit hat, zum Vorteil des Angreifers, der doch das Verfahren in Gang gebracht hat?

Gerichtsassessor Dr. Schmelzeisen, Düsseldorf.

**Die Abdingbarkeit der Lohnansprüche des Schwerbeschädigten bei Krankheiten.** Das Reichsarbeitsgericht hat sich im Ur. v. 8. Juni 1929, 556/28, erneut mit der Frage beschäftigt, ob den Schwerbeschädigten für die Dauer einer auf ihrer Kriegsbeschädigung beruhenden Krankheit Lohn zusteht. Es hat im Einklang mit seinen Entsch. v. 9. Mai 1928 und 19. Jan. 1929, RAG. 143/28 trotz der gegenteiligen Ansicht fast des gesamten Schrifttums ausgesprochen, daß dem Schwerbeschädigten durch § 13 SchwerbeschGes. während seiner Krankheitszeit nicht nur der Arbeitsplatz, sondern auch der Lohn gewährleistet sei, und der Arbeitgeber für die gesamte Dauer der Krankheit des Schwerbeschädigten zur Lohnzahlung verpflichtet sei.

Das RAG. hat jedoch in der gleichen Entsch. die tarifliche Abdingung der Lohnzahlungsverpflichtung ausdrücklich zugelassen und hierzu ausgeführt:

„Im übrigen stellt der Gesetzgeber, wie der von der Bekl. für ihre Ansicht in Anspruch genommene § 7 SchwerbeschGes. zeigt, tariflichen Vereinbarungen über die Lohnhöhe und die Fortdauer der Lohnzahlungspflicht bei Krankheit der Schwerbeschädigten kein Hindernis entgegen.“

Diese ausdrücklich ausgesprochene Abdingbarkeit der Lohnzahlungsverpflichtung ist praktische von größter Bedeutung. Zunächst ergibt sich aus der in zahlreichen Tarifverträgen enthaltenen Klausel: „Bezahlt wird nur die Zeit, in der wirklich gearbeitet worden ist“, daß in solchen Fällen den Schwerbeschädigten kein Lohnanspruch für die Zeit ihrer Krankheit zusteht; denn diese Klausel regelt die Frage der Lohnzahlung allgemein und schließt somit die Ansprüche auch eines schwerbeschädigten Arbeiters für die Zeit seiner Krankheit aus. Dieser Standpunkt ist bereits vom LArbG. Berlin, Ur. v. 22. Juli 1929 (101 S. 1161/29) und dem ArbG. München, Ur. v. 8. Aug. 1929, A. 1247/29 vertreten worden.

Darüber hinaus muß man auf Grund der Begründung, die das RAG. in dem angef. Ur. gibt, auch die Abding-

barkeit der Lohnzahlungsverpflichtung durch Betriebsvereinbarung, Arbeitsordnung und Einzelarbeitsvertrag anerkennen; denn da das RAG. zur Begründung der tariflichen Abdingbarkeit allgemein auf § 7 SchwerbeschGes. Bezug nimmt und in diesem Paragraphen Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträge gleichgestellt werden, muß mit Notwendigkeit das, was das RAG. über tarifliche Abänderungsmöglichkeiten sagt, auch für die Abdingbarkeit durch Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträge gelten.

Gerichtsassessor Dr. Danielcik, Berlin.

**Kann der Beamte seinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Personalakten durchsetzen? Art. 129 III S. 3 RVerf.** Im Beschl. v. 8. Okt. 1928 (II W. 8186/28) bestätigt das KG. den Beschl. der Vorinstanz, durch den einem Ruhestandsbeamten das Armenrecht für eine Klage verweigert war, mit der er die Verurteilung der Behörde zur Vorlegung seiner Personalakten zwecks Einsichtnahme verlangte. Da es sich um keinen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, ist seiner Geltendmachung der ordentl. Rechtsweg nicht geöffnet. Und doch steht hier ein Recht in Frage, das dem Beamten heute häufig teilweise aus nichtigen Gründen verweigert wird. Der dem Beamten allein offene Weg der formlosen Verwaltungsbeschwerde ist ein unzulänglicher Rechtsbehelf, der bei der kommenden Neuregelung des Beamtenrechts des Ersatzes durch ein förmliches Beschwerdeverfahren bedarf.

Interessant dürfte sein, daß die württembergischen Beamten bereits einen solchen Rechtsschutz genießen.

Nach Art. 13 des württemb. Ges. über die Verwaltungspflege v. 16. Dez. 1876 (RegBl. S. 485) entscheidet als höchste landesrechtliche Instanz für Verwaltungsrechtsachen der Verwaltungsgerichtshof auch „über Beschwerden gegen Entsch. oder Verf. der Verwaltungsbehörden, wenn jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Körperschaft behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entsch. oder Verf. rechtlich nicht begründet und er dadurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Ausgeschlossen ist die Beschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind.“ In letzterem Falle ist die Beschwerde bei dem VerwGHof erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzuges der Verwaltungsbehörden erfolglos zum Zuge gekommen ist. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde gegen diese Entsch. der obersten Verwaltungsbehörde beträgt 15 Tage. (Art. 60 Abs. 2, 79.)

Anfechtbar sind aber nur solche Entsch., die den Beschwerdeführer in seinem objektiven Recht verletzen. „Ein wirkliches Recht im Gegensatz zum bloßen Interesse, ein subjektives Eigenrecht zum Unterschied von subjektiven Rechtsätzen muß verletzt sein.“ Ein solches „subjektives Eigenrecht“ i. S. des Gesetzes ist auch das Recht des Beamten auf Einsichtnahme in seine Personalakten.

Der württembergische Staatsbeamte hat also bez. des ihm wie allen öffentlichen Beamten im ganzen Reiche zustehenden Anspruchs auf Einsichtnahme in die Personalakten einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, der seinen Kollegen im Reich und in den anderen Ländern z. Z. noch nicht gegeben ist. Im Ur. v. 22. März 1922 hat der VerwGHof dies auch ausgesprochen: „Aus der zwingenden und, wenn nicht ausschließlich, doch weit überwiegend zum Schutze der Individualinteressen des Beamten im Art. 129 Abs. 3 Satz 3 der RVerf. erteilten Vorschrift darf ein mit der Rechtsbeschwerde (Art. I, Art. 13 des Württemb. Rechtspflegeges.) verfolgbarer Rechtsanspruch des Beamten auf Akteneinsicht abgeleitet werden.“ Richtig meint das Urteil weiter: die Bestimmung der RVerf. über die Personalakten sei ihrem Wortlaute, Inhalte und Zweck nach eine mit sofortiger Geltung in das bestehende Recht eingreifende Vorschrift und zudem gleichmäßig auf Staatsbeamte und Beamte der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften anwendbar.

Referendar Dr. Hundertmark, Krefeld.

<sup>1)</sup> So auch Rittmann-Wenz, Anm. 3 zu § 79.



# Spruch-Beilage zur DJZ 35. Jahrg. (1930) Heft 6

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwält b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Aufwertung und Ausgleichungsanspruch.** Der Kl. verkaufte im Febr. 1923 Grundbesitz an die Bekl. Der Kaufpreis wurde teils alsbald gezahlt. Der Rest (umgerechnet = 2700 GM.) war in zwei Raten im März und Mai 1923 fällig, wurde aber in kleinen Beträgen erst bis Anfang Aug. 1923 beglichen. Ende Aug. 1923 verkaufte die Bekl. das Grundstück für den Gegenwert von 1000 Dollar weiter. Die Bekl. wurde im Nov. 1923, ihre Abkäuferin im Jan. 1924 als Eigentümerin eingetragen. Der Kl. forderte Aufwertung des Restkaufgeldes unter Berücksichtigung des Gegenwartswertes des Grundstückes, da die Ratenzahlungen nur 690 GM. entsprächen. Die Klage wurde abgewiesen. Das BerGer. sah zwar zwischen Leistung und Gegenleistung ein unbilliges Mißverhältnis, verneinte aber den AufwAnspruch, weil bei der Bekl. eine wirtschaftliche Bereicherung aus der Zahlung des Restkaufgeldes mit entwertetem Geld nicht mehr vorhanden sei. Sie habe nur einen den damaligen Verhältnissen entsprechenden niedrigen Preis mit dem Gegenwert von 1000 Dollar erzielt, auch Aufwendungen für das Grundstück gemacht. Deshalb sei ihr eine Aufwertung aus eigenen Mitteln nicht zuzumuten, auch nicht mit dem Hinweis auf ein Rückgriffsrecht gegen ihren Abkäufer. Die für die HypAufw. zugelassene Ausgleichung sei hier nicht voll anwendbar. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung. Das BerGer. verneine zu Recht einen Ausgleichungsanspruch, dessen Erhebung der Kl. der Bekl. gegen ihren Abkäufer zumute. Die Rechtsprechung lasse einen Ausgleichungsanspruch des Veräußerers gegen den Erwerber dann zu, wenn eine nachträgliche Aenderung der Gesetzgebung die Geschäftsgrundlage, auf der der Vertrag beruhte, durch Aufhebung des Gleichgewichts zwischen den Leistungen wesentlich erschüttert habe. Das sei aber dann nicht der Fall, wenn es sich wie hier um zwei voneinander völlig unabhängige Kaufverträge über ein unbelastetes Grundstück handle, und es sich frage, ob der Verkäufer des zweiten Kaufs von seinem Abkäufer Ausgleichung verlangen dürfe, weil sein Verkäufer Aufwertung des Kaufpreises aus dem ersten Vertrag von ihm fordere. Die Geschäftsgrundlage des zweiten Verkaufs bilde das Wertverhältnis zwischen dem Grundstück in der bei Vertragsabschluß vorausgesetzten, tatsächlichen und rechtlichen Beschaffenheit und dem vereinbarten Preis. Diese Geschäftsgrundlage werde nicht dadurch beeinflusst, daß der zweite Veräußerer von seinem Verkäufer auf Aufwertung des Kaufpreises belangt werde. Die Klage könne also nicht darauf gestützt werden, daß die Bekl. wegen der AufwLast auf ihren Abkäufer zurückgreifen könne. Bedenklich sei aber die Versagung des Anspruchs, weil eine wirtschaftliche Bereicherung beim Bekl. nicht mehr bestehe. Es müsse berücksichtigt werden neben dem damaligen Grundstückswert die im Vergleich zu dem in Papiermark gezahlten Kaufpreis erheblich größere innere Kaufkraft des beim Weiterverkauf im Aug. 1923 erzielten Erlöses von 1000 Dollar. Eine vollständige Verarmung der Bekl. sei nicht behauptet. Die Parteien hätten auch das Rechtsverhältnis nicht jahrelang als abgewickelt angesehen, da der Kl. schon Ende 1925 und im Nov. 1926 zur Aufwertung aufgefordert habe. Die gesamten Umstände des Falles seien klarzustellen. (Urt. VI. 774/28 v. 17. Okt. 1929.)

Zu § 21 Abs. 2 AufwGes. Für die Klägerin waren auf dem Grundstück des X Hypotheken eingetragen. Der Beklagte zahlte in X's Namen die Hypotheken an die Kl. im Nennbetrag am 20. März 1923. Die Kl. erteilte löschungsfähige Quittung. X trat die Posten an den Bekl. ab. Am 15. Jan. 1924 wurden die Hypotheken gelöscht, gleichzeitig für den Bekl. eine Goldmarkhypothek eingetragen. Der Bekl. wurde i. J. 1927 Miterbe des X und Miteigentümer des belasteten Grundstückes. Die Kl. hat Wiedereintragung ihrer Hypotheken mit den gesetzlichen Aufw-

Beträgen erwirkt im Rang hinter der GMHypothek des Bekl. Sie erstrebt im Prozeß den Vorrang vor dieser GMHypothek. LG. und OLG. verurteilten den Bekl. Das BerGer. meint, die Regel des § 6 AufwGes. werde weder durch § 20 noch durch § 21 1c. ausgeschlossen. Die GM.-Hypothek des Bekl. sei Eigentümergrundschuld gewesen, weil die Forderung, zu deren Sicherung sie bestellt worden sei, nicht rechtswirksam entstanden sei. Das in der Eintragungsbewilligung in Bezug genommene Darlehnsanerkennnis sei von X dem Bekl. schenkweise erteilt und mangels Beurkundung ungültig. Ein Erwerb, der kraft Gesetzes eintrete, genieße nicht den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Die nach § 20 zu beachtenden Vorschriften über gutgläubigen Erwerb ständen also der GM.-Hypothek nicht zur Seite. § 21 Abs. 2 AufwGes. sei nicht anwendbar, weil keiner der in dessen ersten Absatz bezeichneten Tatbestände gegeben sei. Die von der Kl. im März 1923 erteilte löschungsfähige Quittung stehe den im § 1155 BGB. bezeichneten Urkunden nicht gleich. § 21 Abs. 2 gelte nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1. Auf Revision der Bekl. wies das RG. die Klage ab. Es könne offen bleiben, ob das Darlehnsbekenntnis des X schenkweise erteilt sei. Es sei auch gleichgültig, ob die löschungsfähige Quittung im März 1923 erteilt sei oder, wie der Bekl. auch behauptet, die Hypotheken an den Bekl. mit dem Bekenntnis, das Abtretungsentgelt erhalten zu haben, abgetreten seien. In beiden Fällen ergebe sich der Vorrang der GMHypothek, sei es, daß sie ihm, sei es, daß sie den Eigentümern des Grundstückes zustehe, aus § 21 Abs. 2 AufwGes. Sinn und Zweck dieser Vorschrift, wie sie sich aus dem Zusammenhang und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergäben, führten im Gegensatz zum BerGer. zu der Auslegung, daß die Bestimmung des § 21 Abs. 2 neben der des § 21 Abs. 1 durchaus selbständige Bedeutung habe; daß der AufwAnspruch des früheren Gläubigers in allen Fällen, in denen ein Recht zugunsten mehrerer, zeitlich aufeinander folgender Gläubiger aufgewertet werde, in der im § 21 Abs. 2 bestimmten Weise im Rang zurückstehe, und daß es für die Rangfolge nicht darauf ankomme, daß der spätere Inhaber des Rechts im Grundbuch eingetragen worden sei oder sich gemäß § 1155 BGB. ausweisen könne. Der ursprüngliche Entw. zum AufwGes. habe noch keine Aufwertung zugunsten eines früheren Gläubigers gekannt. Die Aufwertung sei grundsätzlich nur dem letzten Gläubiger zugute gekommen, sei es, daß er noch im Grundbuch eingetragen oder durch Briefbesitz und Abtretungserklärungen ausgewiesen wäre, sei es, daß schon Löschung im Grundbuch stattgefunden hätte. Nach § 2 Abs. 5 des Entw. habe das aufgewertete Recht seinen bisherigen Rang behalten sollen. Wäre es noch eingetragen, so sollte einfach die erfolgte Aufwertung dazu vermerkt werden. Wäre es gelöscht, so sollte nach § 11 Abs. 4 die Wiedereintragung an der bisherigen Rangstelle erfolgen, allerdings vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter. Wäre es zwar noch nicht gelöscht, aber nicht mehr für „den“ Gläubiger eingetragen und ergäbe sich die Berechtigung eines Dritten aus § 1155 BGB., so sollten nach § 11 Abs. 5 die Vorschriften des § 11 Abs. 4 entsprechende Anwendung finden. Die weiter hierzu im § 11 Abs. 5 vorgesehenen Maßgaben seien für die vorliegende Frage ohne Belang. Daß an dieser Stelle des Entw. der Tatbestand des § 1155 BGB. verlangt würde, also der Fall der Abtretung mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung nicht einbegriffen sein sollte, habe einmal darin seinen Grund, daß eine Eintragung der AufwAnsprüche des Zessionars nur dann ohne weiteres zugänglich schien, wenn dieser entweder im Grundbuch eingetragen gewesen sei oder doch nach § 1155 BGB. als eingetragen gälte, ferner aber auch darin, daß eine Berufung auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nur unter denselben Voraussetzungen denkbar sei, nämlich, wenn das Recht des in Frage kommenden Gläubigers entweder aus dem Grundbuch ersichtlich oder in der dem Grundbuch-



eintrag gleichgestellten Weise (§ 1155 BGB.) dargetan sei. Im Ausschuß des Reichstags sei dann die rückwirkende Aufwertung zugunsten des Zedenten beschlossen worden. Die Rangordnung der nunmehr an der Aufwertung desselben Rechts beteiligten mehreren Gläubiger habe nach dem Willen des Ausschusses in der Weise geregelt werden sollen, daß die wiedererstehenden Rechte der früheren Gläubiger stets im Rang zurücktreten sollten. Nach den Beschlüssen der ersten Ausschußslesung habe diese Rangvorschrift dem 1. Satz des § 11 Abs. 5 des ersten Entw. als 2. Satz nachfolgen sollen, und zwar schon genau in derselben Wortfassung, die jetzt § 21 Abs. 2 AufwGes. habe. Daß man dabei beabsichtigt haben könnte, dem Zessionar den Vorrang vor dem Zedenten nur dann einzuräumen, wenn der Zessionar im Grundbuch eingetragen wäre oder sich nach Maßgabe des § 1155 BGB. ausweisen könnte, sei nicht ersichtlich. Dafür fehle es nicht nur an jedem Anhalt im Bericht des Ausschusses, sondern auch an jedem verständigen inneren Grund. Das Recht aus einer Briefhypothek gehe nach § 1154 Abs. 1 BGB. schon durch Erteilung einer privatschriftlichen Abtretungserklärung und Briefübergabe wirksam auf den Abtretungsempfänger über. Die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung sei von Bedeutung nur für die Möglichkeit, die Abtretung, d. h. den schon außerhalb des Grundbuchs vollwirksam vollzogenen Rechtsübergang, im Grundbuch eintragen zu lassen, und ferner für die Anwendung der Vorschriften der §§ 891 bis 899 BGB. Die Rangbenachteiligung des Aufw-Anspruchs des Zedenten trete aber ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben ein; der Zedent solle — abweichend vom ursprünglichen Gesetzentw. — an dem AufwBetrag mitbeteiligt werden, aber erst hinter dem Recht des Zessionars und hinter den ihm gleich- oder nachstehenden Rechten. Es habe keinen vernünftigen Sinn, ihn vor diesem Rangverlust zu bewahren, wenn er die Abtretungserklärung nur in privatschriftlicher, nicht in öffentlich beglaubigter Form erteilt habe, ihn dagegen im Rang zurücktreten zu lassen, wenn er seine Abtretungserklärung habe öffentlich beglaubigen lassen. Daß durch die späteren Fassungsänderungen, die schließlich zu dem jetzigen § 21 des Ges. führten, an dem Sinn der in Rede stehenden Vorschrift etwas hätte geändert werden sollen, sei ebensowenig anzunehmen. Im Gegenteil könnte man vermuten, daß durch die Zerlegung des aus der ersten Ausschußslesung hervorgegangenen § 11 Abs. 5 in zwei besondere Absätze — nachmals § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 AufwGes. — die selbständige Bedeutung des nunmehrigen § 21 Abs. 2 des Gesetzes habe angedeutet werden sollen. Nun sei freilich nach dem hier maßgeblichen Tatbestand die Kl. nicht Zedentin der Hypotheken, sondern sie habe löschungsfähige Quittung erteilt, und der Grundstückseigentümer habe die auf diese Weise in seiner Hand zu Eigentümergrundschulden gewordenen Posten an den Bekl. abgetreten. Daß aber auch in solchen Fällen § 21 Abs. 2 AufwGes. anzuwenden sei, habe der erk. Senat schon im Beschl. v. 25. Febr. 1928 entschieden. In jenem Fall habe zwar die Gläubigerin die Löschung der Hypothek oder die Umschreibung auf den Eigentümer bewilligt unter Bescheinigung des Empfangs der Hypothekensumme. Für den Fall einer schlichten löschungsfähigen Quittung müsse dasselbe gelten. Für die von den Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs losgelöste Frage der Rangstellung des früheren Gläubigers sei es auch belanglos, ob die Veränderung im Grundbuch eingetragen worden wäre oder sich außerhalb des Grundbuchs vollzogen hätte, ebenso daß die Hypotheken der Kl. bei Inkrafttreten des AufwGes. im Grundbuch gelöscht gewesen seien. Der AufwAnspruch der Kl. stehe also im Rang sowohl hinter dem des Bekl. als auch hinter den diesem Anspruch gleichstehenden oder nachgehenden Rechten. Zu diesen gehöre die GMHypothek, die im Jan. 1924 für den Bekl. eingetragen sei. Sie sei ein solches Recht, auch wenn sie in Wahrheit für den Grundstückseigentümer X entstanden sei und jetzt als Eigentümergrundschuld den Miterben zustehen sollte. Ein gleichstehendes oder nachgehendes Recht i. S. des § 21 Abs. 2 könne auch eine Eigentümergrundschuld sein, gleichviel, ob sie als solche bewußt begründet worden oder kraft Gesetzes etwa im Wege des § 1163 Abs. 1

Satz 1 BGB. entstanden sei. Es genüge, daß sie beim Inkrafttreten des AufwGes. vorhanden gewesen sei, dem Recht des gegenwärtigen Gläubigers gleichstehend oder nachgehend. Der vom BerGer. angenommene Klagegrund könne also den Anspruch nicht stützen. (Urt. V. 391/28 v. 6. Nov. 1929.)

**Annahme der Leistung. § 15 AufwGes.** Die Kl. war zu  $\frac{2}{3}$  Eigentümerin eines Hausgrundstücks und kaufte von der Bekl. durch Verträge vom Febr. und Mai 1922 das ihm gehörige Drittel. Auf dem Grundstück standen für die Bekl. zwei Hypotheken, die die Kl. in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Mündlich war ihre Auszahlung vereinbart, löschungsfähige Quittung schon im Mai 1922 gegeben. Die Hypotheken wurden im Juni 1922 zurückgezahlt, Ende Juni gelöscht. Die Kl. klagt auf Feststellung, daß der Bekl. AufwAnsprüche nicht zuständen. Die Bekl. wurde verurteilt, auf ihre Revision die Klage abgewiesen. Die Leistung auf die beiden Hypotheken sei am 13. Juni 1922 mit Bareinlösung des von der Kl. gegebenen Schecks erfolgt, nicht schon mit seiner Hingabe. Es sei Barzahlung geschuldet gewesen. Es bleibe zu prüfen, wann die Leistung angenommen sei. Als Annahme der Leistung sei ein Verhalten des Gläubigers anzusehen, das dessen Willen ausdrücke, eine ihm zugedachte Leistung als Erfüllung, wenn auch nur als Teilerfüllung, überhaupt als Zahlung auf die Schuld gelten zu lassen. Auch wenn das so zu wertende Verhalten des Gläubigers nicht in ausdrücklicher Erklärung, sondern in Stillschweigen auf die Leistung zu erblicken sei, handele es sich um eine Willenserklärung des Gläubigers. Bei der Würdigung seines Verhaltens seien die Umstände zu berücksichtigen. Bei der Scheckzahlung habe es sich nicht einfach um Zahlung des Hypothekens Kapitals mit Zinsen, sondern um Abwicklung des ganzen sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Schuldverhältnisses gehandelt, und zwar auf Grund einer verwickelten Berechnung, die erst mit Schreiben v. 14. Juni gegeben worden sei. Bei Uebersendung des Schecks sei auf die spätere Spezifizierung ausdrücklich Bezug genommen. Das Schreiben könne nicht nachträglich als für das Erfüllungsgeschäft unerheblich ausgeschaltet werden. Erst mit Eingang des Briefes beim Bevollmächtigten des Bekl. begänne die Frist, sich über Annahme der Leistung als Erfüllung oder deren Weigerung schlüssig zu werden. Die Kl. habe einen etwaigen Protest der Bekl. nicht vor dem folgenden Tag, dem 15. Juni, erwarten können. Frühestens an diesen Tage sei die Annahme der Leistung durch Stillschweigen erkennbar geworden. Damit falle die Annahme der Leistung i. S. der §§ 14, 15 AufwGes. jedenfalls in die Rückwirkungszeit. (Urt. V. 392/28 v. 8. Nov. 1929.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

**§ 306 Nr. 3 StrGB. Brandstiftung. Umfang des inneren Tatbestandes.** Auf die Revision des StA. ist die den Angekl. wegen fahrl. Brandstiftung verurteilte Vorentscheidung unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Der Angekl. hat ein brennendes Streichholz an eine Torfstreuwand der Hüterhütte gehalten und dadurch verursacht, daß die Hütte vollständig niederbrannte. Als unwiderlegbar ist angesehen worden, daß er die Hütte nicht einäschern, sondern nur, um ihren Insassen einen Schreck einzujagen, ein Loch in die Wand brennen und dann das Feuer löschen wollte, was ihm jedoch nicht gelang. Das Schwurger. sieht zutreffend den äußeren Tatbestand des § 306 Nr. 3 StrGB. als erfüllt an, glaubt aber, den Angekl. nur wegen fahrl. Brandstiftung verurteilen zu können, weil bei der gegebenen Sachlage der für jenes Verbr. erforderliche Vorsatz nicht vorgelegen habe. Diese Ansicht ist durch den Rechtsirrtum des Gerichts beeinflusst, daß bei der Brandstiftung der Vorsatz des Täters auf die Verbrennung des geschützten Objekts gerichtet sein müsse. Da die vollendete Brandstiftung nicht vom Umfang ihrer Folgen abhängt, nicht die Verbrennung, sondern nur die Inbrandsetzung der im Gesetz bezeichneten Gegenstände voraussetzt, braucht sich auch der Vorsatz des Täters nur auf die Inbrandsetzung des Gegenstandes, d. h. darauf zu erstrecken, daß der Gegenstand selbst in einer Weise vom Feuer ergriffen wird, die ein selbständiges Fortbrennen des Gegenstandes ermöglicht. Auch Olshausen sieht in



dem vom Schwurger. angezogenen Satz (Anm. 10 zu § 306 StrGB.) nur das Inbrandsetzen, nicht das Verbrennen des Gegenstands als gesetzliches Merkmal des äußeren und inneren Tatbestandes an. Auf einem andern Boden steht auch nicht das Ur. RGStr. Bd. 6 S. 22, auf das sich das Schwurger. weiter bezieht. Dort war aus den besonderen Umständen des Falls zu entnehmen, daß der Täter nur das Gras am Waldboden anzünden und das Feuer alsbald austreten wollte, und es wird der Vorsatz der Brandstiftung verneint, weil mit dem Anzünden des Grasses, auf das der Vorsatz allein gerichtet war, noch nicht der geschützte Gegenstand selbst, nämlich die „Waldung“ in einem wesentlichen Teile dieses größeren zusammenhängenden Ganzen in Brand gesetzt war. Der unter Bezugnahme auf Olshausen vom Schwurger. aufgestellte Satz, wer lediglich einen Teil eines Gebäudes in Brand zu setzen beabsichtige, handele nicht mit dem zur Brandstiftung erforderlichen dolus, kann, mindestens in seiner Allgemeinheit, nicht als richtig anerkannt werden. Genügt es zur Erfüllung des äußeren Tatbestandes der vollendeten Brandstiftung, daß dieser Teil des Gebäudes „in Brand gesetzt“ worden ist, so ist auch ein weitergehender Vorsatz nicht zu verlangen. Hier wollte der Angekl. nach Annahme des Schwurger. durch die 20—30 cm starke Rohrstreuwand ein Loch brennen. Das konnte hier naturgemäß nur geschehen, wenn die Wand selbständig brannte, also in Brand gesetzt war. Nach dem Ur. glaubte auch der Angekl. nicht, daß das Feuer nach dem Ausbrennen des Lochs von selbst verlöschen würde, er hoffte vielmehr nur, es dann durch Gegenmaßnahmen löschen zu können. Die Wände der Hütte waren aber ihre wesentlichsten Bestandteile; mit der Wand war daher begriffsnotwendig die Hütte selbst in Brand gesetzt, auch wenn der Brand auf den Umfang beschränkt blieb, den der Angekl. nach dem Ur. sich vorstellte und wollte (RGStr. Bd. 18 S. 355). Der vom Schwurger. angenommene Vorsatz ist also rechtsirrtümlich nicht als ausreichend für das Verbr. gegen § 306 Nr. 3 StrGB. angesehen worden. . . . (Ur. II. 1203/28 v. 21. Okt. 1929 g. S.)

### Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

**Erlöschen der Eigenschaft als Betriebsratsmitglied.** Der Arbeitnehmer, zugleich Mitglied des Betriebsrates, hat vor den Toren des Werkes ein Flugblatt verteilt, in dem zum politischen Massenstreik und zur Stillelegung der Betriebe aufgefordert wurde. Empfänger waren hauptsächlich die Arbeiter des Betriebes, in dem er tätig war. Dem Antrage der Firma, seine Eigenschaft als Mitglied des Betriebsrates für erloschen zu erklären, hat das ArbG. nach § 66 Nr. 3 BRGes. stattgegeben. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Die Pflicht der Betriebsvertretung und jedes Mitglieds ist es, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und um seinen ungestörten Fortgang bemüht zu sein. Ihr handelt zuwider nicht allein, wer es unterläßt, sich um die Beilegung von Streitigkeiten zu bemühen, sondern besonders, wer Schritte unternimmt, die den ruhigen Fortgang stören. Dies hat der Antragsgegner getan. . . . Er kann sich nicht darauf berufen, daß er die Verteilung der Blätter nicht in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied vorgenommen habe. Seine Person als solche läßt sich von der des Arbeiters nicht völlig loslösen. Sie legt ihm die Pflicht auf, auch da, wo er nicht unmittelbar in jener Eigenschaft tätig ist, ein Verhalten zu unterlassen, das mit seiner Stellung als Betriebsratsmitglied unvereinbar ist. Er kann sich auch nicht darauf berufen, daß er die politische Agitation nicht innerhalb, sondern außerhalb der Betriebsstätte vorgenommen habe. Die vor den Toren des Werkes entfaltete Tätigkeit war auf die Niederlegung der Arbeit gerade in diesem Werke gerichtet und steht der im Betriebe selbst gleich. Damit wird der Antragsteller auch nicht i. S. des Art. 118 RVerf. beschränkt. Es wird ihm nicht eine Äußerung seiner politischen Meinung vorgeworfen, sondern daß er als Betriebsratsmitglied eine auf die Stillelegung des Betriebes abzielende politische agitatorische Tätigkeit entfaltet hat. Dies geht über den Rahmen des Art. 118 RVerf. hinaus. (RAG.-Ur. RB. 31/29 v. 21. Dez. 1929.)

### Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— **Umsatzsteuerrechtl. Begünstigung des Zwischenhandels; vorverkaufte Ware.** Vorverkauf als erste Voraussetzung der Befreiung nach § 7 UmsStGes. liegt vor, wenn ein gegenseitiger Vertrag i. S. des bürgerlichen Rechts abgeschlossen ist, der den einen Teil zur Abnahme, den Zwischenhändler zur Lieferung verpflichtet. Auch ohne solche Vereinbarung muß umsatzsteuerrechtlich die gleiche Wirkung eintreten, wenn die Tatumstände nach der Verkehrsauffassung Verhältnisse schaffen, die wirtschaftlich die Beteiligten in die gleiche Lage bringen wie beim Vorverkauf im dargelegten Sinne. Die Verkehrsauffassung ist in dieser Hinsicht bei den einzelnen Warengattungen verschieden. Milch ist ein Lebensmittel des täglichen Bedarfs. Der Kleinhändler pflegt einen bestimmten Kundenkreis zu haben, den er regelmäßig beliefert. Er bezieht die erforderliche Menge von der Molkerei und liefert unmittelbar an den Abnehmer. Es ist an vielen Orten Verkehrssitte, daß der Händler den Kunden täglich eine gewisse Menge ins Haus bringt. Das vollzieht sich stillschweigend nach Gewohnheit. Der Abnehmer stellt ein Behältnis bereit, in das der Ueberbringer die Milch einfüllt. Die Bezahlung erfolgt meist wöchentlich. Ob eine gegenseitige Bindung im bürgerlich-rechtlichen Sinne vorliegt, mag oft zweifelhaft sein; jedenfalls liegt sie im Interesse des Verkäufers, der seinen Bezug nach dem Bedarf einrichten und bei der leicht verderblichen Ware mit festen Abnehmern rechnen muß, des Käufers, der seinen täglichen Bedarf sichergestellt wissen will. Beide verlassen sich stillschweigend darauf, der eine, daß ihm die gewünschte Menge geliefert, der andere, daß sie ihm abgenommen wird, beide, daß sie sich gegenseitig zu erkennen geben, wenn eine Aenderung oder ein Aufhören der regelmäßigen Belieferung eintreten soll. Mehr erfordert die Verkehrssitte nicht. Weitere Entschließungen über Art und Gegenstand der Lieferung, insbes. Auswahlhandlung des Abnehmers, die, wie beim Obst- und Gemüsehandel, den Kaufgegenstand endgültig bestimmt, werden in solchen Fällen nicht nötig. Im Umsatzsteuerrecht kommt es allein auf das tatsächliche Verhalten der Beteiligten an. Diese verhalten sich bei dem Milchhandel in der geschilderten Form so, als ob die Milch vorverkauft wäre. Der tatsächliche Zustand würde auch nach Ausstellung schriftlicher Bestellungen oder Verträge der gleiche sein, so daß eine solche Beurkundung nur Formsache wäre. Die Milch muß daher auch ohne sie so behandelt werden, als wäre sie im oben dargelegten bürgerlich-rechtlichen Sinne vorverkauft. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß gelegentlich eine größere oder geringere Menge Milch geliefert oder ausnahmsweise diese vom Kunden nicht abgenommen oder vom Lieferer, weil er sie nicht zur Verfügung hat, nicht geliefert wird. Das sind Wandlungen des täglichen Lebens, die an dem Gesamtbild der Verkehrssitte nichts ändern. (Ur. V. A. 611/29 vom 21. Okt. 1929.)

**Körperschaftsteuer.** Als gemeinnützig können solche Zwecke nicht anerkannt werden, über deren Eigenschaft in dieser Hinsicht unter größeren Teilen der Volksgenossen Streit herrscht. Der beschwerdeführende Verein will dazu beitragen, die verderbliche Macht der allgemeinen Trinksitte und der allgegenwärtigen Trinkgelegenheit zu brechen. Er hat zur Erreichung dieses Zweckes ein Kaffee- und Speisehaus gegründet, in dem keinerlei geistige Getränke verabreicht und einfache, aber gut zubereitete Speisen und Getränke zu möglichst billigen Preisen abgegeben werden. Das Finanzamt hat mit Recht die Anerkennung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit versagt. Der Verein will den „allgemeinen Alkoholismus“ bekämpfen. Er will also gegen diejenigen Anschauungen kämpfen, die zur Zeit über den Alkoholgenuß in der Mehrheit unseres Volkes verbreitet sind. Der RFH. hat in ständiger Rechtspr. daran festgehalten, daß als gemeinnützig nur solche Zwecke anerkannt werden können, die von der Allgemeinheit oder doch von der überwiegenden Mehrheit des Volkes als dem Gemeinwohl dienend angesehen werden, nicht dagegen solche Zwecke, über deren Eigenschaft in dieser Hinsicht unter größeren Teilen der Volksgenossen Streit herrscht (Evers, Kommentar zum



KörpStGes., 2. Aufl. § 9 Anm. 45 S. 359). Aufgabe der Steuerbehörde ist es nicht, in einem noch nicht ausgeprägten Meinungsstreite dadurch Partei zu ergreifen, daß den Bestrebungen der einen Partei Steuerfreiheit zugestimmt wird. Unter diesem Gesichtspunkt würde allen, auch den von den besten Absichten getragenen Vereinigungen zur Verbreitung einer bestimmten Bekenntnisform, einer bestimmten politischen Richtung, einer bestimmten Heilmethode, einer bestimmten Bestattungsart und dgl. die Anerkennung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit versagt werden müssen. Daher können auch die Bestrebungen zur Bekämpfung des allg. Alkoholismus solange nicht als gemeinnützig anerkannt werden, als die Mehrheit des Volkes über den Alkoholgenuß so denkt wie heute. Damit gibt das Gericht kein Werturteil über den Alkoholgenuß oder über die Bestrebungen des beschwerdeführenden Vereins ab. Auch sei bemerkt, daß durch dieses Urteil keineswegs solchen Bestrebungen die Gemeinnützigkeit abgesprochen wird, die gegen ausgesprochene Trunksucht ankämpfen. (Urt. Aa. I. 547/29 v. 5. Nov. 1929.)

### Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Entschädigungsfähigkeit von Krankenkosten der Familie des Verletzten nach dem BesPersSchGes.** Wenn der bisher versicherte Verletzte infolge einer auf die Verletzung durch die Besetzung zurückzuführenden Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit der Arbeit nicht mehr nachgehen kann, daher einer Krankenkasse nicht mehr angehört und die durch Krankheit in seiner Familie entstehenden Kosten selbst tragen muß, statt Krankenkassenhilfe für seine Familie zu erhalten, so können diese Kosten zwar in keinem Falle unter dem Gesichtspunkt von Heilungskosten oder von vermehrten Bedürfnissen i. S. von § 3 Abs. 1 BPG. vergütet werden, weil es sich i. S. dieser Best. um Kosten handeln muß, die in der Person des Verletzten selbst entstanden sind. Diese Kostenlast des Verletzten ist aber i. S. des § 3 Abs. 1 BPG. ein „Vermögensnachteil“, den der Verletzte erleidet, weil infolge Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist. Allerdings wird dem Verletzten der Vermögensnachteil nach § 7 Abs. 1 BPG. in keinem Falle höher vergütet, als zu dem, der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden, Prozentsatz der Höchstrente. (Urt. 10. S. P. XIV. 306/29 v. 4. Nov. 1929.)

### Kammergericht.

#### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

**Anwendbarkeit des § 37 BGB. auch auf Vertreterversammlungen.** § 37 BGB. findet auch auf eine Vertreterversammlung Anwendung, wenn die Satzung des Vereins nur eine solche, aber keine Mitgliederversammlung als oberstes Organ vorsieht. (Beschl. 1b X. 555/29 vom 12. Sept. 1929.)

**§ 16 AufwGes., § 1132 BGB. Anmeldung einer Gesamthypothek zur Aufwertung.** Zur rechtswirksamen Anmeldung einer Gesamthypothek (§ 1132 BGB.) zur Aufwertung (§ 16 AufwGes.) auf allen mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücken genügt die Anführung eines dieser Grundstücke in der Anmeldung, sofern die Grundstücke im Bezirk desselben Amtsgerichts liegen. Eine Anmeldung der Gesamthypothek zur Aufwertung nur auf einem oder auf mehreren der mit ihr belasteten Grundstücke kann nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn ein dahingehender Wille des Gläubigers in der Anmeldung zweifelsfrei zum Ausdruck gelangt ist. (Beschl. 1 X. 574/29 v. 19. Sept. 1929.)

**§ 77 ReichsVersorgGes. v. 12. Mai 1920 i. d. F. v. 22. Dez. 1927. Das Verfügungsverbot des ReichsVersorgGes.** Das Verfügungsverbot des ReichsVersorgGes. bezweckt eine Einschränkung des Eigentums und ist nicht auszudehnen auf eine Einschränkung des Hypotheken-(Grundschild-)Rechts dahin, daß die Zwangsvollstreckung aus ihr von der Genehmigung des Hauptversorgungsamts abhängig sei. (Beschl. 1 X. 474/29 v. 3. Okt. 1929.)

**§ 248 Abs. 2 HGB. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern einer Akt.-Ges. zu Vertretern von Vorstandsmitgliedern.** Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichts-

rats einer Akt.-Ges. zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder gemäß § 248 Abs. 2 HGB. ist auch dann zulässig, wenn der Aufsichtsrat dadurch beschlußunfähig wird. (Beschl. 1b X. 669/29 v. 24. Okt. 1929.)

**§§ 2218, 664 Abs. 1 BGB. Generalvollmacht durch einen Testamentsvollstrecker.** Die von einem Testamentsvollstrecker ohne Ausschluß des Widerrufsrechts erteilte Generalvollmacht ist wirksam, wenn der Erblasser die Erteilung einer solchen nicht durch letztwillige Verfügung untersagt hat. Die gegenteilige Entsch. KGJ. 27 S. A. 197 (vgl. auch OLG. 40 S. 135) wird aufgegeben. (Beschl. 1 X. 613/29 v. 24. Okt. 1929.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Theaterfreikarten.** Der Versand sog. Freikarten erfüllt den Tatbestand des § 4 UnlWettbGes., wenn der Eintritt des Inhabers in Wahrheit von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht wird. (Urt. 4 S. 125/29 v. 9. Sept. 1929.)

**Künstliche Brauselimonade.** Kann der Käufer nach der allg. Verkehrsanschauung erwarten, unter der Bezeichnung Brauselimonade ein nur aus natürlichen Stoffen (insbes. natürl. Fruchtsaft) hergestelltes Getränk zu erhalten, so stellt das Inverkehrbringen einer mit künstlichen Zusätzen (z. B. alkoholischen Auszügen aus Früchten) hergestellten Limonade ohne Kennzeichnung dieser Zusammensetzung sich als Verstoß gegen § 4 Z. 2 LebensmGes. dar. (Urt. 4 S. 127/29 v. 9. Sept. 1929.)

**Berufsschulpflicht bei auswärtiger Beschäftigung.** Beschäftigt ein Lehrherr Lehrlinge außerhalb des Bezirks der Berufsschule, bei der sie angemeldet sind, so entscheidet sich die Frage, ob diese zum Besuch der betr. Berufsschule verpflichtet bleiben, danach, ob die auswärtige Beschäftigung vorübergehend oder von längerer Dauer ist. Ersterenfalls muß der Lehrherr die Beschäftigung so einrichten, daß der Lehrling die bisherige Berufsschule weiter besuchen kann und ev. seine Beurlaubung bei dieser beantragen, letzterenfalls den Lehrling bei der bisherigen Berufsschule ab- und bei der des neuen Beschäftigungs-ortes anmelden. (Urt. 4 S. 123/29 v. 9. Sept. 1929.)

**Marktverkehr mit ausländischem Backobst.** Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landwirtschaft usw. in unmittelbarer Verbindung steht, sind nur dann Gegenstand des Wochenmarktverkehrs nach § 66 Ziff. 2 RGO., wenn sie inländischen Ursprungs sind, nicht also z. B. Backobst, das teilweise aus kalifornischen Früchten besteht. (Urt. 3 S. 539/29 v. 12. Sept. 1929.)

**Versuchssender.** Nach § 3 Ziff. 3 Ges. v. 14. Jan. 1928 dürfen Fernmeldeanlagen nur innerhalb der Grenzen eines Grundstücks ohne Genehmigung betrieben werden. Reicht ihre Wirkung weiter, so bedürfen sie der Genehmigung der Reichspost, und zwar auch dann, wenn es sich nur um Versuchssender handelt. Nach § 15 Abs. 3 ist auch Fahrlässigkeit strafbar. (Urt. 4 S. 128/29 v. 16. Sept. 1929.)

**Eisenbahneisenbetrieb i. S. des § 6 RGO.** ist ein gewerbl. Betrieb nur, falls und insoweit er in der Hauptsache den Bedürfnissen des reisenden Publikums dient. Das Vorliegen eines Eisenbahneisenbetriebs ist daher mit Recht verneint: a) bei einer seitens eines Straßenbahnunternehmens verpachteten Verkaufsstelle für Tabakwaren, die zugleich Wochenkarten für die Bahn verkaufte, deren Kunden im übrigen aber hauptsächlich aus Nichtreisenden bestanden (Urt. 3 S. 542/29 v. 23. Sept. 1929);

b) bei einem von einer Privateisenbahn 50 m vom Bahnhof außerhalb des eingezäunten Bahnsteiges errichteten Verkaufsstande für Süßigkeiten usw., zumal die Bahnhofswirtschaft angesichts der kurzen Reisedauer für die Bedürfnisse der Reisenden genügt. (Urt. 3 S. 547/29 v. 23. Sept. 1929.)

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Pollzeiliche Schließung von Ecartéklubs.** Die vom Kl. angegriffene Verf. des bekl. Pol.-Präs. ordnet die Schließung der Ecartéklubs an. Die Begr., daß ein Ecartéklub eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, kann nur bedeuten, daß er eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung i. S. des § 10 II 17 ALR. bilde. Nur dann ist die Polizei zu einem Einschreiten befugt. Eine solche Gefahr ist stets



vorhanden, wenn die Verhütung strafbarer Handlungen in Frage kommt. Jede strafbare Handlung verstößt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese können aber auch durch eine nicht strafbare Betätigung gestört werden. Bei Gewährung der Möglichkeit, sich an einem nicht strafbaren Spiele zu beteiligen, kann dies nur unter besonderen Umständen, z. B. Verleitung zu übermäßig hohen Einsätzen, womöglich mit geborgtem Gelde, wie sie hier nicht zutage getreten sind, der Fall sein. Die Ausführung des bekl. Pol.-Präs.: „erfahrungsgemäß übe das Glücksspiel eine bemerkenswerte zersetzende Wirkung auf den Charakter aus und bilde nicht selten die Veranlassung zu kriminellen Handlungen“, trifft so allgemein nicht zu; zutreffend bemerkt Kl., daß man mit einer solchen Begr. jedes Spiel, wie jede Betätigung an staatlich konzessionierten Renn-Wettbüros, ja sogar an der Börse usw. verbieten könne. Daher kam es allein darauf an, ob das Ecarté als strafbares Glücksspiel i. S. der §§ 284, 285 des StrGB. anzusehen ist. Nach übereinstimmender Ansicht in Schrifttum und Rechtspr. sind Glücksspiele i. S. der §§ 284ff. StrGB. Spiele um Vermögenswerte, bei denen Gewinn und Verlust allein oder doch in der Hauptsache vom Zufall abhängen. Das Ecarté, wie es beim Kl. gespielt wurde, ist kein solches Glücksspiel. Bei diesem Spiel — jedenfalls wenn es, wie vorliegend, ohne besondere Bewertung des Trumpfkönigs gespielt wird — hängt der Erfolg mit von den planmäßigen Maßnahmen des Spielers ab. Damit stimmt die Rechtspr. des RG. i. Kommentar v. Ebermayer, Lobe, Rosenberg § 281 Anm. 6 überein: „Die Frage, ob Mauscheln ein Glücksspiel sei, hat RG. nach Lage des einzelnen Falles verschieden beantwortet. Ebenso ist hinsichtlich des Spiels Ecarté entschieden worden.“ Somit war die angegriffene Verfügung aufzuheben. (Urt. III. B. 47/28 v. 30. Mai 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.  
Steuersachen.

**Gewerbesteuer.** Nach § 5 Abs. 2b der GewerbesteuerV. (Fassung bis zur Novelle v. 8. Mai 1929) sind vom Gewerbeertrag einer GmbH. nicht abzuziehen die Vergütungen an ihre Geschäftsführer, wenn diese zugleich Gesellschafter der GmbH. sind (Entsch. des OVG. Bd. 82 S. 45 = DJZ. 1929 S. 470). Gehören sämtliche Geschäftsanteile einer off. HG., und hat diese einen ihrer Teilhaber zum Geschäftsführer der GmbH. bestellt, so ist der Geschäftsführer zugleich auch Gesellschafter der GmbH. Denn sämtliche Geschäftsanteile stehen im Gesamthandseigentum der off. HG., woraus folgt, daß jeder Teilhaber der letzteren zugleich Gesellschafter der GmbH. ist. Die von der GmbH. an den Geschäftsführer gezahlten Vergütungen sind daher in solchem Falle nicht abzugsfähig. (Urt. VIII. GSt. 440/28 v. 20. Sept. 1929.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

**Zwischenzinsenabzug bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungs Betrags.** In Anlage I zu der V. v. 20. Jan. 1927 über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des AufwBetrags (RGL. I, S. 49) sind die Sätze für die Berechnung des Barwertes der am 1. Jan. 1932 fälligen AufwBeträge jeweils für den ersten jeden Monats festgestellt. Im Schrifttum bestehen Meinungsverschiedenheiten, wie zu verfahren ist, wenn die AufwBeträge nicht am Monatsersten, sondern im Laufe des Monats heimgezahlt werden. Unter Ablehnung der Ansicht von Mügel (Ges. AufwRecht 5. Aufl. S. 1104), wonach es zulässig sei, den Unterschied zwischen dem 1. des Monats der Rückzahlung und dem 1. des nächstfolgenden Monats verhältnismäßig zu teilen, und von Quassowski (AufwGes. 5. Aufl. S. 861), demzufolge der Barwert von der AufwStelle selbständig zu errechnen sei, schließt sich der Senat der dritten Meinung (vgl. Schlegelberger-Harmening, AufwGes. 5. Aufl. S. 560) an: Danach ist die in der bezeichneten Anlage enthaltene Festsetzung der Barwertsätze nicht nur als Hilfsmittel gedacht, sondern als eine die AufwStellen und die Beteiligten bindende Festsetzung gewollt; die festgestellten Sätze stellen deshalb

nicht Grenzwerte dar, innerhalb deren Zwischenwerte herausgegriffen werden dürfen. Vielmehr sind als Rückzahlungszeiten nur Monate ohne Abstellung auf einen bestimmten Monatstag in Betracht zu ziehen, so daß eine Berechnung von Zwischenwerten innerhalb eines Monats nicht zugelassen ist, vielmehr der für den ersten eines jeden Monats festgestellte Barwert für den ganzen Monat einheitlich zu gelten hat. (Beschl. VIII. 112/1929 v. 16. Nov. 1929.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Zoller, München.

**Geringwertigkeit beim Notbetrug; § 264a StrGB.** Gegenstände i. S. dieser Vorschrift sind nur bewegl. körperl. Sachen, nicht auch Vermögensvorteile anderer Art, insbes. Rechte und Forderungen (RGStr. 63, 153). Auch muß beim Notbetrug der Schaden des Getäuschten oder desj., über dessen Vermögen der Getäuschte verfügt, darauf beschränkt sein, daß dem Getäuschten oder demj., über dessen Vermögen der Getäuschte verfügt, jene Gegenstände entzogen werden, die der Täter durch die Täuschung in seinen Gewahrsam bringt. Wenn der Täter nicht nur geringwertige Gegenstände im angegebenen Sinne dem anderen entzieht, sondern darüber hinaus auch bewirkt, daß das Vermögen des andern mit einer Verbindlichkeit zum Vorteil eines Dritten belastet wird, ist nicht § 264a, sondern § 263 StrGB. anwendbar. Dies gilt namentlich, wenn ein Versicherungsagent auf betrügerische Weise durch Abschluß von VersichVerträgen sich zwar nur geringfügige Anzahlungen verschafft, aber zugleich die Versicherten mit weitgehenden Verpflichtungen gegenüber der VersichGesellschaft belastet. (Urt. R. II. 459/29 v. 28. Okt. 1929.)

## Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

**Zur Beweiskraft der Selbstbescheinigung des Rechtsanwalts nach § 198 Abs. 2 Satz 2 ZPO.** Ein LG. hatte den Antrag einer Partei auf Rechtskraftzeugnis für ein Urteil abgelehnt, weil es in der Selbstbescheinigung des RA. über die Zustellung des Urteils an den Gegenanwalt keinen ordnungsmäßigen Nachweis der Zustellung erblickte. Die Beschwerde hiergegen hat das OLG. mit folgender Begründung zurückgewiesen: § 198 Abs. 2 Satz 1 ZPO. stellt mit dem Worte „genügt“ als Mindestfordernis für den Nachweis der Zustellung ein schriftliches, datiertes und unterschriebenes Empfangsbekanntnis des RA. auf, dem zugestellt wird. Wenn das RG. in einem Urt., JW. 1927 S. 1310, unter Bezugnahme auf Stein-Jonas zu § 198 (I S. 564) beiläufig bemerkt, die Beweiskraft der Selbstbescheinigung des Anwalts werde für die Zustellung in der Regel als ausreichend erachtet, stehe aber im Ermessen des Gerichts, so stellt das nach Meinung des Senats eine Nachgiebigkeit gegenüber einem Anwaltsbrauch dar, der sich mit dem Wortlaut von Satz 1 Abs. 2 des § 198 nicht vereinen läßt und dem entgegengetreten werden muß, solange das Gesetz der Selbstbescheinigung des zustellenden Anwalts nicht ausdrücklich denselben Beweiswert beilegt wie dem Empfangsbekanntnis des Gegenanwalts. (Beschl. 5. ZivSen. 7 W. 48/130 v. 30. Jan. 1930.)

## Landgericht Duisburg.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Hofius, Mörs.

**Lohnabzug beim Bedienungszuschlag.** Im Gegensatz zur ständigen Rechtspr. des Reichsfinanzhofes (DJZ. 1927 S. 170) vertritt das LG. den Standpunkt, daß ein Vertrag zugunsten Dritter gegeben und an dem vereinnahmten Gelde Miteigentum entstanden ist, daß aber dem Kellner vor Auszahlung der vereinnahmten Beträge an den Wirt ein Auseinandersetzungsanspruch nicht zusteht, der der Pfändung unterläge. Eine Verpflichtung zu einer anderweitigen, den Belangen des Gläubigers Rechnung tragenden Lohnregelung lag dem Wirt nicht ob. Abgesehen davon, daß er zu einer einseitigen Abänderung der bisherigen Vereinbarungen nicht in stande war, ist ihm durch die Maßnahme des Gläubigers eine solche Verpflichtung weder dem Worte noch dem Sinne nach auferlegt worden. (Das Urt. ist rechtskräftig.) (Entsch. 18 S. 441/29 v. 16. Okt. 1929.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 6

**Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** nebst den Einführungsgesetzen. 18., neubearbeitete Aufl. Herausg. u. erläutert von Prof. Dr. Reinhard Frank. Lf. 1. 1929. Tübingen, Mohr. Subskriptionspreis 8 M.

Während im 21. Ausschuß des Reichstags der Entwurf eines neuen StrGB. beraten wird, erscheint die 1. Lieferung der 18. Aufl. des Frankschen Kommentars zum geltenden StrGB., die die §§ 1—113 umfaßt. Herausgeber und Verleger sind offenbar der Auffassung, daß noch für eine Reihe von Jahren Wissenschaft und Praxis sich mit den Problemen des alten StrGB. werden beschäftigen müssen. Angesichts der Schwierigkeiten, die anscheinend einer baldigen Einigung über wichtige Fragen der Neugestaltung entgegenstehen, scheint diese Auffassung berechtigt. Der Kommentar des Münchener Gelehrten wird aber seinen Wert behalten, auch wenn uns schon bald ein neues StrGB. beschert werden sollte. Die durch besondere Klarheit ausgezeichnete Herausarbeitung der Rechtsbegriffe und die durchsichtige, die geschichtliche Entwicklung berücksichtigende Darstellung des Rechtssystems werden auch für die Auslegung eines neuen Strafgesetzes dem Wissenschaftler und dem Praktiker wertvolle Dienste leisten. Einer lobenden Empfehlung bedarf der Kommentar nicht. Die neue Aufl. hat das bewährte System der früheren Aufl. beibehalten. Die Darstellung ist durch Berücksichtigung der neuesten Literatur und Rechtsprechung ergänzt.

Oberreichsanwalt Dr. Werner, Leipzig.

**Die Sozialversicherung** nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Systematische Darstellung des Sozialversicherungsrechts und Einführung in die Praxis. Lehrbuch für Sozialversicherungsbeamte und Studierende des Sozialversicherungsrechts. Herausg. von Syndikus Ludwig Brucker unter Mitwirkung von Stadtrat Dr. Muthesius, VerwOInsp. Hans Süß, ORegRat Dr. Hartrodt, Prof. Dr. Lutz Richter. Bd. 3, 4. und 5. 1928 und 1929. Berlin, Hobbings. Geb. je 9 M.

Den 1. Bd. dieses Werkes, der offenbar nur Vorgefächtscharakter für das eigentliche Thema trug, habe ich hier 1929 S. 1486 besprochen. Der 2. Bd., der die Krankenversicherung und die praktische Verwaltung der Krankenkassen darstellen soll, steht noch aus. Der 3. Bd., vom Herausgeber selbst verfaßt, behandelt die Unfall- und Invalidenversicherung (RVO. Buch 3 und 4), die Angestelltenversicherung, das Reichsknappschaftsgesetz, endlich Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Darstellung ist systematisch, überall schlicht und zuverlässig, aber ohne wissenschaftliche Ambition oder Aufdeckung geistiger Zusammenhänge, durch die Problematik zahlreicher Einzelfragen nicht beschwert. Dasselbe ist zu sagen von der Darstellung der Beziehungen der Sozialversicherungsträger zueinander und zu anderen Berechtigten und Verpflichteten und von verwandten Stoffen, die ebenfalls der Herausgeber auf 86 Seiten des 4. Bdes bietet. Von wissenschaftlicher Prägung sind die beiden anderen Teile dieses Bandes, die von Hartrodt und Muthesius herrühren. Aber jener bringt (in einem Werke über Sozialversicherung!) — eine Einführung in das bürgerliche Recht, Handelsrecht, Zivilprozeßrecht und Gerichtsverf., die man hier nicht suchen würde und die im Rahmen dieses Werks angesichts zahlloser Grundrisse jener Rechtsstoffe überflüssig sind. Muthesius gibt eine vortreffliche Zusammenballung des Wichtigsten aus der allg. Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrts-pflege sowie aus dem Reichsversorgungswesen. Bd. 5 ist als „unentbehrliche Grundlage für die in den Bänden 2 u. 3 näher dargestellten Versicherungszweige“ gedacht, erfüllt aber seinen Zweck eigentlich nur in dem Beitrag von Lutz Richter, ist aber sonst nicht beifallswürdig ausgefallen. Das beeinträchtigt aber die als gut anerkannten Teile dieses Sammelwerkes nicht.

Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

**Deutschlands Reparationslasten.** Versailler Vertrag — Dawes-Plan — Young-Plan. Von ORegRat Dr. Bernhard Spangenberg. Dresden, Limpert. 2,20 M.<sup>1)</sup>.

Weite Kreise des deutschen Volkes über die Lasten aufzuklären, die der verlorene Krieg auf seine Schultern gelegt hat, ist eine verdienstliche Aufgabe. Ihr hat sich Verf. mit Geschick unterzogen. In schlichter, allgemeinverständlicher Darstellung schildert er die Entwicklung des Reparationsproblems bis zur jüngsten Haager Konferenz. Er zeigt die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die übernommenen Verpflichtungen, die durch die Ueberbewertung der der Gegenseite erwachsenen Schäden und die Unterbewertung des bisher von Deutschland Geleisteten phantastische Ausmaße angenommen haben, und beleuchtet die technischen Schwierigkeiten der Aufbringung ihrer Deckung, die zunächst nur durch die Umgehung des Transferschutzes auf dem Wege der Begleichung der Reparationsverbindlichkeiten aus den Erträgen von Auslandsanleihen wenig sichtbar wurden. Mit Recht verweist Verf. auf die auch unter dem Young-Plan anhaltende unersetzbare Blutzückziehung aus dem deutschen Wirtschaftskreislauf durch die Reparationsleistungen, und wenn er auch die durch diesen Plan gegenüber den Dawes-Abmachungen geschaffenen Erleichterungen zutreffend würdigt, so verkennt er doch nicht, daß auch der selbst schon seine eigene Revision, wenn auch nur im Umfange der noch geschützten Jahreszahlungen, vorsehende Young-Plan noch nicht die endgültige Lösung des noch immer die Befriedigung Europas hemmenden Reparationsproblems bringt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Wilke, Dresden.

**Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht** und seine Probleme. Von MinRat Dr. Ernst Brandis. 1929. Berlin, Metzner. 3,80 M.

Der Verf. war als Referent im Reichsjustizministerium maßgebend an der Herstellung des Entw. beteiligt, der jetzt dem Reichstag vorliegt und Gegenstand dieser Schrift bildet. Das gewährt den Vorteil, daß er über die Gesamtheit der Probleme genau unterrichtet und in der Lage ist, in autoritativer Art die Grundgedanken zu entwickeln, auf denen der Entw. beruht. Daraus folgt aber auch, daß er, obgleich er bemüht ist, die gegnerischen Auffassungen objektiv zu würdigen, sich doch ganz zu dem Entw. in seiner jetzigen Fassung bekennt. Die Schrift, die eine klare und vollständige Darstellung des ganzen Fragenkomplexes gibt, bietet für jeden, der sich mit den Problemen beschäftigt, ein sehr wertvolles Hilfsmittel, um sich durch die verschlungenen Wege dieser wichtigen Materie hindurchzufinden. Der Wert des Buches wird noch dadurch erhöht, daß die einschlagenden Bestimmungen des BGB. und der Entw. vollständig abgedruckt und einander gegenüber gestellt sind.

Dr. Marie Munk, Berlin.

**Merkbuch für den preußischen Notar.** Eine alphabetische Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften des Urkundenrechts, der Gebühren und Kosten, Stempel und Steuern. 2., völlig umgearbeitete und erweiterte Aufl. von RA. Dr. Callmann. 1929. Berlin, Heymann, 6,50 M.

Der Verf. hat mit dem Buch ein Meisterstück geschaffen, dessen Vorzüge schon beim flüchtigen Durchblättern ins Auge fallen. In alphabetischer Folge sind alle dem Notar vorkommenden Rechtsvorgänge nach Stichworten zusammengestellt, Staatsverträge über Rechtshilfeverkehr, Tabellen der Reichsbankdiskont- und Lombardsätze u. a. Durch geschickten Wechsel der Drucktypen werden materiell- und urkundrechtliche Bestimmungen von gebührenrechtlichen Vorschriften und Stempelfragen geschieden. Trotz der Fülle des Materials fehlt es nirgends an der wissenschaftlichen Gründlichkeit (vgl. z. B. „Börsenumsatzsteuer“). Erörterungen von Streitfragen und kritische Stellungnahme

<sup>1)</sup> Die Schrift trägt keine Jahreszahl des Erscheinens; das sollte nicht vorkommen. Die Schriftleitung.



des Verf. (z. B. S. 139) verleihen dem Werke wissenschaftlichen Wert von nicht zu verkennender Bedeutung. Bei dem Mangel an knapp gefaßten Kommentaren zum Notariatsrecht und der Notwendigkeit, sich schnell über die auftauchenden Fragen Klarheit zu verschaffen, kann das Werk allen preußischen Notaren warm empfohlen werden.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Carlebach, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

- Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 7/8: Eduard Pietzker †, Oscar Horwitz †, Max Fuchs †, Max Friedländer, München, Sparmaßnahmen u. Armenrechtsreform. OLGPräs. i. R. Krüger, Eine zweifelhafte Rechnung (Anwaltsgebühren in Armensachen). Riedinger, Zum Begriffe des Teilteils. Juncker, Die Anschlußberufung, v. d. Trenck, Die Ausgestaltung d. letzten Instanz im bürgerl. Rechtsstreit. Heinemann II, Essen, Das Armenrecht des Konkursverwalters. KGR. D. Cohn, Die Widerspruchsklage des Grundstückskäufers. Noest, Ueber die Sorgfaltspflicht des Notars bei Prüfung d. Persönlichkeit der vor ihm erscheinenden Personen.
- Deutsche Richterztg.** 22. Jg. H. 2: LGD. Marx, Gesetz u. Richter. Scheppler, Bayer. Amtsrichter. Braune, Der zweite Amtsrichter im Schöffengericht. Schorn, Das Anwendungsgebiet des § 29 Abs. 6 StGB. Kraner, Die strafrechtl. Stellung d. Reichsbahnbeamten. StA. Fr. Wagner, Schwerin, Die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens im neuen Strafprozeß. Zetzsche, Der amtsrichterl. Strafbefehl im künftigen Strafprozeß. Wex, Der Strafbefehl im Jugendstrafrecht. Münster, Schnellere Rechtsprechung (in Zivilsachen). AGR. Meyer, Hildesheim, Schnelle Justiz in Bagateltsachen. Pitcairn, Rechtsstreit u. Rechtsfriede n. Siller, Vom Vergleichen u. Schlichten. Thoma, Das Recht auf die Strafe (Luftraumsteuer). Neukamp, Vorschläge zur Beschleunigung des Urkunden- u. Wechselprozesses. AGR. Jastrow, Die Reform des amtsgerichtl. Zivilprozesses. (Ein Gesetzentwurf.)
- Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht.** 24. Jg. Nr. 3: Voigt, Zur Gesetzesreform des Ausverkaufwesens. Brändl, Rechtsschranken d. außergerichtl. Treuhandliquidation. AGR. Rosenthal, Breslau, Prozeßbeschleunigung schon vor Prozeßreform. Schläger, Neue Ziele d. Strafvollstreckg. L. Oppenheimer, Die Rechtsprechung des RG. zur Frage d. „veränderten Umstände“ in Handelssachen.
- Jurist. Rundschau.** 1930 Nr. 4: Goltermann, Einige Kostenentscheidungen d. Praxis. AGR. Schäfer, Ueb. d. Behandlung v. Ehrverluststrafen bei d. Gesamtstrafenbildung. Hellwig, Zwangsmäßiger Straferlaß. Karpe, Der Einfluß des § 839 BGB. u. des Art. 131 RVerf. auf d. Haftpflicht n. § 18 des Ges. üb. d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen.
- Mitteilungen des Preuß. Richtervereins.** 8. Jg. Nr. 2: Kruspi, Der Entw. e. Beamtenvertretungsgesetzes. OLGPräs. i. R. Krüger, Volksbegehren, Reichsverf. u. Beamtenrecht im Lichte d. Entsch. d. Staatsgerichtshofs v. 19. Dez. 1929. Freytag, Der Vorsitzende des Schöffengerichts. Thoms, Grenzen d. Rechtspflegertätigkeit in Grundbuchsachen.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 3: Kriener, Uebertragung, Verpfändung u. Pfändung v. Sachen u. Rechten. Krafft, Zum § 144 des Zwangsversteigerungsges.
- Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung.** 23. Jg. H. 2: Köstlin, Sind die Sporteln n. d. ReichsAbg. oder n. d. Gesetz üb. d. Zwangsvollstreckung weg. öffentl.-rechtlicher Ansprüche v. 18. April 1879 beizutreiben? Haller, Zum Recht d. Straßenbahnen in Württemberg.
- Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht.** 3. Jg. H. 6: Pollak, Wiedereinführung der Unmittelbarkeit im Zivilprozeß. Schoch, Die englischen County Courts. Llorens, Der Entw. eines spanischen Handelsgesetzbuches. Negrea, Gesetzgebung u. Rechtsprechung in Rumänien i. d. Jahre 1927 u. 1928. Rheinstein, Die privatrechtl. Gesetzgebung des Irischen Freistaats 1922—1928.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis des Auslandes.** 6. Jg. H. 1/2: Schmidl, Das neue ungarische Gesetz üb. die GmbH. Spiller, Die neue jugoslaw. ZivilprozeßO. v. 13. Juli 1929. Harnik, Die jugoslaw. Insolvenzgesetze v. 22. Nov. 1929.
- Blätter f. internat. Privatrecht.** 5. Jg. Nr. 1: Wertheimer, Zur Frage d. Klagbarkeit u. Kaufverträgen nach englischem Recht. Gunzenhäuser, Die Geschäftsfreiheit d. Privatbanken u. Privatbankiers n. d. Recht des Staates New York. Archibald, Une évolution de la jurisprudence française dans la théorie du renvoi. — Nr. 2: Arons, Abnahme von Parteieiden durch das ersuchte österreich. Gericht. Görtz, Anerkennung deutscher Scheidungsurteile durch englische Gerichte. Kauschansky, Estisches Ehe- u. Scheidungsrecht.
- Rundschau f. GmbH.** 21. Jg. Nr. 2: Gierse, Abzugsfähige Steuern bei d. Körperschaft- (Einkommen-) u. Vermögensteuer (Schluß). Sommer, Einfuhr- u. Umsatzsteuer. Becker, Köln, D. Schiedsgericht auf Grund von GmbH-Verträgen (Schluß folgt). Werneburg, Zweifelsfragen aus d. Eigentumsvorbehalt (Schluß).
- Deutsche Wirtschafts-Zeitung.** 27. Jg. Nr. 2: Cremer, Zur Reform des Haushaltsrechts (Schluß in Nr. 3). — Nr. 3: RegR. Abraham, Zurechnung v. Aufwertgeschulden zum Gewerbekapital bzw. ihrer Zinsen zum Gewerbeertrag. — Nr. 6: Erdmann, Streitfragen d. Umsatzsteuerrechts. — Nr. 7: Krauss, Die Vollstreckung deutscher Zivilurteile u. Schiedssprüche in Frankreich. RegR. Abraham, Die Zahlungen auf d. Gewerbesteuer als Werbungskosten.

- Der Volkswirt.** 29. Jg. Nr. 1: W. Adler, Wirtschaftsstrafrecht. — Nr. 3: Mühlenfeld, Staatliche Kontrolle der Kapitalverwendung. (Die Denkschrift des Reichsverb. der deutschen Industrie „Aufstieg oder Niedergang?“)
- Bank-Archiv.** 29. Jg. Nr. 10: Flechtheim, Der Bezugsrechtsschein. Frh. v. Falkenhausen, Gesamtschulden im Konkursverfahren. Kratz, Die steuerl. Behandlung der Kostgeschäfte (Reportgeschäfte) n. d. Rechtsprechung d. RFinH. Schönwandt, Bezeichnet die Grenze des § 94 EinkStG. f. d. Erstattung d. Steuerabzugs vom Kapitalertrag die Robeinnahme oder das Einkommen?
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 4: MinR. Ludw. Simon, Einzelne Grundsätze der öffentl.-rechtl. Versicherung. Schultzenstein, Die Reichsschuldenverwaltung u. ihre Aufgaben.
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 2: OLGPräs. Meyer, Celle, Zum Entw. des Städtebaugesetzes. Knipping, Bodenvorratswirtschaft. Heimann, Miete u. Pacht bei d. Ueberlassung von Geschäftsräumen. v. Hofmannsthal, Ein neuer Angriff auf d. Wiener Grundeigentum. Fichtner I, Mietpostgrundstücke u. Lockerungsverordnung.
- Die Arbeit.** 7. Jg. H. 2: Nörpel, Die Arbeiterklasse im kollektiven Arbeitsrecht. Welker, Gegenwartsfragen d. Angestellten- und Invalidenversich. Bruns, Organisation u. Aufgaben d. Instituts f. ausländisches öffentl. Recht u. Völkerrecht (Nach e. Vortrag).
- Zeitschr. f. öffentl. Recht.** 9. Bd. H. 3: Mokre, Gegenstandstheorie u. reine Rechtslehre. Métall, Fremdsprachige Staatsverträge. Bondy, Zum Problem d. Rechtsatzformulierung. Hugelmann, Die Tätigkeit d. Bundesrates während d. zweiten Gesetzgebungsperiode d. Nationalrates.
- Gerichts-Zeitung.** 81. Jg. Nr. 4: Métall, Das Notverordnungsrecht d. Bundespräsidenten. Schneek, Alexander Löffler †, Kastner, Bemerkungen z. Strafgesetznovelle 1929. Pichler, Wem gebührt d. Erlös aus d. Verkauf einer nicht d. Verpflichteten gehörigen Sache? Hoyer, Zessionsrechtl. Fragen zu § 42 MietG.
- Jurist. Blätter.** 59. Jg. Nr. 4: Brockhausen, Gedanken über den österreich. Verfassungsgerichtshof. Klang, Der Entw. e. Ratengesetznovelle. Kraemer, Zur Frage d. Exekution auf mietergeschützte Mietrechte (Erwiderung). Métall, Die Rechtsprechg. des Verfassungsgerichtshofes. Maisession 1929.
- Gerichtshalle.** 74. Jg. H. 2: Métall, Die Neubildung d. Verfassungsgerichtshofes. Sternberg, D. Strafgesetznovelle 1929. Schöbel, Die Novellierung d. Ratengesetzes. Jahoda, Gleichheit vor d. Gesetz (Erwiderung). Kärner, Verfassungsreform u. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bericht üb. e. Vortrag).
- Oesterreich. Anwalts-Zeitg.** 7. Jg. Nr. 4: Herzog, Die Schadenshaftung d. Gebietskörperschaften n. d. 2. Bundesverfassungsnovelle. Luchner, Die heutige Lage der Advokatur in Italien. Rafael Klein, Mit e. Verurteilung wegen Betrug verbundenen Rechtsfolgen. Mügel, Der Stand d. Justizreform im Deutschen Reiche (Bericht üb. e. Vortrag).
- Internationales Anwaltsblatt.** 16. Jg. Nr. 1/2: Ettinger, Die Ausgleichung d. Advokaturen des Erdballs. Leddihn, Die Rückwirkung des Friedensvertrages auf die inneren Verhältnisse. Frost, Die Pflichten des Jugendrichters.
- Oesterreich. Verwaltsblatt.** Wien, Verl. d. Wiener Ztg. Jährl. 13 Sch. 1930. Nr. 2: ObMagistr. Rich. Wolf, Die neue Baunordnung f. Wien (Schluß folgt). Zeßner-Spitzenberg, Die Krankenversicherungspflicht nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.
- Niederländisch Juristenblad.** 5. Jg. No. 6: Baak, Belangrijke beslissingen over het huwelijksgoederenrecht van vreemdelingen. — No. 7: Kleene, De warenwet en haar toepassing. Langemeijer, Bewijs in strafzaken. — No. 8: van Oven, Het ontwerp-hypothekrecht.
- Revue historique de droit français et étranger.** 8. Ann. No. 4: Jobbé-Duval, Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine (Fin). Bridrey, Les dernières années de l'ancienne Faculté des droits de Caen. II. Le Bras, Notes pour servir à l'histoire des collections canoniques.
- Bulletin mensuel de la Société de législation comparée.** 58. Ann. No. 10/12: Cardahi, Les sûretés réelles et la vente forcée dans le droit des pays sous mandat du Levant. Sulkowski, La loi polonaise sur les sociétés anonymes. Velescu, Le contrat de location en droit roumain. Velescu, La procédure civile roumaine (origine, évolution, tendances).
- Revue trimestrielle (de l') Institut belge de droit comparé.** 15. Ann. No. 4: Péritch, Le droit de succession en droit international privé yougoslave. Couteaux, Loi sur l'exécution et la faillite en Turquie. Aghion, La loi française sur les loyers et les étrangers.
- Rivista di storia del diritto italiano.** Vol. 2. Fasc. 3: Scherillo, Studi sulla donazione nuziale. Era, II „Juri de promomens“ in Sardegna.
- American Bar Association Journal.** Vol. 16. No. 2: Gilmore, Philippine jurisprudence — common law or civil law? Allen, Moorfield Storey 1845—1929. Ballantine, A study of compensation for automobile accidents. Kohler, Legal disabilities of aliens in the U. S. Seavey, Problems in restatement of the law of agency. Harriman, The twilight of the States (Every year sees the Federal Government encroaching more and more on power of the States).
- Columbia Law Review.** Vol. 30. No. 1: Hall, Common law marriage in New York State. Howard, Criminal prosecution in England. II: Public prosecution. Smith, Honorary trusts and the rule against perpetuities.

#### Bürgerliches Recht.

- Mitteilungen des Bayer. Notarvereins.** 7. Jg. Nr. 1: Josef (†), Streitfragen aus d. Tätigkeitsbereich des Notars. Waldmann, Können in Bayern Reallasten, die auf Goldmark lauten, eingetragen werden? Uhlemann, Persönliche Haftung f. e. Grundschuld? Wiesinger, Das Veräußerungsverbot n. d. Reichsversorgungsges. Dittmar, Form d. Pfandunterstellung. Hoyer, Zur Frage d. Unzulässigkeit v. Goldmarkhypotheken f. Reichsmarkforderungen.
- Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 2: Graetzer, Verschleierte Untervermietungen. — Nr. 5: F. Loewy, Das neuzeitliche Enteignungs-



- recht (Die Entwicklung d. Rechtsprechung des RG.). Lilienthal, Die Verteilung d. Fahrstuhlkosten bei reinen Geschäftsräumen. — Nr. 7: Schweitzer, Die Bilanz d. Aufwandsrechnung (Ueber die Schrift v. Nußbaum). — Nr. 8: Der neue „Bodenreform“-Gesetzentw. des Reichsarbeitsministers.
- Zeitschr. f. Landesamtswesen.** 10. Jg. Nr. 4: Brandis, Internat. Ehe- u. Kindschaftsrecht in Finnland und weitere finnische Vorschriften auf familienrechtl. Gebiete. Porzig, Zu der Anerkennung von im Auslande ergangenen Scheidungsurteilen zwischen tschechoslowak. Staatsangehörigen durch die tschechoslowak. Behörden.
- Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 29. Jg. Nr. 12 Verhandlungsbericht über die Internat. Patentanwalts-Tagung in Berlin Nov. 1929. (Darin u. a. folgende größere Vorträge:) Duchesne, Die Erfolge zwischenstaatl. Vereinbarungen zum Zwecke der Vereinfachung u. Vereinheitlichung der Förmlichkeiten. Wiegand, Anträge u. Vollmachten. Werner, Die Ausübung von Patenten. Neubauer, Prioritätsbelege, Heimatsurkunden, Staatsangehörigkeitsnachweise, Erklärung des Prioritätsanspruchs. Maemcke, Übertragung von Schutzrechten. Herzfeld, Fristen im patentamt. Verfahren. Boas, Einzahlung von Gebühren.
- Notariats-Ztg. des Vereins deutscher Notare für die tschechoslowak. Republ.** 10. Jg. Folge 1: Zur Auslegung der Anerkennungsgesetze bei der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage. Meister, Von der väterlichen Unterhaltspflicht.
- Handelsrecht usw.**
- Bankwissenschaft.** 6. Jg. H. 22: Ascher, Die Rechtsnatur der Stütungsaktionen.
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 30. Jg. Nr. 2: Wassermann, Prof. Dr. Oskar Schanze †. Frh. v. Godin, Zu § 1 UnlWG. u. § 826 BGB. Aron, Der Einfluß des Art. 6 bis des Unionsvertrages auf das deutsche Warenzeichenrecht. Gorski, Verstoßen die Vereinigungskartelle gegen das Wettbewerbsgesetz?
- Jurist. Rundschau für die Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 4: Kisch, Obligatorische Nachschußpflicht beim Gegenseitigkeitsverein? Kramer, Die Veränderung in der Autohelferversicherung.
- Il Diritto commerciale.** Vol. 21. F. 10/12: Savoia, Il diritto di sopraelevazione nelle case suddivise fra più proprietari. Folco, Una procedura eccezionale nei rapporti privati italo-tedeschi precedenti alla guerra. Tavolaccini, Sul principio informatore della legge aeronautica italiana e la responsabilità dello Stato. Savoia, La circolazione aerea sul mare.
- Zivilprozeß usw.**
- Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß.** 55. Bd. H. 3/4: Kleinfeller, Das Wesen d. Rechtshängigkeit. Hamelbeck, Die einstweilige Verfügung auf vorläufige Befriedigung des Gläubigers.
- Judicium.** 2. Jg. H. 1/2: Groh, Karl Heinsheimer †. — Die Schifferschen Vorschläge zur Justizreform: Kisch, Allgem. Bemerkungen. Gerland, Höhere u. niedrigere Gerichtsbarkeit. Stellung d. Richters. Mendelssohn Bartholdy, Gerichtsbarkeit erster Instanz. Pollak, Beweisverfahren. Walsmann, Instanzenzug. Pagenstecher, Ehescheidungsverfahren. Lent, Schiedsrichterl. Verfahren. W. Fischer, Hamburg, Rechtsanwaltschaft. Kleinfeller, Unklagbarkeit geringwertiger Ansprüche. Groh, Schadensersatzpflicht bei Verzögerung d. Rechtspflege. Grünhut, Allgemeinverbindliche Richtersprüche. — Fraeb, Unstimmigkeiten im Offenbarungseidhaftverfahren.
- Zeitschr. des Bundes deutscher Justizamtänner.** 41. Jg. H. 2: Das erste Echo auf die Reformvorschläge des Bundes deutsch. Justizamtänner. I. Zivilprozeßverfahren. II. Strafprozeßverfahren. III. Freiw. Gerichtsbarkeit. IV. Das Rechtspflegeramt. Schimmlbusch, Rechtspfleger u. Richterkönigtum. Apelt, Der Rechtspfleger in Deutschland.
- Berliner Anwalts-Blatt.** 4. Jg. H. 2: Kann, Die preußischen Vorschläge zur Verbilligung d. Justiz.
- Strafrecht usw.**
- Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß.** 74. Bd. H. 1, Lief. 2: Sachse, Die Beschränkung des Zeugeneides im Strafprozeß. Lissner, Die Behandlung d. Wirtschaftsstrafsachen im gegenwärtigen u. künftigen Prozeßrecht.
- Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 2: Im Hof, Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozeßrechte des Kantons Basel-Stadt. Andrae, Abban d. Privatklagen. Jacoby, Die Gestaltung des Strafanstaltsgebäudes im modernen Strafvollzug. Stokvis, Der Justizirrtum in Holland.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Reich u. Länder.** 3. Jg. H. 5: Brecht, Die Beschlüsse des Untersuchungsd. Länderkonferenz zum Organisationsreferat. Herrfahrdt, Wege u. Grenzen d. Verfassungsänderung. Thiesing, Vereinfachung d. Justizverwaltung durch Angleichung.
- Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.** 51. Bd. Nr. 5: Schmölbers, Der neue Weg zur Verbütung unzulässigen Arzneimittelverkaufs durch Drogisten (Schluß). — Nr. 6 (Fest-Nr. f. d. Präs. Drews): Meister, Dem Präsidenten d. Preuß. ObVerwG. zum Gruß! Berner, Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Schlegelberger, Grenzen d. Rechtsfähigkeit preußischer Wassergenossenschaften. v. Müller, Möglichkeit u. Wahrscheinlichkeit im Polizeirecht. Pape, Die Bedeutung der „Maßgabe“ nach preuß. Kommunalabgabenrecht. Isay, Das neue französ. Staatsangehörigkeitsgesetz. Scholz, Hauszinssteuer u. Grundstücksbelastung. (Ein Beitrag zur Gesetzesauslegung.) Wolfgram, Die Ablehnung des Verwaltungsrichters weg. Befangenheit auf Grund früherer amt. Tätigkeit. — Nr. 7: Stölzel, Rechtlos? (Das Fehlen v. Rechtsbehelfen zur Verteidigung geg. Entscheidungen d. Behörden in neueren Gesetzen). Raabe, Rechtswirkungen d. Umgemeindung hinsichtlich d. kommunalen Verfassung. Nicolai, Der Rechtscharakter des § 35 d. Sparkassen-Mustersatzung v. 1927.
- Der Städtetag.** 24. Jg. Nr. 2: v. Bremen, Wohnheimstättengesetz u. Gemeinden. Hengst, Der Gebrauch öffentlicher Straßen.
- Zeitschr. f. Selbstverwaltung.** 13. Jg. Nr. 4: Köttingen, Verschärfung der Staatsaufsicht. Parisius, „Achtung! Keine Kurvenüberhöhung!“
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 23. Jg. Nr. 2: Göb, Zum (neuen) Entw. e. Städtebaugesetzes.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 78. Jg. H. 2: Stoll, Die Gemeinde und der Jagdpachtzuschlag. Arbesser, Staats- u. Selbstverwaltung in Preußen (Forts.).
- Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss. Verwaltung.** 46. Jg. H. 5: Gischkow, Gemeinden u. Anliegerbeiträge (Vortrag).
- Prager Jurist. Zeitschrift.** 10. Jg. Nr. 3: Stradal, Die Verfassungswidrigkeit des Novellenentw. zum Verwaltungsgerichtsgesetz. — Regierungsv. u. Ministerialerlaß: Schranil, Oberrealschule u. Staatsgewerbeschule. Franz Adler, Zur Auslegung der Reg.-Verordng. Slg 512/1919 (v. 18. Sept. 1919 betr. die Berechtigungen d. Absolventen höherer Staatsgewerbeschulen).
- Arbeitsrecht.**
- Arbeitsrecht.** 17. Jg. H. 1: Potthoff, Aufbau, Umbau, Abbau (des Arbeitsrechts) (Forts. folgt). Kalckbrenner, Begrenzung der Allgemeinverbindlichkeit v. Tarifverträgen durch die Legitimation d. Tarifparteien. Philippe, Der Streit um die Werkwohnung u. s. falschen Voraussetzungen. Hessel, Die Tariffähigkeit der Zwangsinnungen. Walter, Die Bedeutung der Tarifvertragsverhandlungen f. d. Auslegung v. Tarifverträgen. Wassermann, Zur Tariffähigkeit der Werkvereine. Potthoff, Ueberstundenpflicht nach Ablauf des Tarifvertrages? — H. 2: Zur Beendigung d. Allgemeinverbindlichkeit v. Tarifverträgen: Hessel, Können Tarifverbände f. ihre Mitglieder Abweichungen von e. allgemeinverbindl. Tarifverträge vereinbaren? Potthoff, Das neue Verfahren des Reichsarbeitsministeriums. — Berg, Zwangstarifvertrag oder Zwangstarifverhältnis? Mannes, Die Entlassung v. Notstandsarbeitern. Alfons Hoffmann, Die reichstarifvertragliche Regelung der arbeitsvertragl. Anrechnung. Herschel, Der Arbeitgeberbegriff in d. Betriebsversicherung.
- Arbeitsrechts-Praxis.** 3. Jg. H. 2: Bendix, Was bedeutet: „durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt?“ AGR. Marx, Mittelbare Arbeitsverhältnisse.
- Arbeitsrecht u. Schlichtung.** 12. Jg. Nr. 2: Grud, Die Befugnisse des Vorsitzenden im Schlichtungsverfahren. Hessel, Die Zuständigkeit v. Vorsitzenden u. Spruchkammer im Schlichtungsverfahren. Groh, Kritischer Bericht üb. d. Rechtsprechung des RARhG. u. d. LandesArbGerichte (Forts.): 2. Normativer Teil des Tarifvertrages. 3. Unabdingbarkeit. 4. Verzicht auf Tariflohn. 5. Tarifnormenkollision.
- Arbeit u. Beruf.** 9. Jg. H. 3: Flatow, Der Entw. des Hausgehilfen-gesetzes.
- Soziale Praxis.** 39. Jg. H. 6: Eman. Adler, 10 Jahre Tarifvertrags-gesetz in Oesterreich. (Schluß in Heft 7). — H. 7: Herrnstadt, Betriebsrätegesetz u. Notstandsarbeiten.
- Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung.** 18. Jg. H. 2: Zschucke, Die Lehrlinge in der Arbeitslosenversicherung. Schaeffer, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (Entsch. u. Mittel. Bd. 24). Siegel, Die tschechoslowakische Pensionsversicherung d. Privatgestellten.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 5: Kleeis, Die neue soziale Versicherung d. Hebammen. — H. 6: Thielmann, Die Wander-versicherung n. d. Rechtsprechung d. RVersA.
- Die Arbeitslosenversicherung.** 5. Jg. Nr. 21/22: Jaeger, München, § 112a AVAVG. (Schluß). Bräutigam, Krankenversicherung der Arbeitslosen n. § 123 AVAVG.
- Steuerrecht.**
- Steuer u. Wirtschaft.** 9. Jg. Nr. 1: Cattien, Grundzüge d. Steuerstrafrechtsreform n. d. vorgelegten Gesetzentw. Frh. Riederer v. Paar, Reichsfinanzhof u. Besteuerung einmaliger Vergütungen an Angestellte. Zur Rechtsprechung: Becker, München, Allgem. Steuerrecht. EinkSteu. Finanzausgleichsgesetz. UmsSteu. Mirre, Kapitalverkehrsteuergesetz.
- Deutsche Steuer-Zeitg.** 19. Jg. Nr. 2: Klobz, Zum Zwischenhandelsprivileg n. § 7 UmsStG.: Vorverkaufte Ware, Abholen d. Ware b. Zwischenhändler. Blümich, Die Entnahmen d. Gesellschafter-Geschäftsführers b. Einmann- u. Familiengesellschaften. Henrychowski, Die Abschreibung f. Gebäudeabnutzung in der Einkommensteuererklärung. Rosenberg, Abzüge b. d. Einkommensteuer. Erich Burkhardt, Abzugsfähigkeit d. Gewerbesteuer bei d. Einkommensteuer- u. Körperschaftsteueranlagung. Senf, Ist dem Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht ausreichender Rechtsschutz gewährleistet? (Vortrag; Forts. folgt). Mirre, Zur Berechnung d. Einkünfte aus Forstwirtschaft. RegR. Abraham, Zum Begriff d. Betriebsstätte i. S. der §§ 1 u. 37 d. preuß. GewerbesteuerV. u. der Löhne u. Gehälter i. S. des § 37 derselben V. Löffler, Die Besteuerung n. d. Verbrauch. Höfer, Verlustjahr u. Buchführung. Wartbögler, Aufbewahrungspflicht der Bücher und Belege. Aufwertungspraxis: Sontag, Die deutschen Goldklauseln i. polnischer Rechtsauffass. Sandler, Der Verzicht d. aufgewertete Hypothek. Heilfron, Aufwertg. d. Grundstückskaufpreises. Strauß, Die Wertzuwachssteuer bei d. Rückgabe und bei der Weiterveräußerung durch Schwarzkauf erworbener Grundstücke.
- Deutsches Steuerblatt.** 13. Jg. Nr. 2: Wetter, Die Behandlung des Tausches u. ähnlicher Vorgänge bei d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer. Glotzer, Steuerberater u. Steuerberaterliste. Boethcke, Schwarzkauf u. Grunderwerbsteuer. Boethcke, Widerstreitende Entscheidungen in Steuersachen. Kluckhohn, Der preuß. Landesstempel f. Miet- u. Pachtverträge. RegR. Kurt Friedlaender, Doppelbesteuerung im geltenden preußischen sowie im künftigen Reichsrecht d. Gewerbesteuer. Metz, Fragen aus d. bayer. Gewerbesteuerrechte.
- Steuer-Archiv.** 33. Jg. Nr. 2: Pißel, Die Zugehörigkeit von Wertpapieren u. Häusern zum Betriebsvermögen. v. Kalm, Zur Berechnung d. Einkommensteuer. Scherber, Neuveranlagung n. § 212 AbgO. Albers, Die Umsatzsteuerpflicht der Molkereien. Gerken, Sind Steuerprüfungen f. Einkommensteuerzwecke bei freiw. buchführenden Betrieben zulässig? Engel, Zusammenveranlagung v. Ehegatten.
- Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. deutschen Industrie.** 13. Jg. Nr. 2: Hausmann, Befreiung nicht ausgeschütteter Ge-



winne v. d. Körperschaftsteuer? Burkhardt, Unterliegen Veräußerungsgewinne i. S. des § 30 EinkStG. auch der Gewerbesteuer? Pasquay, Vermögensbesteuerung der Gewinnausschüttungen v. Kommanditgesellschaften bzw. offenen Handelsgesellschaften. Kühne, Die Frage des Schuldabzugs beim Schachtelprivileg (Forts. folgt). Scholz, Die preussische Hauszinssteuer u. sog. Verwandtenhypothen. Wassertrüding, Die Behandlung der Höchstbetragshypothen b. d. Hauszinssteuer. Wendel, § 6c des Kapitalverkehrssteuerges., ein Ballast, der über Bord geworfen werden sollte. Mirow, Aus d. neuest. Rechtsprechung des preuß. ObVerwG. auf dem Gebiete d. Gewerbesteuerrechts. Sritzke, Die Rechtsprechung d. J. 1928 u. 1929 zur bayer. Gewerbesteuer.

**Das Recht des Kraftfahrers.** 5. Jg. Nr. 2: Friesecke u. Wietfeld, Die Kraftfahrzeugsteuer bei kombinierten Personen- u. Lieferwagen. Berger, Personen-, Last- u. kombinierte Kraftwagen u. ihre Besteuerung n. d. Kraftfahrzeugsteuergesetze.

#### Völkerrecht usw.

**Revue de droit international.** 3. Ann. No. 4: Scott, Francis Lieber et son oeuvre. Gidel, de Lapradelle, Le Fur et Mandelstam, La confiscation des biens des réfugiés arméniens. Akzin, Les sujets du droit international. Pépy, Le Plan Young. Hoijer, La responsabilité internationale des Etats en matière d'actes législatifs. Donnedieu de Vabres, Le Congrès de Bucarest. Kelsen, La naissance de l'Etat et la formation de sa nationalité. Les principes, leur application au cas de la Tchécoslovaquie.

**The American Journal of international law.** Vol. 24. No. 1: Hyde, The interpretation of treaties by the Permanent Court of international justice. Hudson, The eighth year of the Permanent Court of international justice. Reeves, The Hague Conference on the codification of international law. Scott, Nationality: Jus soli or Jus sanguinis. Hale, Territorial waters as a test of codification. Dickinson, The closure of ports in control of insurgents. Trimble, Violations of maritime law by the Allied Powers during the world war. Anderson, Immunity of neutral sea-borne commerce. Jessup, New protocol for American accession to Permanent Court of international justice. Fenwick, The progress of cooperative defense.

**Internationales Arbeitsrecht.** (Beilage zum „Arbeitsrecht“.) 1930. H. 1: Alb. Thomas, Der Fortschritt des internat. Arbeitsrechtes i. J. 1929. Morellet, Die Zuständigkeit der internationalen Arbeitsorganisation.

### B. Bücher.

#### Allgemeines.

Tilka, Bogislav. Wie studiere ich Rechtswissenschaft? Leipzig, Hirschfeld. (261 S.) Hw. M. 7.50.  
Die Aufgaben der juristischen Universitäts-Schlußprüfung in Bayern. Jahrgang 1929/30. München, Schweitzer. (8 S.) M. 0.30.  
Schilling, Otto. Die Staats- u. Soziallehre des heil. Thomas v. Aquin. 2., wesentl. verm. u. verb. Aufl. München, Hueber. (360 S.) Geb. M. 16.  
Schlegelberger, Franz. Das Recht d. Neuzeit 1914 bis 1930. Ein Führer durch das geltende Recht des Reichs und Preußens seit 1914. In 6. erw. Aufl. bearb. v. Werner Hoche. Berlin, Vahlen. (324 S.) M. 12.  
Dehlinger, A. Systemat. Uebersicht üb. d. Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929. 7. Aufl. n. d. Stand v. 1. Jan. 1930. Stuttgart, Kohlhammer. (96 S.) M. 3.50.  
Arndt, RA., Düsseldorf. Kartei d. Automobilrechts. 1928. (155 Karten.) — 1929. (188 Karten.) Berlin, Heymann. Je 30 M.  
Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- u. Justizverwaltungssachen. Bd. 10 (1928) H. 4. (S. 653—978.) M. 5. — Bd. 11 (1929) H. 1. (290 S.) M. 4.40. Wien, Staatsdruckerei.  
Blomeyer, Karl. Recht u. Gericht in England u. in Deutschland. (Aus d. Archiv f. Rechtspf. in Sachsen usw.) Leipzig, Roßberg. (89 S.) M. 4.80.  
Pollock, Sir Frederick. A first book of jurisprudence for students of the common law. 6. ed. London, Macmillan. (376 p.) Sh. 7/6.  
Mohammedan law. Compiled from authorities in the original Arabic. Vol. 2 by Syed Ameer Ali. 5. ed. London, Thacker. Sh. 30.

#### Bürgerliches Recht.

Steinberg, Wilh. Die Haftung f. culpa in contrahendo. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 10.) Bonn, Röhrscheid. (131 S.) M. 7.  
Kriener, Wilh. Uebertragung, Verpfändung u. Pfändung v. Sachen u. Rechten. (Aus d. Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.) München, Schweitzer. (35 S.) M. 1.  
Baer, Alb. Grundzüge des bürgerl. Rechts. Bd. 5: Familienrecht. Erbrecht. (Jedermanns Bücherei. Abt. Rechts- u. Staatswiss.) Breslau, Hirt. (128 S.) Hw. M. 3.50.  
Binder, Jul. Bürgerliches Recht. Erbrecht. 2., erw. Aufl. M. 5 Abb. (Enzyklop. d. Rechts- u. Staatswiss. 11.) Berlin, Springer. (129 S.) M. 6.90.  
Plugge, Walther, u. Georg Roerber. Das musikalische Tantieme-recht in Deutschland. Berlin, Hobbings. (164 S.) M. 7.  
Willert, Paul Friedr. Die Rechtsverhältnisse am mecklenburg. Meeresstrand. (Rostocker Abhandl. Rechtswissensch. Reihe H. 9.) Rostock, Hinstorff. (127 S.) M. 5.

#### Handelsrecht usw.

Schaeffer, Carl, u. Jos. Wiefels. Handelsrechtl. Nebengesetze (Wechsel- u. Scheckrecht, Bank- u. Börsenrecht, Versicherungsrecht, Binnenschiffahrtsrecht). 24. bis 26., durchges. u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundr. d. privaten u. öffentl. Rechts Bd. 9.) Leipzig, Hirschfeld. (176 S.) M. 3.75.  
Zur Reform des Aktienrechts. Stellungnahme d. Verbandes deutsch. Bücherrevisoren zu den Fragebogen des Reichsjustizministeriums. Leipzig, Gloeckner. (32 S.)

Hamelbeck, Bernh. Begriff, Arten u. Verbindlichkeit d. allgem. Geschäftsbedingungen. Berlin, Stilke. (40 S.) M. 1.50.  
Mackintosh, James. The Roman law of sale with modern illustrations. Digest 18,1 and 19,1 transl. with notes and references to cases and the Sale of Goods Act. 2. ed. enlarged. London, Clark. (300 p.) Sh. 10.  
Charlesworth, J. Principles of mercantile law. London, Stevens & Sons. Sh. 8.  
Pollock, Sir Frederick. A digest of the law of partnership. 12. ed. London, Stevens & Sons. (270 p.) Sh. 15.  
Ranking, D. F. De l'Hoste, and E. E. Spicer. Company law. 5. ed. London, Pitman. (372 p.) Sh. 10.

#### Zivilprozeß usw.

Schwinge, Erich. Der fehlerhafte Staatsakt im Mobilarvollstreckungsrecht. (Beiträge zum Zivilprozeß. H. 7.) Mannheim, Bensheimer. (115 S.) M. 8. (Berichtigt.)  
Reinhard, Paul, u. Hans Müller. Das Zwangsversteigerungsgesetz. Handausg. m. Erl. 7. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. (470 S.) Lw. M. 20.  
Ball, Kurt. Gebührenlockerung. Welche durch Gesetz od. Verordnung einzuführenden Maßnahmen werden vorgeschlagen, um e. Ueberfüllung d. Anwaltsstandes vorzubeugen? Preisschrift, m. d. 2. Preise ausgezeichnet. (Druckschriften d. Deutsch. Anwaltsvereins Nr. 25.) Leipzig, Moeser. (48 S.) M. 2, f. Mitglieder M. 1.50.  
Levin, Louis. Schutz d. freien Rechtsanwaltschaft! Untersuchungen, Folgerungen u. Forderungen auf d. Grundlage ihrer gerichtsverfassungsmäßigen Stellung. Preisschrift, m. d. 1. Preise ausgezeichnet. (Druckschriften d. Deutsch. Anwaltsvereins Nr. 24.) Leipzig, Moeser. (142 S.) M. 4.50, f. Mitglieder M. 2.50.  
Leonhardt, Otto. Die Jugendjahre d. österreich. Zivilprozesses. Ein Bericht, erstattet der Oesterreichisch-Deutschen u. d. Deutsch-Oesterreich. Arbeitsgemeinschaft. Charlottenburg, Bernard & Graefe. (78 S.) M. 1.80.

#### Strafrecht usw.

His, Rud. Der Totenglaube in d. Geschichte des german. Strafrechts. Rektoratsrede. (Schriften d. Gesellsch. zur Förderung d. Westfäl. Wilhelms-Universität zu Münster. H. 9.) Münster, Aschendorff. (24 S.) M. 0.75.  
Bessel, Hans. Merkblatt f. Protokollanten in Strafsachen. Berlin, Heymann. (7 S.) M. 0.60.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Herrfahrdt, Heinr. Revolution u. Rechtswissenschaft. Untersuchungen üb. d. jurist. Erfäßbarkeit u. Revolutionsvorgängen u. ihre Bedeutung f. d. allgem. Rechtslehre. Greifswald, Bamberg. (157 S.) M. 7.  
Giese, Friedr. Deutsches Staatsrecht. Allgemeines, Reichs- u. Landesstaatsrecht. (Aus: Die Beamten-Hochschule.) Berlin, Spaeth & Linde. (228 S.) Lw. M. 11.80.  
Erman, Heinr. Die Bodenreform in der Reichsverfassung. Berlin, Hobbings. (40 S.) M. 1.60.  
Woerner, Otto. Das bayer. Gesetz üb. d. Bauernkammern v. 20. März 1920 nebst WahlO. u. Vollzugsvorschr. in d. neuest. Fassung. 3., neubearb. Aufl. München, Beck. (124 S.) Lw. M. 3.50.  
Entscheidungen der Hamburgischen Verwaltungsgerichte. Hrsg. v. d. rechtsgelehrten Mitgliedern d. Hamburg. Verwaltungsgerichte. Bd. 2. Mannheim, Bensheimer. (196 S.) M. 9.  
Adamovich, Ludw., u. Georg Fröhlich. Die österreich. Verfassungsgesetze des Bundes samt Ausführungs- u. Nebengesetzen. M. erl. Bem., einschläg. Gesetzesstellen u. d. Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes. 2. Aufl. n. d. Stande v. 31. Jänner 1930. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordn. Nr. 212.) Wien, Staatsdruckerei. (357 S.) Lw. M. 11.30.

#### Arbeitsrecht.

Das Arbeitsvertragsrecht der Landarbeiter Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns. (Internat. Arbeitsamt. Studien und Berichte. Reihe K [Landwirtsch.] Nr. 10.) Berlin, Internationales Arbeitsamt Genf, Zweigamt Berlin. (68 S.) M. 1.60.  
Neave, F. G., and G. Turner. The law relating to injuries to workmen: 1. at common law; 2. under the Employer's Liability Act, 1880; 3. under the Workmen's Compensation Acts, 1925, 1926, and 1927. 4. ed. revised. London, Effingham Wilson. (172 p.) Sh. 6.

#### Steuerrecht.

Pißel, Ludw., u. Fritz Koppe. Das Einkommensteuergesetz vom 10. Aug. 1925 m. Aus- u. Durchführungsbest. f. d. Praxis erl. 3., neubearb. Aufl. (Die Steuerkommentare d. Praxis. Bd. 1.) Berlin, Spaeth & Linde. (826 S.) Lw. M. 27.40.  
Kenneknecht, Alb. Der Verlustvertrag u. die sonstigen Steueränderungen 1929 m. Nachtr. Unt. Mitw. v. Ludw. Pißel. 2., erg. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. (178 S.) Lw. M. 5.50.  
Model, Otto, u. DoebeL. Das Erbschaftsteuergesetz i. d. Fassung v. 22. Aug. 1925 nebst DurchfV. u. Erlaß. (Handbücherei des Rechtsanw. H. 8.) Mühlhausen i. Th., Gensel. (80 S.) M. 2.50.  
Hagelberg, Ernst, u. Ludw. Krämer. Wertzuwachssteuerrecht nach der Preuß. MustersteuerO. u. der Berliner SteuerO. Kommentar. Berlin, de Gruyter. (252 S.) Lw. M. 13.50.

#### Kirchenrecht usw.

Thümmel, Otto. Evangel. Kirchenrecht für Preußen. Verfassungs-urkunde für die Evang. Kirche der altpreuß. Union v. 29. Sept. 1922, aus der Praxis für die Praxis erl. Berlin, Vahlen. (519 S.) Geb. M. 14.  
Wagenmann, Karl. Träger der Kirchengewalt in der evangel.-luther. Kirche Hannovers. Hannover, Feesche. (14 S.) M. 1.50.

#### Völkerrecht usw.

Higgins, A. P. The binding of internat. law. Reprint. London, Camb. Press. (48 p.) Sh. 2.